LANDSCHAFTSPLAN

Sendenhorst

KREIS WARENDORF

Herausgeber:

Kreis Warendorf

Der Landrat

Amt für Planung und Naturschutz

Verfasser:
L+S Landschaft + Siedlung AG
Lucia-Grewe-Straße 10A, 45659 Recklinghausen
Tel. 02361/40677-70 Fax: 02361/40677-99

Verfasser:

L+S Landschaft + Siedlung AG

Lucia-Grewe-Straße 10A, 45659 Recklinghausen

Tel. 02361/40677-70 Fax: 02361/40677-99 Mail: info@lusre.de Netz: www.lusre.de

Bearbeiterinnen und Bearbeiter:

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin AKNW Sabine Tascheit-Faßbender

Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt AKNW Klaus Brockmeyer

Unter Mitarbeit von:

Sandra Tom

Vorwort

Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere "Münsterländer Parklandschaft" als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach sollen für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt werden. Der Landschaftsplan "Sendenhorst" ist der elfte Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Sendenhorst, der Bezirksregierung Münster, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstforstamt Münsterland, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümer und Betroffene.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Sendenhorst und Albersloh.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung und Grundlagen

1.0 Rechtsgrundlagen 1
2.0 Planbestandteile....1
3.0 Ablauf des Verfahrens....2
4.0 Kartografische Grundlagen 2
5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 3
6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes 3
6.1 Historische Entwicklung, Stadtgeschichte und Wirtschaftsstruktur 3
6.2 Landschaftliche Struktur....4
6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit 1900 5
7.0 Grundlagenkarten 8
7.1 Grundlagenkarte 1 – Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen....8
7.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 8
7.1 2 Regionalplan Münsterland....8
7.1.3 Flächennutzungsplan 11
7.1.4 Bebauungspläne 11
7.1.5 Fachplanungen 11
7.1 6 Erholungseinrichtungen....15
7.2 Grundlagenkarte 2 – Realnutzungen und Biotoptypen 15
7.3 Grundlagenkarte 3 – Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche....19
7.4 Ökologische Grundlagen....36

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen 46

1 Entwicklungsziel “Erhaltung” 48
1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft 48
1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussau enlandschaften....58
1.3 Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Waldbereiche....59
1.4 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen..... Netzes „Natura 2000“....66
2 Entwicklungsziel "Anreicherung" 69
2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen 69
2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen 79
3 Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" 83

3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung 84

3.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung durch die Vorranggebiete für die Windenergie 84

C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders Geschütze Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23 – 29 BNatSchG 86

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ (gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23 – 29 BNatSchG 90

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete – NSG (gem. § 23 BNatSchG) 90

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete 97

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (gem. § 26 BNatSchG) 119

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftschutzgebiete 124

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale – ND (gem. § 28 BNatSchG) 135

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale 137

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile – LB (gem. § 29 BNatSchG) 141

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile 149

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 12 LNatSchG NRW) 191

4.1 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten 191

4.2 Untersagung bestimmter Endnutzung 193

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 13 LNatSchG NRW) 194

5.0 Festsetzungsräume 195

5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken 216

5.2 Renaturierung und Maßnahmen zur Förderungen der Fließgewässerdynamik 217

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern 218

5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern 218

5.5 Anlage von Uferstreifen 224

5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen 225

5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen 226

5.8 Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen 230

A Einleitungen und Grundlagen

1.0 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Sendenhorst“ beruht auf den §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Diese stehen in Verbindung mit den §§ 7, 9-21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist.

Der Landschaftsplan ist gem. § 7 (3) LNatSchG NRW als Satzung zu beschließen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, der Umweltbericht (strategische Umweltprüfung).

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 – 29 BNatSchG sind allgemeinverbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 11-13 LNatSchG NRW eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Der Landschaftsplan gilt nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW unberührt.

Gemäß § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, deren Verfahren den Anforderungen der §§ 14 a, 14 f und 14 g (2) Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14 h und 14 i (1), 14 k (1) und 14 n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen muss. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach §§ 14 bis 17 LNatSchG NRW durchzuführen. Die Begründung zum vorliegenden Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g UVPG und wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Landschaftsplan als ein eigenständiges Dokument erstellt. In die Begründung werden gemäß § 9 (1) LNatSchG NRW die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 (a) Nr. 2 UVPG genannten Schutzgüter aufgenommen.

2.0 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfasst folgende Bestandteile

- Entwicklungskarte (West- und Ostteil), Maßstab 1:10.000
- Festsetzungskarte (West- und Ostteil), Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.1 Naturschutzgebiet 2.2.1 „Erlenbruch Schlatt“, Maßstab 1:5000
- Anlage 2.2 Naturschutzgebiet 2.2.2 „Alte Tongrube“, Maßstab 1:5000
- Anlage 2.3 FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet 2.2.3 „Waldgebiet „Brock“, Maßstab 1:5000

- Anlage 2.4 Naturschutzgebiet 2.2.4 „Bruch-/Sumpfwald Greivings Sundern“, Maßstab 1.5000
- Anlage 2.5 Naturschutzgebiet 2.4.5 „Hardtteiche“, Maßstab 1:5000

sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen und der Umweltbericht (strategische Umweltprüfung).

Grundlage des Landschaftsplans ist die umfassende Analyse des Naturhaushaltes mit seinen natürlichen Lebensräumen und deren Wechselbeziehungen. Auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung erfolgten darüber hinaus die Erfassung der für das Landschaftsbild prägenden und gliedernden Elemente, insbesondere Gehölzbestände sowie die Aufnahme von Landschaftsschäden.

Der Entwicklungs- und Festsetzungskarte liegen folgende Grundlagenkarten zugrunde:

- Grundlagenkarte 1: Planerische Vorgaben
- Grundlagenkarte 2: Realnutzungen und Biotoptypen
- Grundlagenkarte 3: Schutzgebiete und schutzwürdige Landschaftselemente.

3.0 Ablauf des Verfahrens

a) Aufstellungsbeschluss gefasst durch den Kreistag am 05.10.2012

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 05.04.2016 in Sendenhorst und am 06.04.2016 in Albersloh

   Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ ab 21.03.2016

c) Der Planentwurf hat gem. § 17 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.12.2017 in der Zeit vom 07.02.2018 bis 07.03.2018 öffentlich ausgelegen und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 14.05.2018 mit den zu beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.

d) Dieser Plan ist gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i. V. m § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) am 06.07.2018 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

e) Der Landschaftsplan „Sendenhorst“ ist der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW mit Schreiben vom 07.08.2018 angezeigt worden.

f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan „Sendenhorst“ sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 19 LNatSchG NRW am 26.10.2018 ortüblich amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß § 21 Abs. (4) LNatSchG NRW auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. (3) LNatSchG NRW) hingewiesen worden.

   Damit tritt der Landschaftsplan „Sendenhorst“ am 26.10.2018 in Kraft.

4.0 Kartografische Grundlagen

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000, aufgeteilt in ein West- und ein Ostblatt.

Als kartografische Grundlage wird die Deutsche Grundkarte 1:5.000 als Verkleinerung verwendet.

Die gesamt kartografische Bearbeitung des Landschaftsplans erfolgt digital mit Hilfe des Geografischen Informationssystems (GIS) ArcGis10.

5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Landschaftsplan erstreckt sich im Wesentlichen auf den Außenbereich des Stadtgebietes Sendenhorst einschließlich des Ortsteils Albersloh. Lediglich drei kleinere Bereiche im Norden sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Zwei Bereiche sind bereits mit dem Landschaftsplan „Alverskirchen“ abgedeckt. Der Bereich am Voßbach gehört zum Landschaftsplanbereich Everswinkel. Der Landschaftsplan hat eine Gesamtgröße von ca. 9.495 ha. Abzüglich der Innbereichsflächen verbleibt eine Plangröße von 9.015 ha bzw. 90,15 km². Die Stadt Sendenhorst befindet sich im westlichen Bereich des Kreises Warendorf im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster.

Abb. 1: Lage des Landschaftsplangebiets im Raum

An das Landschaftsplangebiet grenzen die Stadt Münster, die Gemeinden Everswinkel, Warendorf, Ennigerloh, Ahlen und Drensteinfurt.

6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

6.1 Historische Entwicklung, Stadtgeschichte und Wirtschaftsstruktur

Die Stadt Sendenhorst besteht aus den Ortsteilen Sendenhorst und Albersloh. Sendenhorst wurde im 13. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt. Um die Kirche entwickelte sich nach und nach eine dichte Bebauung. Bereits 1315 wurde Sendenhorst zur „Stadt“ ernannt. Im 18. Jahrhundert lebten die Sendenhorster Bürger vorwiegend zu einem Drittel von der Leinenweberei. Landwirtschaft wurde auf gepachteten Flächen betrieben, Kleingärten waren im Eigentum der Bürger. Vier Landstraßen (L 520, L 586, L

811, L 851) erschließen heute Sendenhorst und Albersloh im überörtlichen und regionalen Straßennetz. 1903 wurde die Bahnlinie Münster – Beckum gebaut, die Sendenhorst mit dem internationalen Eisenbahnnetz verband. Seit 1975 wird die Strecke nur noch für den Güterverkehr genutzt.

Der Ortsteil Albersloh wurde bereits 1171 urkundlich erwähnt. Die hochmittelalterliche Entwicklung Alberslohs wurde stark durch die benachbarte Stadt Münster geprägt. Nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sowohl in Albersloh als auch in Sendenhorst durch den steigenden Wohnungsbedarf zahlreiche neue Siedlungsgebiete.1975 kam es durch die kommunale Neuordnung zum Zusammenschluss von Sendenhorst und Albersloh.

Sendenhorst hat eine Einwohnerzahl von 12.894 (Stand: 30.06.2014[1]); das entspricht einer Dichte von 133 Einwohnern je km².

Geprägt wird die wirtschaftliche Struktur der Stadt durch den Maschinenbau und die Kunststoffindustrie, das Gesundheitswesen sowie die Landwirtschaft. Starke wirtschaftliche Verflechtungen bestehen seit Jahrzehnten mit dem Oberzentrum Münster.

6.2 Landschaftliche Struktur

Das Plangebiet liegt innerhalb der Westfälischen Bucht westlich der Beckumer Berge im Bereich des Kernmünsterlandes.

Naturräumlich gehört das Landschaftsplangebiet zum **Kernmünsterland (541).**

Der Nordwestteil gehört zur **Münsterschen Ebene (541.1)** mit folgenden Untereinheiten.

Im Westen ragt kleinflächig **Die Davert (541.12)** in das Plangebiet. Es handelt sich um eine ausgedehnte Flachmulde, in der diluviale Ablagerungen (vor allem Geschiebelehm) fast überall die darunter lagernde Kreide überlagern.

Der **Uppenberger Geestrücken (541.13)** ist ein aus fluvioglazialen Sanden und Kiesen aufgebauter Flachrücken, der das Plangebiet von Westen (Hoher Ward) über Albersloh in Höhe der Landesstraße L 586 bis nach Sendenhorst durchzieht. In den vorwiegend sandigen, trockenen Ablagerungen herrschen podsolierte Böden vor, die ehemals Wuchsort von Eichen-Birkenwäldern waren. Seit alters her war der Uppenberger Geestrücken (trockener Standort, Lage an der Grenze von Flach- und Hügelland) von besonderer Bedeutung für Verkehr und Besiedlung.

Der nordwestliche Teil des Plangebiets wird von der **Wolbecker Ebene (541.14)** eingenommen. In dem fast ebenen Gebiet ist Sandlöß vorherrschend; zum Teil kommen auch andere Sande diluvialer oder alluvialer Herkunft vor. Es überwiegen Böden mit mäßigem bis geringem Basengehalt, die meist mehr oder weniger podsoliert sind. Von Natur aus sind Buchen-Traubeneichenwälder und Stieleichen-Birkenwälder typisch. Nur in Niederungen oder bei dichtem Anstehen der Kreideschichten unter dem Oberboden kommen anspruchsvollere Waldgesellschaften vor, wie in den Niederungen Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbrüche oder Buchenmischwälder außerhalb der Niederungen auf nur geringfügig von Sandlöß überdeckten, meist staufrischen bis –feuchten Kreidemergel- oder –tonböden. Neben den parkartig im ganzen Raum verteilten Wäldchen und größeren Waldbeständen nehmen heute Ackerflächen großen Raum ein.

Der Südwestteil des Plangebiets gehört zu den **Münsterländer Platten (542.2)** mit folgenden Untereinheiten.

Im Bereich der **Drensteinfurter Platte (541.25)** im Südteil des Plangebiets ist der Kreidemergel stärker an der Bodenbildung beteiligt. Die Diluvialdecke ist überwiegend nur geringmächtig ausgebildet und der Naturraum zeichnet sich durch eine relativ größere Reliefenergie aus. Im Plangebiet sind die vorherrschenden Bodenarten Braunerde-

[1] Zahlenspiegel Kreis Warendorf 2015

Pseudogleye, typischer Pseudogley und im Bereich der geringmächtigen Deckschichten örtlich Braunerde-Rendzina und typische Rendzina. Kennzeichnende natürliche Waldgesellschaft ist der anspruchsvolle, artenreiche feuchte Eichen-Hainbuchenwald. In den Niederungen haben feuchte und nasse Eichen-Hainbuchenwälder, an Bachrändern auch Bach-Erlen-Eschenwälder und vereinzelt an dauernd nassen Standorten auch Erlenbrücher ihre natürlichen Wuchsorte. Im Südosten des Plangebiets ist die **Ahlener Platte (541.26)** durch eine niedrige, nicht überall deutlich sichtbare Stufe gegenüber der Drensteinfurter Platte abgesetzt. Die Geländegestalt ist im Ganzen etwas welliger, ähnelt im Landschaftsbild jedoch insgesamt der benachbarten Drensteinfurter Platte.

Die **Hoetmarer Platte (541.27)** im Nordosten des Plangebiets ist ein vorwiegend ebenes, höchstens flachwelliges Gebiet. Das Muldental der Angel ist kaum in ihre Umgebung eingesenkt. Die Kreidemergel reichen meist bis zur Bodenoberfläche und sind selten von einer nur dünnen Diluvialdecke überlagert. Im Gegensatz zu den anderen Platten des Münsterlandes haben hier jedoch auch sandig-lehmige Terrassenbildungen und stellenweise auch Schlick und Auenlehm in den ausgedehnten Niederungen und deren Umgebung größere Verbreitung. Die Böden sind vorwiegend basenhaltig. Die Vorherrschaft haben infolge der Dichtigkeit der Mergelböden und der relativ großen Ausdehnung der Niederungen grund- und staufeuchte Böden. Entsprechend sind als natürliche Waldgesellschaften in erster Linie frische bis feuchte artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder verbreitet.

6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit 1900

Die heutigen Hauptlandnutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 1: Flächenerhebung Sendenhorst am Stichtag 31.12.2014 (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen IT.NRW, www.it.nrw.de)

Nutzung		ha	%
Gebäude-, Betriebs- und Freiflächen		491,17	5
Erholungsflächen		93,46	1
Verkehrsflächen		383,19	4
Landwirtschaftsflächen (7.669,88 ha), davon:	Ackerland	6.600,03	68
	Grünland	1.023,51	11
	Gartenland	14,63	< 1
	Moor	1,85	< 1
	Obstanbauflächen	12,35	< 1
	Brachland	17,51	< 1
Waldflächen (872,33 ha), davon:	Laubwald	536,88	6
	Nadelwald	54,40	1
	Mischwald	210,30	2
	Gehölz	70,75	1
Wasserflächen (178,74 ha) davon:	Fluss einschl. Altwasser	10,98	< 1
	Bach	31,03	< 1
	Graben	99,50	1,0
	See	13,27	< 1
	Teich, Weiher	21,24	< 1
	Sumpf	2,72	< 1
Sonstige Nutzungen		6,07	< 1
Gesamt		**9.694,84**	**100**

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2012) werden die kulturlandschaftlichen Veränderungen seit 1900 wie folgt beschrieben.

Tab. 2: Kulturlandschaftlichen Veränderungen

Zeitlicher Rahmen	Strukturelle Rahmenbedingungen	Auswirkungen auf Natur und Landschaft
ab ca. 1900	- Industrielle Expansion, Infrastrukturausbau - Strukturverbessernde Maßnahmen in der Landwirtschaft: Flurbereinigungen, Meliorationen, Entwässerungen, Gewässerbegradigungen	- Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Ausweitung der Industrialisierung - Minderung der Strukturvielfalt, - Verlust ökologisch wertvoller Biotope (Gewässer, Moore, Feuchtgebiete, Heiden etc.) - Zunehmende Zerschneidung
ab ca. 1950	- Steigende Flächenansprüche von Industrie, Infrastruktur und Ressourcengewinnung - Ausweitung der Siedlungsflächen - Weitere Gewässerbegradigungen und –ausbauten - Reduzierung der Überschwemmungsbereiche - Rationalisierung der Landwirtschaft - Weitere für die Großmaschinen geeignete Flächenzusammenlegungen	- Reduzierung der Freiflächen im Umfeld der Städte - Verlust regionaltypischer Eigenheiten und Verlust dorftypischer Strukturen - Verlust naturnaher Gewässer - Verlust von Kleinstrukturen (Säume, Raine, Ackerwildkräuter, Wälle, Terrassenränder, Hecken, Gebüsche, Bäume und Baumreihen etc.) - Zunehmende Zerschneidung durch Straßenbau und Zunahme der Zerschneidungswirkung durch wachsende Verkehrsbelastung - Erste Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Gebiete
Aktuelle Entwicklungen	- Weiterhin Ausweitung von Siedlungs- und Gewerbeflächen - Großflächige Windparks - Stilllegung agrarischer Grenzertragsflächen - Anbau nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung - Gewässerentwicklung	- Verlust landwirtschaftlicher Fläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Unterschutzstellung nach EU-Recht (Natura 2000) - Renaturierung von Gewässern

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die kulturlandschaftlichen Veränderungen im Landschaftsraum südwestlich von Sendenhorst. Dargestellt ist ein Landschaftsausschnitt der historischen Karte (Neuaufnahme 1891-1912) und der aktuellen topografischen Karte. Die grundlegende Landschafts- und Nutzungsstruktur ist weitgehend erhalten geblieben. Im direkten Vergleich der Kartenbilder wird insbesondere deutlich

- die Zunahme der Siedlungsflächen
- der Rückgang der Grünlandflächen
- die Begradigung der Gewässer
- der Verlust von gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen
- sowie die Zunahme von großflächigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen

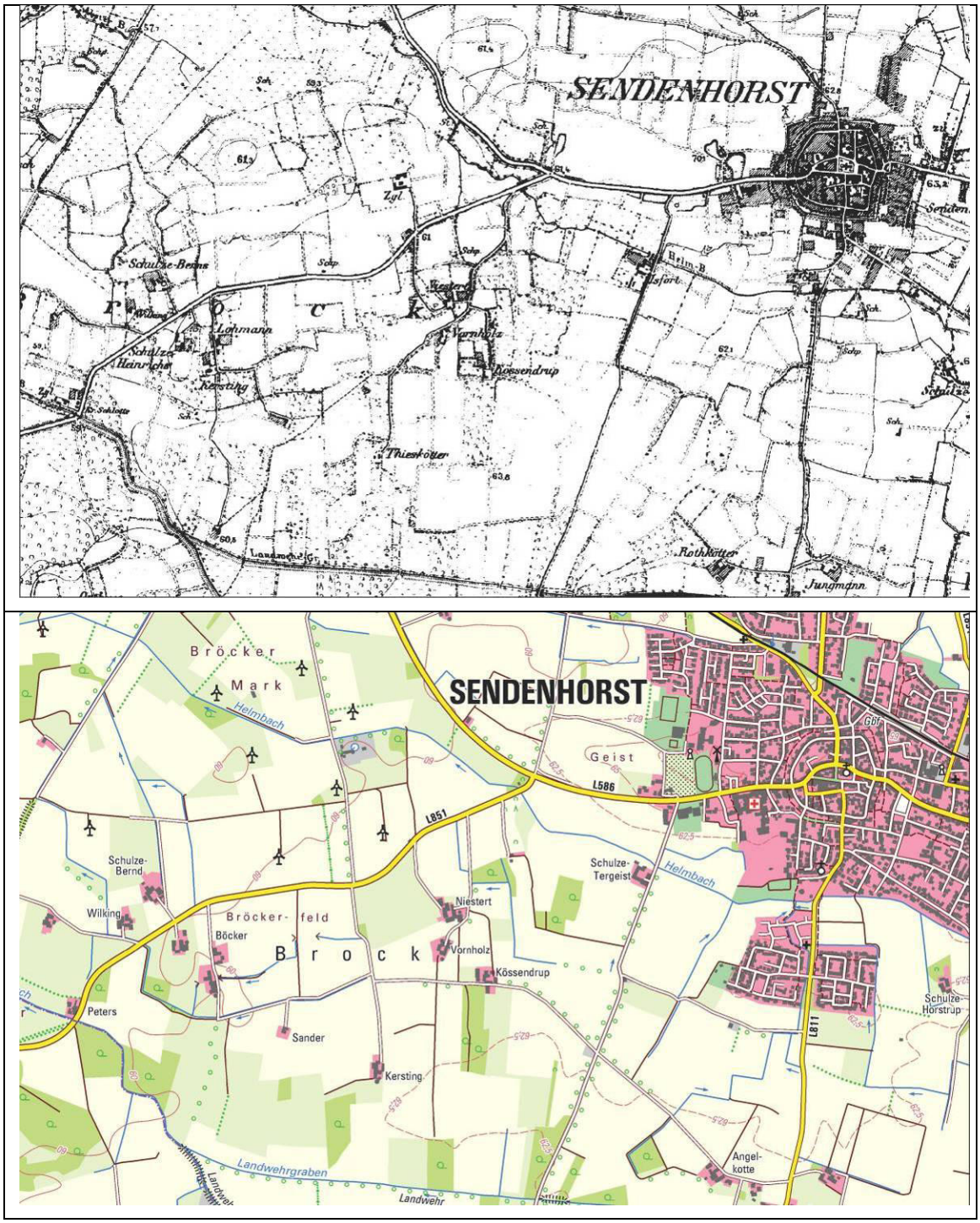

Abb. 2: Landschaftszustand im Bereich Sendenhorst um 1900 (oben) und im Ist-Zustand (unten); Quelle: www.tim-online.nrw.de

7.0 Grundlagenkarten

7.1 Grundlagenkarte 1 – Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben für das Plangebiet. Dies sind im Wesentlichen die für den Landschaftsplan relevanten Inhalte des Regionalplans, des FNP (Kommunalplanung) sowie der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Sendenhorst. Darüber hinaus werden weitere für die Inhalte der Landschaftsplanung relevanten geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung dargestellt.

Die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse (Landesentwicklungsplan) werden ausschließlich in textlicher Form wiedergegeben.

7.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im **geltenden Landesentwicklungsplan von** 2016 ist Sendenhorst landesplanerisch als Grundzentrum eingestuft.

Der Großteil des Stadtgebietes außerhalb der Siedlungsbereiche hat Freiraumfunktionen, also Agrargebiete, Wald und Gewässer. Darüber hinaus ist die Werseaue als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Südlich der Ortslage Sendenhorst sowie weiter Richtung Westen entlang der Uppenberger Geestrücken gibt es zahlreiche Bereiche zum Schutz der Gewässer.

Die Siedlungsbereiche von Sendenhorst und Albersloh sind als Siedlungsraum dargestellt. In dem ansonsten als Freiraum dargestellten Plangebiet sind weiterhin dargestellt:

- Gebiet für den Schutz der Natur: Werseaue, Angelaue (unterhalb Sendenhorst), Naturschutz-, FFH-, Waldgebiet Brock
- Gebiete für den Schutz des Wassers: Wasserschutzgebiet Hohe Ward
- Überschwemmungsbereiche: im Tal-/Niederungsbereiche der Werse, Angel, Alsterbach.

Der LEP NRW wurde am 14.12.2016 vom Landtag beschlossen und ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, GV. NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4, vom 25.01.2017, S. 207, zum 08.02.2017 wirksam geworden.

7.1 2 Regionalplan Münsterland

Regionalplan Münsterland

Im Regionalplan werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Gemäß § 6 LNatSchG NRW erfüllt der Regionalplan Münsterland mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines landschaftlichen Rahmenplans, der durch die Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren ist.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, S. 334 ist er gemäß § 14 LPlG NRW rechtswirksam.

Der am 21.09.2015 aufgestellte Sachliche Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland ist in Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2016, Nr. 5 vom 16.02.2016, Seite 106 durch die Landesplanungsbehörde bekannt gemacht worden. Damit ist er nach § 14 Satz 1 LPlG rechtswirksam. Der Teilplan setzt den Rahmen für den Ausbau

der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest.

Als **Bereiche für den Schutz der Natur** sind dargestellt:

- Wersetal
- Emmerbachtal
- Angeltal
- Laubwald Hagedorn östlich Rinkerode
- Waldgebiet Brock in Ahrenhorst
- Waldgebiet Greivings Sundern östlich Albersloh
- Laubwälder nordöstlich Albersloh
- Laubwälder bei Greiving Heide
- Hardtteiche

Als **Bereiche für den Schutz der Landschaft** und landschaftsorientierte Erholung sind dargestellt:

- großflächig der Westteil des Plangebiets mit Ausnahme des Umfeldes der Streubebauung bei Sunger westlich der Werse
- Landschaftsraum östlich Albersloh
- Landschaftsraum südlich und südöstlich von Sendenhorst.

Als **Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz** sind dargestellt:

- Überschwemmungsgebiete

In der Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 des Regionalplans Münsterland wird das **Leitbild zur Landschaftsentwicklung** in der Großlandschaft Kernmünsterland wie folgt beschrieben: Die für das Kernmünsterland typische Münsterländische Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräften, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch die Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräftenhöfe, Schlösser, Kirchen, Einzelhöfe, usw.. Die Siedlungsstruktur ist locker und wird von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt. Es bestehen u.a. folgende Zielvorstellungen des Leitbildes:

Erhöhung	- des Grünlandanteils - der Strukturvielfalt - des Waldanteils und der naturnahen Waldbewirtschaftung
Förderung	- extensiver Bewirtschaftungsweisen - extensiver, artenreicher, feuchter Grünlandflächen - der Wiedervernässung von Feuchtwaldstandorten
Entwicklung	- struktur- und nahrungsreicher Saumbiotope - Pufferzonen an Quellen und Gewässer - Renaturierung der Fließgewässer und Auenbereiche
Lenkung	- der Erholungsnutzung
Reduzierung	- von Einleitungen in Gewässer - nicht bodenständiger Gehölze - der Auennutzung

Auf das Ziel 27 „Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!“ wird besonders hingewiesen. Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zur Erholung realisiert werden.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan sind folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Süden von Sendenhorst sowie im Umfeld von Albersloh dargestellt (vgl. Abb. 3):

- K 5.18: Raum südlich Hiltrup (bäuerliche Kulturlandschaft)
- K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (bäuerliche Kulturlandschaft)
- K 5.12: Tiergarten Wolbeck (bäuerliche Kulturlandschaft)
- K 5.4: Münster, Telgte, Wolbeck (denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich)
- D 5.10: Drensteinfurt (denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich)
- A 5.6: Drensteinfurt – Sendenhorst (archäologisch bedeutsam)

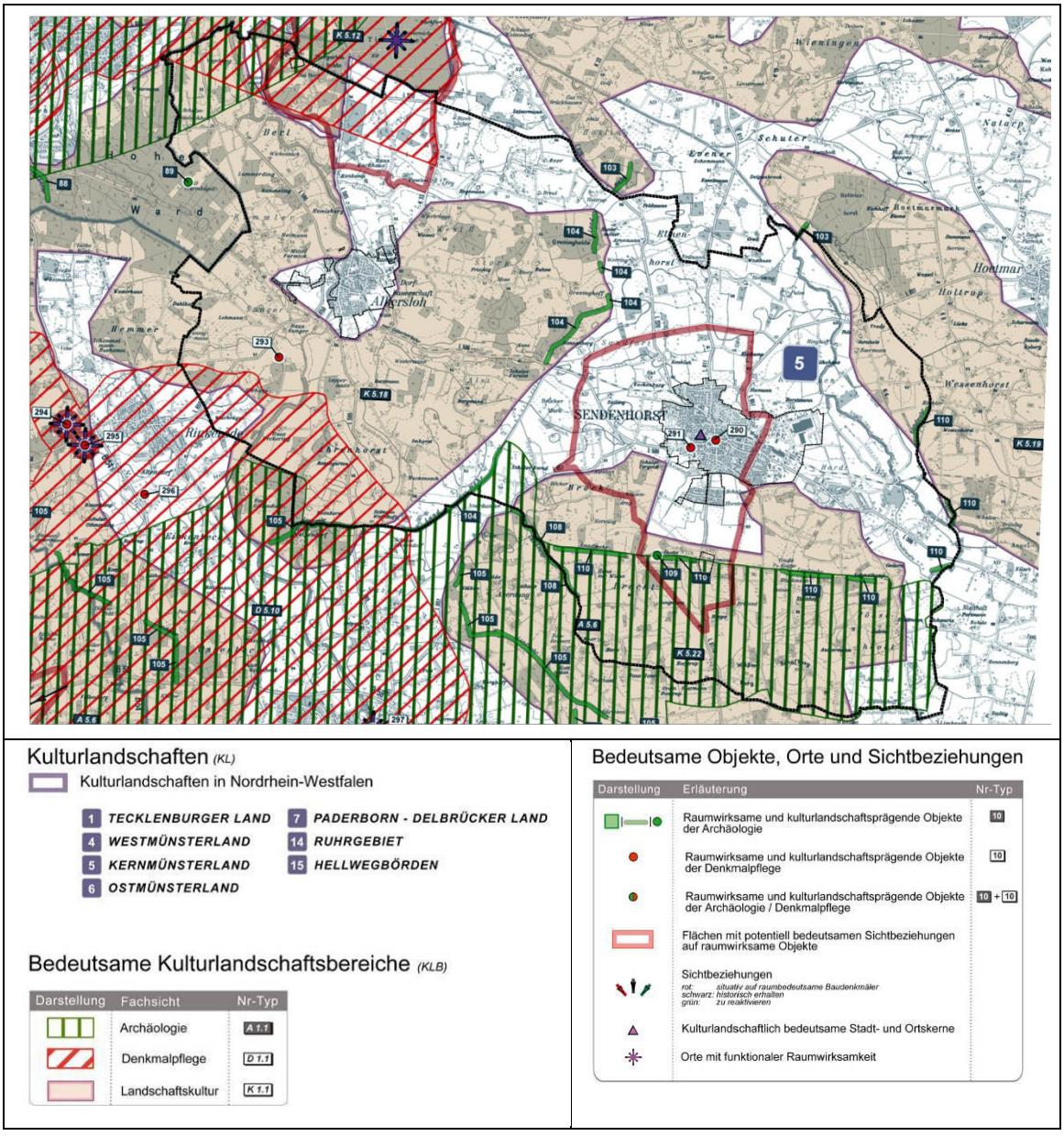

Abb. 3: Ausschnitt aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LWL 2012) mit Darstellung der Plangebietsgrenze

Das Umfeld von Sendenhorst ist als Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte dargestellt.

Weiterhin sind folgende raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Archäologie dargestellt:

- 104: Spätmittelalterliche Landwehr des Kirchspiels Sendenhorst
- 105: Spätmittelalterliche Landwehr des Kirchspiels Rinkerode
- 108: Spätmittelalterliche Landwehr der Bauernschaft Averdung
- 109: Rondellkern (umgräfteter Hügel)
- 110: Landwehr bei Sendenhorst.

7.1.3 Flächennutzungsplan

Flächennutzungspläne dienen der vorbereitenden Bauleitplanung und enthalten Zielsetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungsplanung ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Für die Erarbeitung der Arbeitskarte 1 wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sendenhorst mit Stand Juni 2007 zugrunde gelegt. Die räumlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie im baurechtlichen Außenbereich liegen, wurden in die Arbeitskarte 1 des Landschaftsplanes übernommen.

Folgende Planinhalte des Flächennutzungsplanes sind für den Landschaftsplan relevant:

- Wohnbau-, Mischbauflächen und Gewerbliche Bauflächen an den Ortsrändern von Albersloh und Sendenhorst
- Verkehrsflächen
- Konzentrationszonen für Windenergienutzung
- Grünflächen und Sondergebiet Erholung
- Flächen für die Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- Waldflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen und Altlastenflächen
- Hauptver- und -entsorgungsleitungen.

7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

7.1.5 Fachplanungen

Verkehr

Im Plangebiet stehen folgende Straßenplanungen an:

- Ortsumgehung Sendenhorst im Zuge der L 586. Die Planung wurde am 14.11.2013 linienbestimmt.

- Ortsumgehung Albersloh im Zuge der L 586. Die Planung wurde am 17.02.2016 linienbestimmt.

Linienbestimmte Straßen sind im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Flurbereinigung / Bodenordnung

Derzeit läuft bei der Bezirksregierung Münster im Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und Flächenmanagement das Bodenordnungsverfahren Albersloh – 23984 nach § 91 Flurbereinigungsgesetz. Das 290 ha große Flurbereinigungsgebiet umfasst unwirtschaftlich geformten und teilweise zersplitterten ländlichen Grundbesitz.

Sonstige Veränderungen in der Landschaft gegenüber der derzeitigen Bestandssituation erfolgen nicht.

Forstwirtschaft

Einzelne, meist kleinere Waldflächen im Untersuchungsraum sind in der Waldfunktionskarte (vgl. MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NW 1976) zum Teil mit der Funktion Sicht- und Immissionsschutzfunktion dargestellt, vor allem im Umfeld von Sendenhorst sowie zum Teil auch im Umfeld von Albersloh. Außerhalb der Waldflächen sind einzelne Landschaftsbereiche, insbesondere im Norden, Osten und Süden von Sendenhorst sowie südlich und zum Teil nördlich von Albersloh, dargestellt als „Gebiet mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind“.

Wasserwirtschaft

Der Nordteil des Plangebietes liegt im Bereich des Wasser- und Bodenverbandsgebietes „11 Albersloh – Rinkerode“ und der Südteil im Bereich des Wasser- und Bodenverbandsgebietes „2 Sendenhorst-Ennigerloh“.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Landschaftsplangebiet liegt im Kooperationsgebiet MS_76 Werse. Ein Umsetzungsfahrplan liegt für folgende Gewässer vor:

- Ahrenhorster Bach
- Angel
- Helmbach
- Nienholtbach
- Voßbach
- Werse
- Westerbach
- Flaggenbach
- Emmerbach

Ver- und Entsorgung

Die ober- und unterirdischen Hauptver- und -entsorgungsleitungen (gemäß Kennzeichnung im FNP der Stadt Sendenhorst) im Außenbereich und außerhalb des Haupstraßennetzes sind in der Karte 1 entsprechend gekennzeichnet.

- Die Stadt Sendenhorst betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Die Wasserversorgung erfolgt mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen des Eigenbetriebs „Wasserwerk Sendenhorst“. Das „Wasserwerk Sendenhorst“ ist in der Ortslage Sendenhorst durch

eine Übergabestation, die sich in der Bauernschaft „Hardt“ befindet, und eine weitere Übergabestation in der „Hohen Ward“ (nordwestlich der Ortslage Albersloh) an das Wasserversorgungsnetz der Gelsenwasser AG angeschossen. Die **Wasserleitungen** im Außenbereich sind in der Grundlagenkarte dargestellt.

- Die Haupt-**Freileitungen** zur Stromversorgung sind in der Grundlagenkarte dargestellt im Nordteil des Plangebietes sowie östlich und südlich von Sendenhorst.
- Östlich von Albersloh und östlich von Sendenhorst verläuft ein **Kommunikationskabel** der RWE.
- Südlich von Albersloh und nördlich von Sendenhorst verläuft die **militärische Pipeline Münster Bocholt.**
- Die Kläranlage der Stadt Sendenhorst befindet sich westlich der Ortslage am Helmbach. Die **Abwasserleitungen** verlaufen parallel am Helmbach. Die Abwasserdruckrohrleitung von Albersloh verläuft im Bereich des Radweges der L 596.
- **Gasleitungen** verlaufen durch das Plangebiet östlich von Albersloh und südöstlich von Sendenhorst.

Das nachgeordnete Ver- und Entsorgungsnetz wird bei der Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens berücksichtigt.

Baudenkmale

Im Außenbereich sind folgende Baudenkmale dargestellt:

Tab. 3: Baudenkmale im Außenbereich

Bezeichnung / Art	Lage
Wegekreuz, Steinkreuz	Nördlich des Hofes Große Perdekamp
Wegekapelle, Herz-Jesu-Kapelle	Östlich der L 586, an der Hofzufahrt Große Perdekamp
Bildstock	Westlich der K 36, nahe Drostenhof
Doppelbildstock	West I am Hof Ahlers
historischer Schafstall	An der Hofanlage Schulze Dernebockholt
Torhaus	An der Hofanlage Schulze Dernebockholt
Bildstock	Nordöstlich der L 586, nahe Haus Nr. 16
Wegekapelle, Marien-Kapelle	Südlich der L 586, an der Gaststäte "Borgert"
Doppelbildstock	Östlich der L 586, gegenüber dem Abzweig zum Hof Lammerding in Albersloh, Rummler
Wohnhaus, Villa Winkelmann	Östlich der L 586
Wegekreuz, Barockkreuz	Östlich der L 586, nahe der Villa Winkelmann
Holzkorpus	Rummler, am Wohnhaus Mittelfarwick
Andachtsplastik, Kreuzigungsgruppe	Südlich des Wirtschaftswege, nahe Hof Lütke Harmann
Wegekapelle, Herz-Jesu-Kapelle	Sunger, am Hof Große Berkhoff
Windmühlenstumpf	Südöstlich der L 850
Hofanlage, Haus Sunger	Hofanlage Haus Sunger, südöstlich der L 850
Doppelbildstock	An der L 850, Abfahrt Haus Sunger
Wegekapelle, Herz-Jesu-Kapelle	Westlich der Münsterstraße, nördl. Haus Nr. 11
Wegekapelle, St-Josefs-Kapelle	Westlich der L 586, gegenüber der Hofzufahrt Witte
Doppelbildstock	Am Hof Geschermann
Wegekapelle Telges	Südlich der K 33, am Abzweig zum Hof Telges
Wegekapelle	Östlich der L 585 in der Höhe des Hofes Jeiler
Steinkreuz von 1641	Nördlich des Bispingweges an der Einmündung zur L 586

Bezeichnung / Art	Lage
Wegekapelle	Südlich des Bispingweges
Windmühlenstumpf	Südlich des Bispingweges
Wegekapelle	Östlich der L 585, gegenüber dem Hof Niehoff
Bildstock	Alst, nördl. des Hofes Hunkemöller
Holzkorpus	Alst, nahe dem Hof Borgmann
Bildstock "Christi Kreuzfall	Südlich der L 586, westlich der Zufahrtsstraße zum Hof Homann-Averbeck
Bildstock	Südlich der L 586, am Hof Schulze Zuralst
Doppelbildstock	Nördlich der L 586, an der Zufahrt zum Hof Neve
Bildstock	Südlich der L 586, am Hof Horstmann
Steinkreuz	Westlich der L 520, nahe der Zufahrt zum Hof Trindeitmar
Bildstock	Westlich der L 851, nahe dem Hof Kleikamp
Lazaruskapelle	Am Abzweig "Meerstraße"
Fachwerkspeicher,	Nordöstlich des Hofes Zur Angel 7
Bildstock	Östlich der K 4, an der Hofstelle Geilern
Herz-Jesu-Kapelle	Jönsthövel, nördlich des Wirtschaftsweges am Hof Halene
Wegekreuz, Steinkreuz	Östlich des Ahlener Damms, ca. 350m nördl. des Abzweiges "Am Hagen"
Holzkorpus	Westlich des Ahlener Damms, am Hof Scholz
Fachwerkspeicher	Bracht, am Hof Telges
Fachwerkhaus, Hauptbetriebsgebäude	Haupthaus der Hofanlage Sudfeld 14
Fachwerkhaus, Haupthaus der Hofanlage	Brock, am Hof Vornholz
Bildstock Schulze-Bernd	Nordwestlich der L 851, an der Zufahrt zum Hof Schulze Bernd
Steingruppe Hl. Familie, Madonna mit Kind	Südlich der L 851, an der Zufahrt zum Hof Krieter
Wegekapelle Gottmann	Westlich der L 585, gegenüber dem Hof Gottmann
Wegekapelle	Am nördlichen Wirtschaftsweg zum Hof Hakenesch
Bildstock	Östlich des Hofes Fleige, ehem. Hof Steinhoff
Bildstock-Relief	Am Hof Niehues, Sunger 36
Speicher	Ahrenhorst 13
Bildstock	An der Zufahrt zu Haus Backhaus
Bildstock	Westlich der K 33, nahe dem Hof Jücker
Bildstock der Heiligen Familie	Östlich der Backhausstraße, nördl. der Westerbachbrücke
Bildstock	Nördlich der Gemeindestraße, am Abzweig zum Hof Terbaum
Wegekapelle, Herz-Jesu-Kapelle	Storp, in der Nähe des Hofes Haubrock
Wegekapelle, Josefs-Kapelle	Storp, am Abzweig zum Hof Buhne
Herz-Jesu-Bildstock	Am Hof Suermann

Bodendenkmale

Die flächig bzw. linear ausgebildeten Bodendenkmale (Landwehranlage) sind in der Arbeitskarte 1 nachrichtlich dargestellt.

7.1 6 Erholungseinrichtungen

Radfahren

Folgende Haupt-Radwanderwege queren das Landschaftsplangebiet:

- 100-Schlösser-Route
- Werseradweg
- Radverkerhrsnetz Münsterland.

Wandern und Spazierengehen

Folgende überregionale Wanderwegeverbindungen verlaufen durch das Landschaftsplangebiet

- Hauptwanderweg X2 Haltern - Gütersloh
- Hauptwanderweg X3 Bocholt – Wiedenbrück
- Hauptwanderweg X15 Hamm - Osnabrück
- Wersewanderweg
- Davert Wanderweg.

Sondergebiete „Freizeit, Erholung, Tagungshotel“ bzw. „Landhotel“

- Das Sondergebiet „Freizeit / Erholung / Tagungshotel“ befindet sich östlich der Ortslage Sendenhorst im Bereich des Naherholungsgebietes Hardtteiche. Die Fläche ist über die L 586 Richtung Beckum erschlossen. Aus einer traditionellen Hofstelle hat sich das Hotel-Gasthaus Waldmutter entwickelt, das 1996 zu einem Tagungshotel erweitert wurde.
- Südlich der Ortslage Sendenhorst befindet sich das Sondergebiet „Landhotel Bartmann“; daran schließt sich südlich eine Swin-Golf-Anlage an. Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans.

Reiten

Im Plangebiet finden sich folgende Reitanlagen (vgl. www.sendenhorst.de):

- Reitanlage Hohe Ward (Reithalle und Reitplatz) des Reit- und Fahrvereins Albersloh e.V. westlich Albersloh (Hohe Ward 5)
- Reitanlage (Reithalle und Reitplatz) des Reit- und Fahrvereins Sendenhorst e.V. im Innenbereich (Sendenhorst, Alter Postweg).

Modellfliegen

Im Plangebiet befindet sich südöstlich von Sendenhorst am Rand des Plangebietes, am Alten Postweg, die Modellfluganlage des Modellflugclubs Ahlen e.V.

Ca. 2 km nordwestlich Albersloh in den Freizeitkarten (vgl. tim-online bzw. Freizeitkarte Münsterland) ist ein weiteres Modellfluggelände dargestellt.

Die wichtigsten Erholungseinrichtungen sind in der Karte „Planerische Vorgaben“ (Arbeitskarte 1) dargestellt. Aufgrund der guten infrastrukturellen Ausstattung des Plangebietes mit Erholungseinrichtungen verfolgt der Landschaftsplan nicht das Ziel weitere Erholungsinfrastruktureinrichtungen zu realisieren.

7.2 Grundlagenkarte 2 – Realnutzungen und Biotoptypen

In der Grundlagenkarte 2 sind die Biotoptypen und damit auch die derzeitigen Nutzungen sowie die gliedernden und belebenden Landschaftselemente für den Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Biotoptypen

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind in der folgenden Liste aufgeführt und in der Grundlagenkarte 2, Blatt West und Ost zeichnerisch dargestellt.

A Wälder
AA Buchenwälder
AA0 Buchenwald
AA1 Eichen-Buchenmischwald
AA4 Nadelbaum-Buchenmischwald
AB Eichenwälder
AB0 Eichenwald
AB1 Buchen-Eichenmischwald
AB2 Birken-Eichenmischwald
AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AB4 Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten
AB5 Nadelbaum-Eichenmischwald
AB8 Eichen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald
AB9 Hainbuchen-Eichenmischwald
AC Erlenwälder
AC0 Erlenwald
AC1 Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AC4 Erlen-Bruchwald
AD Birkenwälder
AD0 Birkenwald
AD1 Eichen-Birkenmischwald
AD1a Birkenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AD2 Birkenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten
AD3 Nadelbaum-Birkenmischwald
AD4 Birken-Bruchwald
AF Pappelwälder
AF0 Pappelwald
AF1 Pappelmischwald
AF1a Laubbaum-Pappelmischwald
AF1b Nadelbaum-Pappelmischwald
AF3 Pappelwald auf Bruchwaldstandort
AG Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten
AG0 Sonstiger Laubwald aus einer einheimischen Laubbaumart
AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)
AJ Fichtenwälder
AJ0 Fichtenwald
AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AJ2 Fichtenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten
AJ3 Nadelbaum-Fichtenmischwald
AJ4 Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald
AK Kiefernwälder
AK0 Kiefernwald
AK1 Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AK3 Nadelbaum-Kiefernmischwald
AM Eschenwälder
AM0 Eschenwald
AM1 Eschenmischwald
AM1a Eschenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten
AM1b Eschenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten
AM1c Nadelbaum-Eschenmischwald
AQ Hainbuchenwälder
AQ0 Hainbuchenwald
AQ1 Eichen-Hainbuchenmischwald
AR Ahornwald
AR1 Ahornmischwald
AS Lärchenwälder
AS0 Lärchenwald
AS1 Lärchenmischwald
AT Schlagfluren, Kalamitätenflächen
AT0 Schlagflur
AT1 Kahlschlagfläche
AU Aufforstungen, Pionierwälder
AU0 Aufforstung
AU1 Wald, Jungwuchs
AU2 Vorwald, Pionierwald
AV Waldränder
AV1 Waldmantel
B Kleingehölze
BA Feldgehölze
BA0 Feldgehölz
BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
BA2 Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten
BB Gebüsche
BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
BB1 Gebüschstreifen, Strauchreihe
BB2 Einzelstrauch
BB3 Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%)
BD Hecken
BD0 Hecke
BD1 Wallhecke
BD2 Strauchhecke, ebenerdig
BD3 Gehölzstreifen
BD4 Böschungshecke
BE Ufergehölze
BE0 Ufergehölz
BE1 Weiden-Ufergehölz
BE2 Erlen-Ufergehölz
BF Baumgruppen, Baumreihen
BF0 Baumgruppe, Baumreihe
BF1 Baumreihe
BF2 Baumgruppe
BF3 Einzelbaum
BF6 Obstbaumreihe
C Moore, Sümpfe
CF Röhrichtbestände

CF0 Röhrichtbestand
CF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
E Grünland
EA Fettwiesen
EA0 Fettwiese
EA3 Fettwiese, Neueinsaat
Fettweiden
EB
EB0 Fettweide
EC Nass- und Feuchtgrünländer
EC1 Nass- und Feuchtwiese
EE Grünlandbrachen
EE0 Grünlandbrache
EE2 Brachgefallene Fettweide
EE3 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
EE5 Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache
F Gewässer
FB Weiher
FB0 Weiher (stetig)
FC Altarme, Altwasser
FC0 Altarm, Altwasser
FC2 Altwasser (abgebunden)
FC3 Altarm (angebunden, nicht durchströmt)
FD stehende Kleingewässer
FD0 stehendes Kleingewässer
FD1 Tümpel (periodisch)
FF Teiche
FF0 Teich
FG Abgrabungsgewässer
FG0 Abgrabungsgewässer
FM Bäche
FM0 Bach
FM5 Tieflandbach
FN Gräben
FN0 Graben
FN1 Graben mit intakter Fließgewässervegetation
FO Flüsse
FO0 Fluss
FO2 Tieflandfluss
FS Sonstige technische Gewässer
FS0 Rückhaltebecken
G Gesteinsbiotope
GF Vegetationsarme oder -freie Bereiche
GF0 Vegetationsarme oder -freie Bereiche
H Weitere anthropogen bedingte Biotope
HA Äcker
HA0 Acker
HA2 Wildacker
HB
HB0 Ackerbrache
HC Rain, Straßenränder
HC0 Rain, Straßenrand
HC1 Ackerrain
HC3 Straßenrand
HD Gleisanlagen
HD3 Bahnlinie
HE Deich
HE1 Deich aus erdigem Material
HH Böschungen
HH0 Böschung
HH5 Kanalböschung, Einschnitt
HH6 Kanalböschung, Damm
HH8 Fließgewässerböschung, Uferrandstreifen
HH9 Stillgewässerböschung, Uferrandstreifen
HJ Gärten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen
HJ0 Garten, Baumschule
HJ1 Ziergarten
HJ3 Bauerngarten
HJ4 Gartenbrache
HJ5 Gartenbaubetrieb
HJ6 Baumschule
HJ7 Weihnachtsbaumkultur
HJ8 Landwirtschaftliche Sondernutzung
HK Obstanlagen
HK0 Obstanlage
HK2 Streuobstwiese
HK3 Streuobstweide
HM Park, Grünanlagen
HM0 Park, Grünanlage
HM7 Nutzrasen
HM12 Waldpark
HP
HP7
HT Hofplätze, Lagerplätze
HT0 Hofplatz, Lagerplatz
HT3 Lagerplatz, unversiegelt
HT4 Lagerplatz, versiegelt
HT5 Lagerplatz
HV Plätze, Parkplätze
HV3 Parkplatz
K Säume bzw. linienförmige Hochstaudenfluren
KA Feuchte (nasse) Säume bzw. linienförmige Hochstaudenfluren
KA2 Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur
L Annuellenflur bzw. flächenhafte Hochstaudenflur
LB flächenhafte Hochstaudenfluren
LB0 Hochstaudenflur, flächenhaft
LB1 Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft
S Siedlungsflächen
SB Wohnbauflächen
SB0 Gemischte Bauflächen, Wohnbaufläche
SB2 Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung
SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
SB6 Wohnbaufläche im Dorf oder im ländlichen Bereich
SC Siedlungsflächen, Gewerbegebiete
SC0 Gewerbe- und Industrieflächen

SC9	Gewerbefläche
SC14	Gärtnerei, Gewächshaus
SC17	Industriefläche, Holzindustrie
SE	**Ver- und Entsorgungsanlagen**
SE0	Ver- und Entsorgungsanlage
SE 5	Windrad
SE8	Kläranlage
SE12	Sendemast, Funkturm
SG	**Sport- und Freizeitanlage (mit Tieren)**
SG4	Reitplatz, Reithalle
SK	**Sport- und Freizeitanlage (Flugsport)**
SK4	Segelflugplatz
SL	**Sport- und Freizeitanlage (Ballsport)**
SL4	Tennisplatz
SL6	Bolzplatz, Fußballfeld
V	**Verkehrs- und Wirtschaftswege**
VA	**Verkehrsstraßen**
VA0	Verkehrsstraßen
VA2	Bundes, Landes, Kreisstraße
VA3	Gemeindestrasse
VA6	Nebenstraße
VB	**Wirtschaftswege**
VB0	Wirtschaftsweg
VB1	Feld-, Wirtschaftsweg, befestigt
VB2	Feld-, Wirtschaftsweg, unbefestigt
VB3	land-, forstwirtschaftlicher Weg
VB5	Rad-, Fußweg
VB6	Reitweg

7.3 Grundlagenkarte 3 – Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Grundlagenkarte 3 stellt die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb des Landschaftsplangebietes dar. Dazu zählen die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale, die nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope, die nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sowie die aus der Biotopkartierung hervorgegangenen schutzwürdigen Biotope einschließlich derer, die von dem LANUV als NSG vorgeschlagen wurden.

FFH-Gebiet

Das Waldgebiet Brock (DE-4112-301) ist als FFH-Schutzgebiet Natura 2000 ausgewiesen.

Die Charakteristik des Gebietes wird wie folgt beschrieben: Das Waldgebiet am Rande der Werse-Aue besteht aus einem für das zentrale Münsterland vergleichsweise großen, zusammenhängenden Waldkomplex mit ca. 90 % Laubwaldanteil. Auf fast zwei Drittel der Waldfläche stocken naturnah ausgebildete Bestände, darunter allein über 60 ha bodenfeuchte, mittelalte bis alte Eichen-Hainbuchenwälder, überwiegend in sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand. Unter deren 1. Baumschicht aus Stieleiche wachsen im Unterstand häufig Hainbuche und Feldahorn als typische Baumarten, in feuchteren Bereichen tritt die Esche stärker hervor, vereinzelt sind (auch ältere) Exemplare der stark gefährdeten Flatterulme beigemischt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Waldgesellschaften liegt im Norden und Westteil des Gebietes. Auf etwas trockeneren Standorten gewinnt die Buche auf Kosten der Hainbuche höhere Anteile am Bestandsaufbau, lokal kann sie dominieren und dort dann den typischen Waldmeister-Buchenwald ausbilden. Neben diesen beiden Waldgesellschaften ergeben sich aufgrund kleinflächig wechselnder Feuchteverhältnisse zahlreiche Übergänge zwischen beiden Waldgesellschaften, die dann meist aus Stieleichen und Buchen bestehen und ebenfalls naturnah ausgeprägt sind.

Entwicklungsziele für das Gebiet sind die Erhaltung der sehr gut ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen in naturnahe standortgerechte Eichen-Hainbuchen- bzw. Buchenwälder, so dass dauerhaft der Biotopverbund zwischen den Eichen-Hainbuchenwäldern des Kernmünsterlandes gewährleistet bzw. verbessert werden kann.

- Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Zusammenhängender Waldkomplex mit dominierenden, gut ausgebildeten und standorttypischen artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern
- Schutzgegenstand: Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Schutzziele: Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:
  - Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160): Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch
    - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und

strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

- Weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele: Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr.

Das Gebiet ist deckungsgleich als Naturschutzgebiet (WAF-031) ausgewiesen.

Naturschutzgebiet

Im Landschaftsplangebiet sind folgende Gebiete unter Naturschutz gestellt:

NSG Erlenbruchwald Schlatt (Objektkennung: WAF-030): Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von 7,1662 ha auf.

Schutzziel ist die Erhaltung eines vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtwaldkomplexes einschließlich Gewässer, Hecken und des Grünlandstreifens als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der Seltenheit und besonderen Eigenheit dieses Gebietes.

NSG Alte Tongrube (Objektkennung: WAF-025): Das Naturschutzgebiet weist eine Flächengröße von 2,0182 ha auf.

Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus trockenen bis feuchten, nassen und staunassen Sukzessionsflächen, Brachestadien und Kleingewässern, die Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Kleingewässer und Verlandungszonen sowie aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

NSG Waldgebiet Brock (Objektkennung: WAF-031): Das Naturschutzgebiet weist eine Flächengröße von 74,4326 ha. Die Unterschutzstellung erfolgt

- Zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwäldern und auch Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder,
- Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit
  des Gebietes,
- Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,

- Als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung,
- Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs.4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes: Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) und Waldmeister-Buchenwald (9130).

Landschaftsschutzgebiete

Derzeit befinden sich innerhalb des Landschaftsplangebietes die zwei Landschaftsschutzgebiete:

Name	Lagebezeichnung	Größe	Verordnung vom
Hohe Ward	Agrar- und Waldflächen am Nordwestrand des Plangebietes	303 ha	12.08.1971
Werseniederung	Werseniederung nördlich Albersloh am Nordrand des Plangebietes	394 ha	12.08.1971

Naturdenkmale

Im Landschaftsplangebiet sind derzeit zwei Naturdenkmale ausgewiesen:

- 1 Findling: südöstlich Sendenhorst, südlich der L 586
- 1 Eiche (hervorragender Baum): nordwestlich Sendenhorst im Agrarraum, südlich der L 586.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans treten in dessen Geltungsbereich die bisherigen Verordnungen außer Kraft.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW

In der Grundlagenkarte 3 sind 42 nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Diese wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch die LANUV kartiert (überwiegend im Jahr 2016).

Tab. 4: Nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Landschaftsplangebiet

Kennung	Gesetzlich geschützter Biotop gem. § 42 LNatSchG	Lebensraumtyp (LRT)	LRT Code	Biotoptyp Code
BT-4012-0008-2016	Röhrichte	Sümpfe, Riede und Röhrichte	NCC0	CF0
BT-4012-0631-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4012-0632-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD1
BT-4112-0001-2013	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FF2
BT-4112-0006-2013	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	AC0
BT-4112-0078-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0079-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD1
BT-4112-0080-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0081-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD1
BT-4112-0082-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD1
BT-4112-0083-2012	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD1
BT-4112-0088-2012	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0089-2012	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0251-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0252-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0253-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FC3
BT-4112-0255-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0256-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FF0
BT-4112-0257-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0258-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0259-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0260-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0

Kennung	Gesetzlich geschützter Biotop gem. § 42 LNatSchG	Lebensraumtyp (LRT)	LRT Code	Biotoptyp Code
BT-4112-0261-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0262-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0263-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0264-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	BB11
BT-4112-0265-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	AM0
BT-4112-0266-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0267-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	FC2
BT-4112-0268-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0269-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FB0
BT-4112-0270-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	FD0
BT-4112-0271-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	FD0
BT-4112-0272-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0273-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0274-2016	Trockenrasen	Silikattrockenrasen	NDC0	DC0
BT-4112-0275-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FB0
BT-4112-0276-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0277-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0278-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0279-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4112-0280-2016	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	Trockene europäische Heiden	4030	DA1
BT-4112-0281-2016	Trockenrasen	Silikattrockenrasen	NDC0	DC0
BT-4112-0285-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0286-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4112-0287-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3

Kennung	Gesetzlich geschützter Biotop gem. § 42 LNatSchG	Lebensraumtyp (LRT)	LRT Code	Biotoptyp Code
BT-4112-0288-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FC2
BT-4112-0553-2003	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	yFB0
BT-4113-0001-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0002-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0003-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0004-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4113-0005-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0006-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0007-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0008-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0009-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0010-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EE3
BT-4113-0011-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0012-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0013-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	BB11
BT-4113-0014-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	BB11
BT-4113-0015-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FG0
BT-4113-0016-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	AC0
BT-4113-0017-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	FG0
BT-4113-0019-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FG0
BT-4113-0020-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	FG0
BT-4113-0021-2016	Bruch- und Sumpfwälder	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	NAC0	AC0
BT-4113-0022-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0
BT-4113-0040-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	NEC0	EC1
BT-4113-0041-2016	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Stillgewässer	NFD0	FD0

Alleen

Die geschützten Alleen sind in der nachfolgenden Tabelle sowie in der Grundlagekarte 3 dargestellt.

Tab. 5: Geschützte Allen

Objektkennung und -bezeichnung	Alleetyp und Kennzeichen	Baumarten	Länge in m
AL-WAF-0002 Birnbaum-Eichenallee an der K 33 am "Heinmannsberg" südlich der Münsterstraße	Obstbaumallee, Einfache Allee, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach), heterogen	Birnbaum (Pyrus communis), (Hauptbaumart) Eiche (Quercus spec.),	3.029
AL-WAF-0026 Allee an der Straße "Im Holt" auf Höhe "Brandkampsort"	Einfache Allee, wenige Lücken, homogen, bedeckte Allee (überwiegend geschlossenes Kronendach)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Nebenbaumart: Stieleiche (Quercus robur), Wuchsklasse: geringes Baumholz	829
AL-WAF-0027 Allee an der Straße "Im Holt" auf Höhe "Mierkamp"	Einfache Allee, wenige Lücken, homogen, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Wuchsklasse: mittleres, z. T. geringes Baumholz, Nebenbaumart: Esche (Fraxinus exelsior), Wuchsklasse: starkes Baumholz	616
AL-WAF-0028 Allee an der Straße "Im Holt" bei Hof Schulze-Tergeist	Einfache Allee, streckenweise einseitig, einige Lücken, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach), heterogen	Garten-Apfel (Malus domestica), Wuchsklasse: geringes Baumholz, Stangenholz	335
AL-WAF-0038 Allee an der Straße "Zur Angel" (K 4)	Einfache Allee, wenige Lücken, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach), homogen	Stieleiche (Quercus robur), Wuchsklasse mittleres Baumholz, Nebenbaumarten: Traubeneiche (Quercus petraea), Sandbirke (Betula pendula)	779
AL-WAF-0117 Allee an der Borbeiner Straße	Einfache Allee, wechselständige Allee, wenige Lücken, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach), heterogen	Stieleiche (Quercus robur), Wuchsklasse geringes Baumholz), Nebenbaumart: Pappel (Populus spec.), Wuchsklasse: starkes Baumholz	181
AL-WAF-0118 Allee an der Straße "Ahlener Damm" auf Höhe "Nienkamp"	Einfache Allee, wenige Lücken, homogen, offene Allee (überwiegend offenes Kronendach)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Wuchsklasse: mittleres Baumholz, Nebenbaumart: Esche (Fraxinus exelsior), Wuchsklasse: geringes Baumholz	723
AL-WAF-9017 Stiel-Eichenallee Zufahrt Haus zur Wiese	Einfache Allee, keine Lücken, homogen, bedeckte Allee (überwiegend geschlossenes Kronendach)	Stieleiche (Quercus robur), Wuchsklasse: starkes Baumholz	377
AL-WAF-9018 Stiel-Eichenallee Zufahrt Hof Horstrup	Einfache Allee, wenige Lücken, homogen, bedeckte Allee (überwiegend geschlossenes Kronendach)	Stiel-Eiche (Quercus robur), Wuchsklasse: starkes Baumholz	138

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW

Derzeit sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet vorhanden. Nach § 39 LNatSchG NRW gelten alle Anpflanzungen außerhalb des Waldes, sofern sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, Wallhecken und Alleen unabhängig von ihrem weiteren Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile (LB). Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten.

Ausgleichsflächen

In der Arbeitskarte 3 sind die im Kataster des Kreises Warendorf erfassten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nachrichtlich dargestellt. Detaillierte Informationen sind im Kataster der Unteren Naturschutzbehörde vorhanden.

Schutzwürdige Biotope

In der folgenden Tabelle werden die einzelnen schutzwürdigen Biotope aufgelistet und zusammenfassend beschrieben. Nähere Ausführungen und eine ausführliche Objektbeschreibung ist im Biotopkataster (LANUV) enthalten.

Tab. 6: Schutzwürdige Biotope im Landschaftsplangebiet

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
BK-4012-0035 Laubholzaufforstung am Südwestrand der Tiergartenheide südlich Münster-Angelmodde	Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes	lokale Bedeutung / Beeinträchtigung nicht erkennbar
BK-4012-0036 Kleingewässer und angrenzender naturnaher Eichenwald nordwestlich Gut Berl	Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Kleingewässers mit umgebendem naturnahem Laubwald	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4012-0037 Kleingewässer südwestlich Wolbeck	Erhalt und und Optimierung eines naturnahen Kleingewässers	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4012-0038 Werse zwischen Rinkerode und Münster-Angelmodde	Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturbetonten bis naturnahen Fließgewässers mit begleitenden auentypischen Strukturen und Lebensräumen wie naturnahe Stillgewässer, artenreiches Grünland und naturnahe Gehölzbestände	regionale Bedeutung (BSN-Fläche) / mäßig beeinträchtigt / positive Entwicklungstendenz (Renaturierung eines Werseabschnittes)
BK-4012-0039 Naturnaher Laubwald südlich Emmerbach westlich L 586	Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwaldes als einem wichtigen Baustein im Netz der feuchtegeprägten Stieleichen-Hainbuchenwälder des Kernmünsterlandes sowie als Trittsteinbiotop für Waldlebensgemeinschaften in einem intensiv landwirtschftlich genutzen Umfeld	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4012-0208 Mündung des Emmerbaches in die Werse nordwestlich Hs. Dahl	Entwicklung eines naturfernen Emmerbachmündungsabschnittes durch naturnahe Umgestaltung, insbesondere Sohlanhebung und Entfernung der Ufersicherungen. Extensive Nutzung des Bachauengrünlandes. Vermeidung wei-	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
	terer Bebauung der Uferbereiche.	
BK-4012-0209 Emmerbachabschnitt vom Albersloher Weg bis zum Dortmund-Ems-Kanal	Erhaltung und Optimierung eines in den meisten Teilbereichen naturnahen Fließgewässers mit den angrenzenden typischen Gehölzstrukturen und feuchten Grünlandbrachen.	regionale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0002 Strukturreicher Grünland-Gehölzkomplex in Alst	Erhalt eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes mit strukturierenden, naturnahen Gehölzen als Trittsteinbiotop in der überwiegend ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (intensive Grünlandnutzung, Auffüllung Gelände)
BK-4112-0009 Waldgebiet "Brock" in Ahrenhorst	Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldgebietes mit Eichen-Hainbuchenwäldern durch eine naturnahe forstliche Nutzung und einem dynamischen Altholzkonzept. Erhaltung und Anreicherung der Bestände durch Totholz und Wiederherstellung des Wasserregimes durch Schließung der Entwässerungsgräben.	Situation unverändert / mäßig beeinträchtigt / internationale Bedeutung
BK-4112-0016 NSG Erlenbruchwald Schlatt	Erhaltung eines vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtwaldkomplexes einschließlich Gewässer, Hecken und des Grünlandstreifens als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt
BK-4112-0041 NSG Alte Tongrube nördlich Rinkerode	Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus trockenen bis feuchten, nassen und staunassen Sukzessionsflächen, Brachestadien und Kleingewässern zur Sicherung des Lebensraumes einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Kleingewässer und Verlandungszonen. Vermeidung von starker Sukzession und Erhalt von Rohbodenstandorten.	regionale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0051 Gehölzgesäumter Bachlauf und Werse-Altarm in Rummler	Erhaltung und Förderung eines naturbetonten bis bedingt naturnahen Bachlaufes mit angrenzenden Gehölzen sowie eines naturnahen Altarmes als wichtigem Vernetzungskorridor in der strukturarmen Agrarlandschaft	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0052 Laubwaldkomplex Nathbusch in Rummler südlich Hof Schulze-Dernebockholt	Erhalt und Förderung eines alten, strukturreichen Laubwaldbestandes	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0053 Strukturreicher Landschaftsbereich in Rummler nordwestlich Albersloh	Erhaltung und Optimierung eines Restes der ehemals weit verbreiteten strukturreichen Kulturlandschaft	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0054 Naturnaher Kleingewässerkomplex und angrenzender Feuchtwald in Rum-	Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Kleingewässerkomplexes Erhaltung, Entwicklung und Optimierung naturnaher, oftmals feuchter bis nasser Laubwaldbestände	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
meln nordwestlich Lammerding		
BK-4112-0055 Naturnahe Kleingewässer in Rummeln südwestlich Lammerding	Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Kleingewässerkomplexes	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0056 Naturnaher Laubwald mit Kleingewässern im Hinteren Loddenbusch westlich Gut Berl	Erhaltung und Förderung eines naturnahen Laubwaldes mit typisch ausgeprägten Waldgesellschaften als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Verlust von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald)
BK-4112-0057 Zwei Laubwaldbestände mit Hecke und Gewässer in West I nördlich Albersloh	Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, naturnahen Laubwaldes mit erhöhten Alt- und Totholzanteilen als einem bedeutsamen Trittstein im regionalen Verbundsystem naturnaher Laubwälder Erhaltung und Optimierung angrenzender Feuchtbiotope	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0058 Westerbach vor der Mündung in die Werse	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- bzw. Auenstrukturen mit besonderer Bedeutung für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten.	mäßig beeinträchtigt / positive Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung
BK-4112-0059 Wallhecke bei Merten nördlich Albersloh	Erhalt und Pflege einer Wallhecke als Vernetzungsbiotop sowie als prägendes Landschaftselement.	okale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0060 Bodenfeuchte Laubwälder nordöstlich Albersloh	Erhalt eines Biotopkomplexes aus bodenfeuchten, zum Teil nährstoffärmeren Laubwaldgesellschaften in Verbindung mit Kleingewässern und einer Feuchtwiese als Refugial- und Trittsteinbiotop für den Biotopverbund	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0061 Kleingewässer und angrenzende Hecke in der Bauernschaft Storp östlich Albersloh	Erhaltung eines bedingt naturnahen Kleingewässers sowie einer angrenzenden Hecke als Refugialbiotop und Vernetzungselement in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Gewässer stark beschattet, Verlust wertbestimmender Pflanzenarten)
BK-4112-0062 Ehemalige Sandabgrabung in Sunger nördlich Hof Haves	Erhalt halboffener Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und als Lebensraum gefährdeter Arten	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0063 Kleingewässer und umgebender Gehölzstreifen in Sunger südwestlich Albersloh	Erhaltung und Optimierung eines zumindest bedingt naturnahen Kleingewässers als Lebensraum und Trittsteinbiotop für daran gebundene Pflanzen- und Tierarten	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Eutrophierung, Verlust gewässertypischer Arten)
BK-4112-0064 Eichen-Hainbuchenwald "Hagedorn" östlich Rinkerod	Erhaltung und Förderung eines altholzreichen naturnahen Laubwaldes auf Feuchtstandorten	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0065 Naturnaher Laub-	Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, naturnahen Laubwaldes mit er-	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwick-

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
waldkomplex in Alst südlich Albersloh	höhten Alt- und Totholzanteilen	lungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0066 Abschnitt des Ahrenshorster Baches südlich Albersloh südlich L586	Erhaltung und Förderung eines naturbetonten Bachlaufes mit angrenzenden Ufer- und Feldgehölzen sowie weiteren naturnahen Biotoptypen wie Stillgewässer, Grünland und Obstwiese als wichtigem Vernetzungskorridor in der strukturarmen Agrarlandschaft	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0067 Landwehr nördlich Haus Welpendorf	Erhalt und Optimierung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr mit ihrem arten- und strukturreichen Gehölzbestand.	mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / lokale Bedeutung
BK-4112-0068 Grünland-Gehölzkomplex in Ahrenshorst nördlich Große Ahrenhorst	Erhalt und Förderung eines strukturreichen Biotopkomplexes als Refugialbiotop in einem vorwiegend ackerbaulich genutzten und zumeist strukturarmen Umfeld	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0069 Landwehr in Ahrenshorst östlich Hof Heimann-Wiefelhofe	Erhaltung einer alten Landwehr mit strukturreichem Gehölzbestand als kulturhistorisch bedeutsamem Landschaftselement sowie als wichtigem Vernetzungsbiotop in der strukturarmen Agrarlandschaft. Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Kleingewässers.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / erstmalige Kartierung
BK-4112-0070 Naturnah eingewachsener Teich in Greivingheide	Erhalt und Optimierung eines naturnah eingewachsenenTeiches mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in der ackerbaulich geprägten Parklandschaft.	mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / lokale Bedeutung
BK-4112-0071 Laubwaldbestände im Waldgebiet Greivingsheide	Erhalt und Optimierung eines bodenfeuchten, nährstoffärmeren Waldkomplerxes mit besonderer Bedeutung als Refugiallebensraum im lokalen Biotopverbund.	Situation unverändert / regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt
BK-4112-0072 Hecke südlich Feldmann	Erhalt und Pflege von Hecken als Element der historischen Kulturlandschaft und als Trittsteinbiotop in der Münsterlander Parklandschaft.	Beeinträchtigung nicht erkennbar / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / lokale Bedeutung
BK-4112-0073 Kleiner Hecken-Kleinge-wässer-Komplex östlich Hof Keweloh nördlich Sendenhorst	Erhalt eines Komplexes aus Hecken und Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Arten und mit Vernetzungsfunktion im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz
BK-4112-0074 Kleingewässer bei Keveloh	Erhalt und die Optimierung des Kleingewässers durch Freistellen der Uferbereiche und Entschlammung mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.	negative Entwicklungstendenz / stark beeinträchtigt / lokale Bedeutung
BK-4112-0075 Zwei Eichen-Hainbuchen-Feldgehölze in Sandfort nordwestl. Sendenhorst	Erhalt von naturnahen Waldparzellen als Trittsteinbiotope in einem durch Ackerbau geprägten Umfeld.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0076 Kleingewässer nahe	Erhalt und die Optimierung des naturnahen Kleingewässers durch Freistellen	stark beeinträchtigt / negative Entwicklungsten-

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
der Kläranlage am Helmbach	der Uferbereiche und Entschlammung mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten insbesondere Amphibien.	denz / lokale Bedeutung
BK-4112-0077 Landwehr am Ahrenhorster Bach nördlich Averdung	Erhalt und Optimierung eines wertvollen Biotopkomplexes eines Fließgewässers mit begleitenden kulturhistorisch wertvoller Wallhecken auf kulturhistorisch bedeutsamer Landwehr als Vernetzungsbiotope mit hoher struktureller Vielfalt sowie als landschaftsbildprägendes Element.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0078 Kleingewässer in Bracht	Erhalt und Optimierung von naturnahen Kleingewässerern mit besondere Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten insbesondere Amphibien.	stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz
BK-4112-0080 Kleingewässer nördlich Haus zur Wiese	Erhalt eines naturnahen Kleingewässers mit besondere Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten insbesondere Amphibien.	Beeinträchtigung nicht erkennbar / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / lokale Bedeutung
BK-4112-0083 Feldgehölz in Bracht nördlich Landwehrgraben	Erhalt eines naturnahen Feldgehölzes mit typisch ausgeprägter Waldgesellschaft als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0084 Grünland-Hecken-Feldgehölz-Komplex in Brock	Erhalt einer in seiner Struktur und Ausstattung selten gewordenen, kleingehölzeichen Parklandschaft als altbäuerlich tradierte münsterländische Kulturlandschaft und Lebensraum u.a. für heimische Waldarten, Kleinsäuger und Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz
BK-4112-0085 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald in Bracht	Erhalt einer naturnahen Laubholzinsel mit typisch ausgeprägter Waldgesellschaft als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0086 Grünland-Gehölzkomplex am Landwehrgraben in Bracht	Erhalt eines Komplexes aus naturnaher Laubholzinsel, Grünland und Heckenstrukturen mit besonderer Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0087 Artenreiche Gehölzpflanzung an der Kläranlage am Helmbach	Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0088 Kleingewässer-Gehölzkomplex südlich Helmbach	Erhalt und Entwicklung eines neu angelegten Kleingewässers und naturnahen Feldgehölzes als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0089 Waldgebiet Greivings Sundern östlich Al-	Erhalt und Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit naturnahen Waldbeständen	regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
bersloh	als Rückzugs- und Ausbreitungdlebensraum für gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	nicht beurteilbar
BK-4112-0090 Laubwaldparzelle Heidbusch nordwestlich Grevingheide	Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, naturnahen Laubwaldes mit erhöhten Alt- und Totholzanteilen als einem bedeutsamen Trittstein im regionalen Verbundsystem naturnaher Laubwälder	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0091 Eichen-Allee in West II südlich Breul	Erhalt und Pflege einer landschaftsgliedernden Allee.	Beeinträchtigung nicht erkennbar / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / lokale Bedeutung
BK-4112-0092 Naturnaher Laubwald in der Woeste östlich Albersloh	Erhaltung und Förderung eines naturnahen Laubwaldes als Lebensraum für waldtypische Arten	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Verlust von FFH-LRT)
BK-4112-0093 Kleiner Eichen-Hainbuchenwald westlich Bröcker Mark	Erhalt und Optimierung eines naturnahen Waldes mit Elementen des Stieleichen-Hainbuchenwaldes als bedeutsamem Trittsteinbiotop für Waldlebensgemeinschaften in einem intensiv landwirtschftlich genutzen Umfeld	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Entwässerung)
BK-4112-0094 Laubholzbestand östlich Hof Schulze-Zuralst	Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, naturnahen Laubwaldes mit erhöhten Alt- und Totholzanteilen als einem bedeutsamen Trittstein im regionalen Verbundsystem naturnaher Laubwälder	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0095 Sandtrockenrasenrelikte auf der Straßenböschung in Alst bei Hof Westermann	Erhaltung und Optimierung von Sandtrockenrasenrelikten als Lebensraum für daran gebundene Pflanzen- und Tierarten	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Reduzierung offener Bodenflächen, Vergrasung, Verbuschung)
BK-4112-0097 Kleingewässer in Alst bei Hof Westermann	Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Kleingewässers	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (starke Verlandung, Beschattung)
BK-4112-0098 Kleingewässer mit Brache und Kleingehölzen in Alst	Erhaltung und Aufwertung eines strukturreichen Biotopkomplexes als bedeutsamen Trittsteinbiotop in der strukturarmen Ackerlandschaft	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / erstmalige Kartierung
BK-4112-0099 Naturnaher Laubwaldkomplex in Alst südlich Hof Westermann	Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, naturnahen Laubwaldes mit erhöhten Alt- und Totholzanteilen	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4112-0103 Kleine Laubwaldinsel in Alst südlich Albersloh	Erhalt, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz
BK-4112-0104 Feuchtbrache in Rummler östlich der L 586	Erhaltung einer artenreichen Feuchtbrache als Refugialbiotop und Vernetzungselement in einer strukturarmen Ackerlandscha	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
BK-4112-0245 Hecken und Ufergehölze nordwestlich Albersloh	Erhalt und Wiederherstellung von typischen Elementen der bäuerlichen Kulturlanschaft mit Vernetzungs- bzw. Verbundfunktion in einem ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Eutrophierung)
BK-4112-0247 Buchen-Altholz nördl. Albersloh	Erhalt eines alten Laubwaldbestandes in Siedlungsrandlage	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0249 Altholzrest nördl. Hof Telges in Albersloh	Erhalt eines Altholzrestes in Ortsrandlage als landschaftsprägende Biotopstruktur und als Lebensraum für Höhlenbrüter	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Flächenverluste, Standortüberprägung)
BK-4112-0250 Wallhecke am Alsterbach	Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft sowie als wichtige Bestandteile des Biotopverbundes	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0251 Hecken-Graben-Komplex östlich Albersloh	Erhalt einer gut ausgebildeten, kleinräumig gegliederten Heckenlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild und den lokalen Biotopverbund	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0258 Zwei Wallhecken in der Bröcker Mark	Erhalt vom landschaftstypischen Gehölzstrukturen als Element der bäuerlichen Kulturlandschaft sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0261 Heckensystem nördlich Sendenhorst	Erhalt eines Systems aus gut strukturierten Hecken	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0268 Eichen-Buchenwald in Sandfort östlich Greivings Sundern	Erhaltung bodensaurer Laubwaldbestände als Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0272 Landwehr in Brock nördlich Ahrenhorster Bach	Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutenden und landschaftsbildprägenden Gehölzstruktur	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0276 Efeuberankte Eichenallee an der Zufahrt zu Haus zur Wiese in Bracht	Erhalt einer landschaftsbildprägenden Allee	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0278 Eichenallee an der Zufahrt zu Hof Horstrup in Bracht	Erhalt einer landschaftsbildprägenden Allee	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4112-0330 Heckenkomplex mit Grünland östlich Rinkerode	Erhaltung und Optimierung einer grünlandgeprägten Heckenlandschaft	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Gebietsverkleinerung infolge großflächigen Grünlandumbruches)
BK-4113-0002 Kleingewässer am Hof Horstrup	Erhalt und die Optimierung des Kleingewässers mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien durch Offenhalten und Vermeidung von Eutrophierung .	mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
BK-4113-0004 Vier Feldgehölze in Elmenhorst	Erhalt und Optimierung naturnaher Feldgehölze mit typisch ausgeprägten Waldgesellschaften als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0005 Kleingewässer östlich Westhues	Erhalt und die Optimierung des Kleingewässers mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien urch Offenhalten und Vermeidung von Eutrophierung .	mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung
BK-4113-0006 Altes Pappel-Feldgehölz in Rinkhöven	Erhaltung eines strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexes mit besonderer Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop in einem durch Ackernutzung geprägten Umfeld.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
BK-4113-0007 Angel nordöstlich Sendenhorst	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- bzw. Auenstrukturen mit besonderer Bedeutung für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten.	positive Entwicklungstendenz / mäßig beeinträchtigt / lokale Bedeutung
BK-4113-0008 Feldgehölze Bredewinkel in Rinkhöven	Erhaltung eines naturnahen standorttypischen Laubwaldbestandes mit charakteristisch ausgeprägten Vegegationsschichten und mit Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop in einem durch Ackernutzung geprägten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0009 Kleingewässer nördlich Watermann	Erhalt eines mäig nährstoffreichen Kleingewässers in der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Amphibien.	Beeinträchtigung nicht erkennbar / positive Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung
BK-4113-0010 Grünland-Hecken-Komplex südöstlich Sendenhorst	Erhalt einer in seiner Struktur und Ausstattung selten gewordenen, kleingehölzeichen Parklandschaft als altbäuerlich tradierte münsterländische Kulturlandschaft und Lebensraum u.a. für heimische Waldarten, Kleinsäuger und Höhlenbrüter	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (Neuansaat / Umbruch von grünland)
BK-4113-0011 Laubmischwaldkomplex bei Sendenhorst	Erhalt und Optimierung eines strukturreichen Biotopkomplexes	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0012 Gewässer-Kleingehölzkomplex am Meerbach im Bürgerwald.	Erhalt eines vielfältigen Biotopkomplexes mit Kleingehölzen, Gewässern und Offenlandfluren als Lebensraum für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten.	gering beeinträchtigt / positive Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung
BK-4113-0013 Glatthaferwiese in Jönsthövel	Erhalt und Förderung artenreicher Wiesen als Relikte der artenreichen Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere.	positive Entwicklungstendenz / lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt
BK-4113-0014 Felgehölz am Schafberg in Bracht	Erhalt eines naturnahen Feldgehölzes mit typisch ausgeprägter Waldgesellschaft als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0015 Felgehölz mit zwei Kleingewässern in	Erhalt und Optimierung eines Feldgehölzes mit Kleingewässern als Trittsteinbiotop und Lebensraum für Pflan-	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (zu-

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
Jönsthövel	zen- und Tierarten.	nehmende Ruderalisierung)
BK-4113-0016 Grünland-Kleingehölzkomplex in Nienholt	Erhalt und die Entwicklung des Grünland-Kleingehölzkomplexes als Ausschnitt der Münsterländer Park- und Heckenlandshaft in dem überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum mit besonderere Bedeutung als Trittstein- und Refugialbereich für Pflanzen und Tiere.	Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / mäßig beeinträchtigt / lokale Bedeutung
BK-4113-0017 Strukturreicher Grünland-Gehölzkomplex in Jönsthövel	Erhalt eines Komplexes aus Grünland und zum Teil naturnahen Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotop in der überwiegend ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz (intensive Grünlandnutzung)
BK-4113-0018 Feldgehölz am Weißen Berg in Bracht	Erhalt eines naturnahen Feldgehölzes mit typisch ausgeprägter Waldgesellschaft als Refugial- und Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0019 Obstbaum-Allee bei Jönsthövel	Erhalt und die Entwicklung einer alten Obstbaum-Allee als Vernetzungs- und wertvolles Strukturelement der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes.	lokale Bedeutung / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / gering beeinträchtigt
BK-4113-0020 Kleingewässer östlich Hof Stuckmann-Teiner	Erhalt und Optimierung eines naturnahen Kleingewässerers mit besondere Bedeutung als Lebensraum für an gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten insbesondere Amphibien.	negative Entwicklungstendenz / stark beeinträchtigt / lokale Bedeutung
BK-4113-0021 Feuchtwiesenbrache östlich Sendenhorst und nördlich Hardtteiche	Erhaltung und Optimierung einer Feuchtgrünlandfläche durch regelmäßige Mahd.	lokale Bedeutung / negative Entwicklungstendenz / stark beeinträchtigt
BK-4113-0022 Ehemaliger Abgrabungskomplex in Hardt östlich Sendenhorst	Erhalt und Optimierung eines ehemaligen Abgrabungskomplexes mit naturnahen Stillgewässern sowie weiteren feuchtegeprägten Biotoptypen	Entwicklungstendenz nicht beurteilbar / regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / nationale Bedeutung (Verlust von Bruch- und Sumpfwald)
BK-4113-0023 Strukturreicher Biotopkomplex auf dem Gelände einer ehemaligen Baumschule südöstlich Jonsthövel	Erhaltung und Optimierung eines kleinräumig gegliederten Biotopkomplexes aus Stillgewässer, feuchtem Grünland und strukturreichen Gebüschen.	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / erstmalige Kartierung
BK-4113-006 Parklandschaft bei Hof Schulze-Rötering	Erhalt einer bezüglich Struktur und Ausstattung seltenen, heckenreichen Parklandschaft als altbäuerlich tradierte münsterländische Kulturlandschaft und Lebensraum u.a. für heimische Waldarten, Kleinsäuger und Höhlenbrüter	regionale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-0111 Stieleichen-Hainbuchenwaldparzelle in Jönsthövel	Erhalt einer kleinen Laubholzinsel als Trittsteinbiotop in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert

Biotopnummer / Bezeichnung	Schutzziel	Bewertung
BK-4113-0112 Landwehr und Feldgehölz südöstl. Sendenhorst	Erhalt eines kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementes sowie eines Laubwaldinsel als prägende Landschaftsbestandteile sowie als Trittstein- und Vernetzungsbiotop	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert
BK-4113-073 Eichengehölze nördlich Hof Holtkötter	Erhalt bodenständiger Feldgehölze mit Altbäumen, Totholzbiotopen und insgesamt artenreichem Unterwuchs	lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt / Situation unverändert

Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundflächen herausragender bzw. besonderer Bedeutung sind in der nachfolgenden Abbildung 4 dargestellt.

Die Biotopverbundflächen haben im Plangebiet eine Gesamtflächengröße von ca. 2.685 ha und weisen damit einen Flächenanteil von ca. 30 % des Landschaftsplangebietes auf.

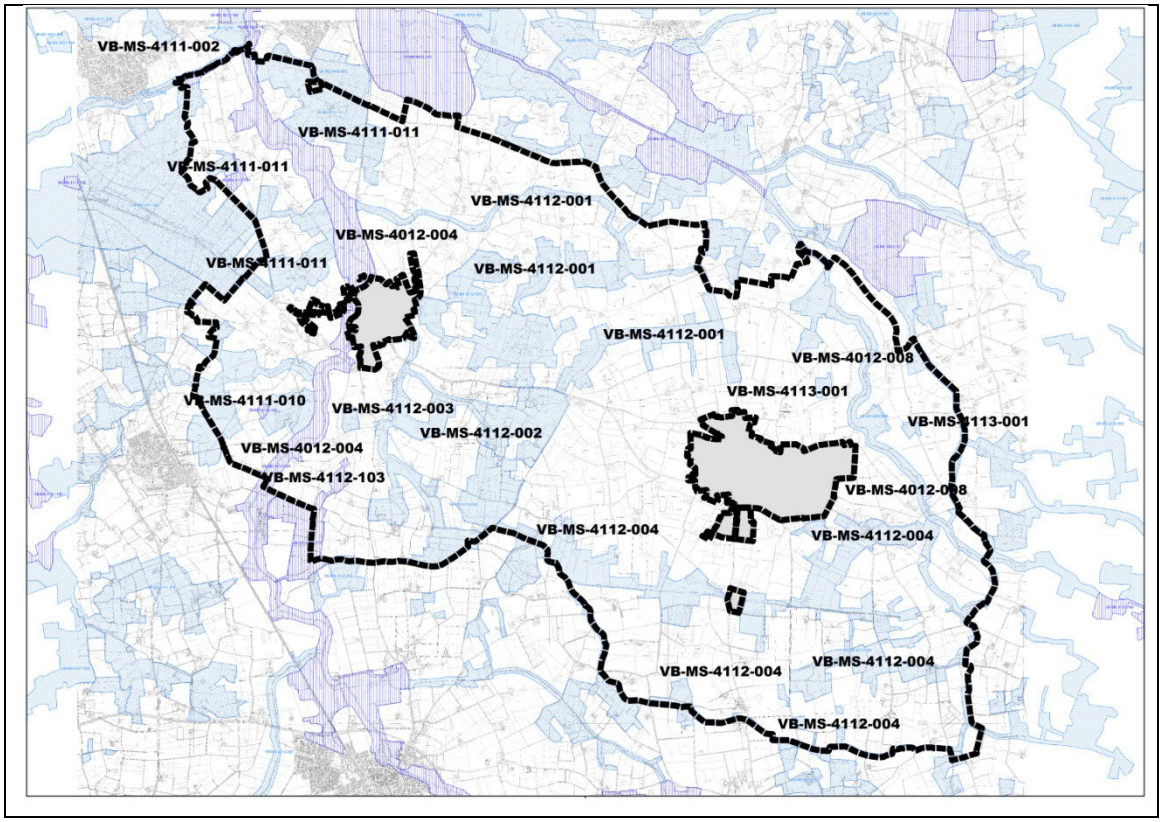

Abb. 4: Biotopverbundflächen herausragender bzw. besonderer Bedeutung

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Flächen.

Tab. 7: Biotopverbundflächen

Objektkennung	Objektbezeichnung	Bewertung
VB-MS-4012-004	Werseauen	herausragende Bedeutung
VB-MS-4111-011	Waldkomplex im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der	besondere Bedeutung

Objektkennung	Objektbezeichnung	Bewertung
	Tiergartenheide	
VB-MS-4212-101	Erlen-Bruchwald „Schlatt“	besondere Bedeutung
VB-MS-4112-001	Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach	besondere Bedeutung
VB-MS-4111-010	Kulturlandschaft im Raum Rinkerode	besondere Bedeutung
VB-MS-4112-002	Park- und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh	besondere Bedeutung
VB-MS-4012-008	Angel und Nebenbäche	besondere Bedeutung
VB-MS-4113-001	Laubgehölze im Raum Hoetmar, Enniger und Rinkhoeven	besondere Bedeutung
VB-MS-4112-004	Wald-Grünland-Komplexe im Raum Bracht - Joensthoeven	besondere Bedeutung
VB-MS-4111-002	Emmerbach	besondere Bedeutung
VB-MS-4112-003	Waldgebiet bei Ahrenhorst und Natorp	besondere Bedeutung
VB-MS-4112-103	Waldgebiet Brock	herausragende Bedeutung

7.4 Ökologische Grundlagen

Landschaftseinheiten

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Kreis Warendorf / Münster (LANUV 2005) wurden im Landschaftsplangebiet 6 Landschaftseinheiten differenziert (vgl. Abb. 5). Die charakteristischen Merkmale, Leitbilder und Zielmaßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

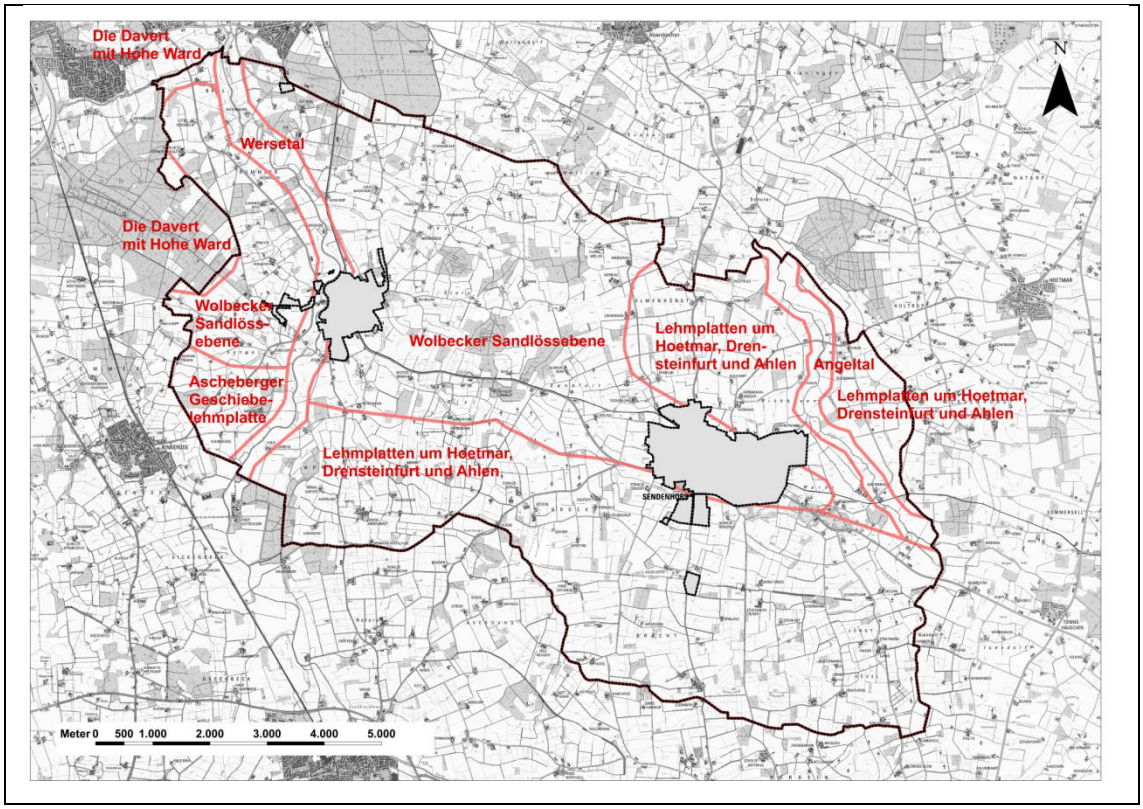

Abb. 5: Landschaftseinheiten

Die Davert mit Hohe Ward

Landschaftstyp: waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft

Leitbild: Die Davert ist aufgrund ihrer Flächengröße und ihrer Ausstattung als Waldbiotop und Verbundzentrum im Parklandschaftsnetz von internationaler Bedeutung. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachse Ems und Lippe. Das übergeordnete Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der großflächigen, naturnahen Waldgesellschaften mit wertvollen Still- und Fließgewässern als Lebensraum für viele, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Davert bildet zusammen mit den umliegenden Wäldern eine der größten zusammenhängenden Waldflächen im Münsterland. Aufgrund ihres hohen Anteils an naturnahen Wäldern ist sie ein wertvolles Refugialbiotop in dem intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum. Zusammen mit den Grünlandflächen und Reststrukturen der Münsterländer Parklandschaft stellt sie ein wichtiges Verbundbiotop der naturnahen Laubwälder, der strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexe mit Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen. Die zahlreichen Kleingewässer, insbesondere im Verbund mit Grünland und Wald, sowie die Bruchwald- und Feuchtwiesenreste dienen als wertvoller Lebensraum und Trittsteinbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien und Libellen. Das Venner Moor besitzt im Münsterland wegen der wenigen verbliebenen Restmoorflächen eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für seltene, eng an den Lebensraum Hochmoor angepassten Tier- und Pflanzenarten. Die hochmoortypischen Vegetationsstrukturen bilden mit den angrenzenden wiedervernässten Bereichen ein lebendes Hochmoor.

Ziel-Maßnahmen:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder) durch:
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzanteils

- Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften durch Umbau nicht bodenständiger Gehölze

Erhaltung und Entwicklung von Moorwälder, Erlen- und Birkenbruchwäldern durch:
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Bodenwasserhaushaltes
- Erhaltung bzw. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen
- Nutzungsaufgabe, Vermeidung intensiver Freizeitnutzung (Wandern, Campen etc.)
- Kalkungsverbot

Schutzziele und Maßnahmen für naturnahe Kleingewässer:
- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen
- Ggf. Entschlammung
- Nutzungsverbot oder -beschränkung (u.a. Fischerei)

Erhaltung und Entwicklung für noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoorflächen durch:
- Renaturierung der hochmoortypischen Lebensräume durch Verbesserung des gebietstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes
- Sicherung vorhandener Moorkerne und Moorwaldrandbereiche als Ausbreitungszentren für die Neubesiedlung gestörter Bereiche
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zum Schutz vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhalt und Optimierung der gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft, Aufwertung der intensiv agrarisch genutzten Bereiche durch:
- Erhalt und Optimierung der Kleingewässer
- Erhöhung der Heckendichte, Anpflanzung von Feldgehölzen
- Anlage von naturbelassenen Ackersäumen
- Verkleinerung der Ackerschläge
- Extensive Grünlandnutzung.

Wersetal

Landschaftstyp: Ackergeprägte offene Kulturlandschaft, Verdichtungsraum

Leitbild: Die Werseniederung ist in vielen Abschnitten eine naturnahe Flussniederung mit Mäandern, Altwässern und Altarmen, die von Röhrichtbeständen und Ufergehölzen und Auenwaldresten begleitet wird. Die Auenbereiche werden in vielen Abschnitten von Grünland und Feuchtgrünland eingenommen, die durch Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer reich gegliedert sind. Naturnahe größere altholzreiche Laubwaldbestände sowie das Mosaik an naturnahen und kulturell geprägten Kleinräumen bieten einen Lebensraum für viele teilweise gefährdete Pflanzenarten der Gewässer, Röhrichte, Großseggenried und Grünland. Die Werse ist die bedeutendste Vernetzungsachse im südlichen Kreis Warendorf und im östlichen Stadtgebiet Münsters zwischen dem Emskorridor und der Lippeniederung. Die zahlreichen Rad- und Wanderwege berühren die Werse nur punktuell, während sensible Biotope wie Steilufer und Altwässer von Freizeitaktivitäten ausgenommen sind. Intensive Freizeit- und Erholungsformen wie Camping und Kanufahren sind auf ein naturverträgliches Maß reduziert.

Ziel-Maßnahmen:

Rückbau der Uferbefestigungsanlagen
Zulassen einer natürlichen Flussbefestigung
Anreicherung der Flussaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahe, bodenständig bestockte Auwälder, Kleingewässer, Röhricht- und Grosseggenbeständen
Entwicklung von Auwäldern durch:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen
- Beschränkung der Freizeit- und Fischereiausübung
- Erhalt der Überschwemmungsdynamik
- Erhalt der Steilwände

Sicherung und Entwicklung feuchter und nährstoffarmer Grünlandbiotope durch:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf besonders feuchten oder trockenen Sonderstandorten (Auengleye, grundwasserferne Sandböden)
- Umwandlung von Acker in Grünland durch Neueinsaat
- Reduzierung von bzw. Verzicht auf zusätzlichen Düngereinsatz (kein organischer Dünger)

Sicherung und Förderung der Lebensbedingungen störempfindlicher Tier- und Pflanzenarten durch:

- räumliche und zeitliche Beschränkungen der jagdlichen Nutzung auf Gewässern, Grünland und Brachflächen
- räumliche und zeitliche Beschränkungen der fischereilichen Nutzung
- räumliche und zeitliche Beschränkungen der wassersportlichen Nutzung
- wegelenkende Maßnahmen für landschaftsbezogene Erholungsformen (Wandern, Radfahren), insbesondere in Kontakt zu angrenzenden Dünenbereichen.

Wolbecker Sandlößebene

Landschaftstyp: ackergeprägte offene Kulturlandschaft

Leitbild: Die Wolbecker Sandlößebene repräsentiert einen noch in vielen Bereichen gut erhaltenen Teil der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Ökologisch und historisch wertvolle alte Landschaftselemente wie Wallhecken, Kopfbaumreihen und alte Obstwiesen ergänzen das kleinteilige Mosaik aus Ackerflächen, Grünland und kleinen Waldparzellen. Diese Flächen dienen als Refugiallebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und sind Trittsteinbiotop im Parklandschaftsnetz des Münsterlandes. An die Werseaue und die Davert angrenzend, bieten sie wertvolle Arrondierungsflächen. Naturnahe Laubgehölze mit hohem Altholzanteil bieten u.a. Brutvögeln einen Lebensraum. In feuchten Niederungen liegen kleinere Flächen mit Feuchtgrünland und Feuchtwäldern. Der Wolbecker Tiergarten ist aufgrund seiner Flächengröße und seines Erhaltungszustandes von überregionaler Bedeutung. Im Kernmünsterland stellt er einen wichtigen Baustein im landesweiten Biotopverbund dar und sichert mit stabilen Populationen vieler seltener Arten deren Erhalt und Wiederbesiedlung neuer Gebiete. Auch der Heidbusch ist aufgrund seiner Flächengröße und seiner naturnahen Ausstattung für das Kernmünsterland von repräsentativer Bedeutung.

Ziel-Maßnahmen:

Erhaltung der gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder (Wolbecker Tiergarten, Heidbusch) durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Umbau nicht standortheimischer Gehölzbestände (v.a. Fichtenforste, Kiefern- und Pappelbestände) in bodenständige Gehölzbestände
- Einstellung der Bewirtschaftung auf weiteren Teilflächen

Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen (Feuchtgrünland, Erlenbruch) durch:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Schutz vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Anlage von Pufferzonen

Erhalt und Optimierung der Münsterländer Parklandschaft, Anreicherung intensiv agrarisch genutzter Bereiche durch:

- Anpflanzung von Hecken, Gehölzen und Baumbeständen
- Erhalt der Kleinmorphologie (Gräben, Wälle etc.)
- Erhalt der Kleingewässer
- Verkleinerung der Ackerschläge

- Anlage von Ackersäumen und Altgrasstreifen.

Ascheberger Geschiebelehmplatte

Landschaftstyp: ackergeprägte offene Kulturlandschaft

Leitbild: Das für den landesweiten Biotopverbund bedeutende Parklandschaftsnetz des Münsterlandes ist in seinen Strukturen erlebbar. Diese reich gegliederte Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypisch ausgebildeten Biotopkomplexen übernehmen inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine wichtige Funktion als Refugial- und Entwicklungsbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die auch kulturhistorisch interessanten landschaftstypischen Elemente wie Kopfbaumreihen, alte Obstbaumwiesen und Hecken bilden wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für Fledermäuse und Brutvögel. Die Relikte des staunassen Untergrundes in Form von Feuchtgrünland- und Erlenbruchwaldresten bilden zusammen mit dem naturnah ausgeprägten Kleingewässer wichtige Rückzugsgebiete und Trittsteinbiotope für Amphibien. Der Schutz der strukturreichen Grünlandkomplexe mit naturnahen Laubwäldern und landschaftsraumtypischen gliedernden Elementen als Relikte der ehemaligen Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes als Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist vorrangig. Die intensiv genutzten Agrarbereiche werden durch den Erhalt der Reststrukturen sowie Weiterentwicklung und Neuanlage von gliedernden und strukturierenden Elementen ein Teil der Parklandschaft.

Ziel-Maßnahmen:

Anreicherung der Feldfluren mit gliedernden und belebenden Elementen durch:
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen- und gruppen
- Entwicklung artenreicher Ackerrandstreifen
- Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Verbesserung der Lebensbedingungen für gehölzbewohnende Pflanzen- und Tierarten durch:
- Erhöhung des Waldanteils
- Erhöhung der Heckendichte
- naturnahe Waldbewirtschaftung

Erhalt und Optimierung der Kulturlandschaftsrelikte bei Rinkerode und Bechtrup/Aldenhövel durch:
- Erhalt der zusammenhängenden Wald-Grünland-Heckenkomplexe
- Erhöhung des Grünlandanteiles und Extensivierung und Wiedervernässung von Grünlandflächen
- Erhalt naturnaher Kleingewässerkomplexe
- Schaffung und Optimierung strukturreicher Kleinhabitate in Form von Altgrassäumen, Obstwiesen, krautreichen Gräben etc.

Verbesserung des Landschaftsbildes und Einbindung von Ortsrändern und Streusiedlungen durch:
- Schaffung von Obstwiesengürteln
- Neuanlage von Alleen
- Vermeidung weiterer Zerschneidungstendenzen.

Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen

Landschaftstyp: offene ackergeprägte Agrarlandschaft

Leitbild: Die Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen repräsentieren einen typischen Ausschnitt des Kernmünsterlandes. Die großen zusammenhängenden Waldkomplexe wie Kettelerhorst und Wartenhorster Sundern repräsentieren auf stau-

feuchten Geschiebelehmen mit kleinflächig wechselnden Standortverhältnissen artenreiche, naturnahe und gut ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder im Bereich ihres Hauptvorkommens. Aufgrund ihrer Größe und repräsentativen Ausstattung haben die Wälder eine landesweite Bedeutung im Biotopverbundsystem. Zudem finden sich in kleineren Beständen und Feldgehölzen Buchen-Eichenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und feuchte Erlenwälder und -brüche. Insbesondere die feuchten Wälder sind im Verbund mit den zahlreichen naturnahen und ökologisch wertvollen Kleingewässern wertvoller Lebensraum und beherbergen unter anderem arten- und individuenreiche Amphibienvorkommen. Die alt- und totholzreichen Wälder bieten Lebensraumbiotope für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Insekten und sind Verbundknoten im Münsterländer Parklandschaftsnetz. Die Ackerflächen sind häufig mit Grünlandflächen und kleinen Laubwäldern verzahnt und durch Hecken, Feldgehölze und Baumreihen reich strukturiert. Kleingewässer und gehölzbegleitende Bäche sind wichtige Trittstein- und Verbundbiotope. Zahlreiche Landschaftselemente (Wallhecken, Kopfbäume, Landwehre, Landhagen, Gräften, Niederwaldrelikte, Mergelkuhlen) sind kulturhistorisch und ökologisch wertvoll. Der Landschaftsraum insgesamt ist ein wichtiger Bestandteil im Parklandschaftsnetz des Münsterlandes.

Ziel-Maßnahmen:

Erhalt und Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch:
- Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen, Hecken
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland
- Verkleinerung der Ackerschläge
- Anlage von Altgrassäumen und Ackerrandstreifen

Optimierung der Waldgebiete durch:
- Umwandlung nicht bodenständiger Gehölze in bodenständige Gehölze
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhalt und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes

Entwicklung naturnaher Bäche durch:
- Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturen wie Auengehölzen, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Einstellung der Bewirtschaftung auf Teilflächen (Altholzinseln)
- Optimierung der Bachauen durch Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik.

Angeltal

Landschaftstyp: ackergeprägte offene Kulturlandschaft

Leitbild: Der Landschaftsraum der Angel ist eine Flusslandschaft mit reich strukturierten grünlandgenutzten Auenabschnitten mit Resten von Feuchtgrünland und naturnahen, altholzreichen Laubwaldbeständen. Die Auenstrukturen sind durch Auwaldreste, Altarme, naturnahe Kleingewässer und Ufergehölze gegliedert und strukturiert. In mitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist die Angelniederung ein wichtiger Trittstein im Feuchtwiesennetz und ein wichtiger Lebensraum u.a. für Amphibien, Wat- und Wiesenvögel und Pflanzengesellschaften der offenen Wasserflächen und des Feuchtgrünlandes.

Ziel-Maßnahmen:

Entwicklung und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der Angel durch:
- Rückbau der Uferbefestigung und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik

- Anreicherung der Flussaue mit landschaftstypischen Strukturen wie naturnahen, bodenständigen Auenwäldern, Röhricht- und Grosseggenbeständen
- Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen
- Schaffung einer Pufferzone zu angrenzenden Ackerflächen
- Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben
- naturnahe Umgestaltung begradigter Flussabschnitte
- Erhalt der Steilufer als Brutrevier des Eisvogels
- Anbindung der "Alten Angel" an den aktuellen Bachlauf

Anreicherung der Feldflur mit gliedernden und belebenden Elementen:
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und -gruppen
- Entwicklung blütenreicher Altgrassäume und Ackerrandstreifen

Potenzielle natürliche Vegetation

Nach Burrichter, E. (1973) sind im Plangebiet folgende Einheiten ausgebildet (vgl. Abb. 6 und Tab. 8)

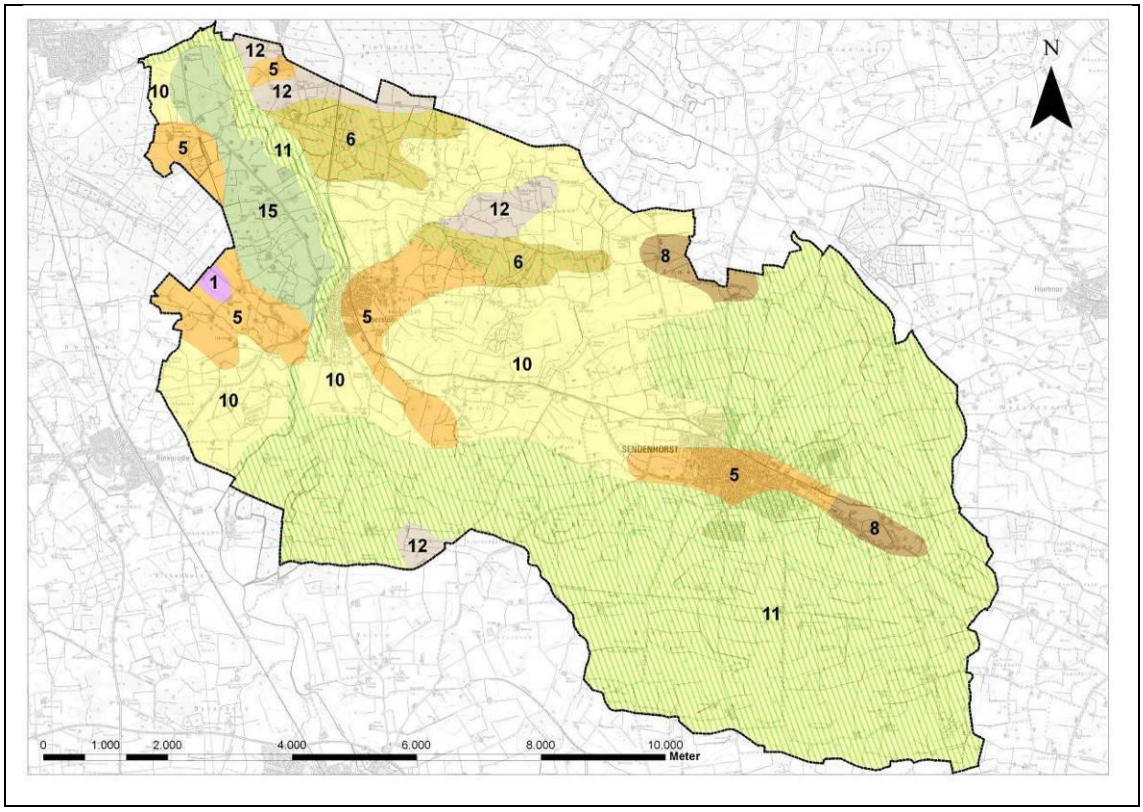

Abb. 6: Verbreitung der potenziell natürlichen Vegetation im Plangebiet (nach Burrichter, E. 1973)

Tab. 8: Potenziell natürlich Vegetation (nach Burrichter, E. 1973)

Nr.	Potenziell natürliche Vegetation	Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften	Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften
1	Trockener Eichen-Birkenwald	Quercus robur (Stieleiche), Betula pendula (Sandbirke), untergeordnet: Sorbus aucuparia (Eberesche), Rhamnus frangula (Faulbaum)	wie links, außerdem Juniperus communis (Wacholder)
5	Trockener Buchen-Eichenwald	Fagus sylvatica (Buche), Quercus petraea (Traubeneiche),	Betula pendula (Sandbirke), Quercus petraea (Traubenei-

Nr.	Potenziell natürliche Vegetation	Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften	Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften
		Quercus robur (Stieleiche); untergeordnet: Ilex aquifolium (Hülse)	che), Quercus robur (Stieleiche), Populus tremula (Zitterpappel), Sorbus aucuparia (Eberesche), Salix caprea (Salweide), Cytisus scoparius (Besenginster) Rhamnus frangula (Faulbaum), Rubus spec. (Brombeeren), Rubus idaeus (Himbeere), Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
6	Feuchter Buchen-Eichenwald	Fagus sylvatica (Buche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche); untergeordnet: Ilex aquifolium (Hülse), Rhamnus frangula (Faulbaum)	Betula pendula (Sandbirke), Betula pubescens (Moorbirke), Quercus robur (Stieleiche), Populus tremula (Zitterpappel), Salix caprea (Salweide), Sorbus aucuparia (Eberesche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Salix cinerea (Grauweide), Salix aurita (Ohrweide), Rubus spec. (Brombeeren), Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt), Sarothamnus scoparius (Besenginster), Rubus idaeus (Himbeere)
8	Vorwiegend Buchen-Eichenwald mit Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen	vgl. Nr. 5, Nr. 6 und 10	
10	Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Buche), untergeordnet: Prunus avium (Vogelkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Fraxinus exelsior (Esche), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Sorbus aucuparia (Eberesche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus oxyacantha und monogyna (Weißdorn), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rubus spec. (Brombeeren)	wie links, außerdem: Viburnum opulus (Schneeball), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Salix caprea (Salweide), Salix cinerea (Grauweide), Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt), Populus tremula (Zitterpappel), Betula pendula (Sandbirke)
11	Artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus exelsior (Esche), Fagus sylvatica (Buche), Acer campestre (Feldahorn), Prunus avium (Vogelkirsche), Cornus sanguinea (Blut-Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Crataegus oxyacantha und monogyna (Weißdorn), Viburnum opulus (Schneeball), Rubus spec. (Brombeeren).	wie links, außerdem: Prunus spinosa (Schlehe), Salix caprea (Salweide), Rosa canina (Hundsrose), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn), Clematis vitalba (Waldrebe)
12	Vorwiegend artenarmer Eichen-	vgl. Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10	

Nr.	Potenziell natürliche Vegetation	Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften	Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften
	Hainbuchenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen		
15	Flattergras-Buchenwald	Fagus sylvatica (Buche), untergeordnet oder selten: Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Ilex aquifolium (Hülse), Rubus spec. (Brombeeren), seltener: Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna und oxyacantha (Weißdorn)	Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Betula pendula (Sandbirke), Populus tremula (Zitterpappel), Sorbus aucuparia (Eberesche), Salix caprea (Salweide), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna und oxyacantha (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rubus spec. (Brombeeren), Rosa canina (Hundsrose), Rhamnus frangula (Faulbaum), Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt), Cornus sanguinea (Blut-Hartriegel)

Schutzwürdige Böden

Im Bereich der Wolbecker Sandlößebene sind zum Teil Plaggenesche verbreitet (vgl. Abb. 7), die regionale Besonderheiten wiederspiegeln und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.

Auch die Böden aus Mudden und Wiesenmergel im Bereich der Drensteinfurter Platte (Südwestteil des Plangebiets) bzw. Hoetmarer Platte (Ostrand des Plangebiets) stellen eine regionale Besonderheit und sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte schutzwürdig.

Eine Schutzwürdigkeit weisen auch Böden auf, die aufgrund besonderer Standorteigenschaften ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen. Dazu zählen

- Grundwasserböden im Wersetal nördlich von Albersloh sowie am Hemmerbach westlich Albersloh
- Staunässeböden
- Grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- und Schuttböden (Typische Braunerde, Podsol-Braunerde) im Bereich des Uppenberger Geestrückens
- Trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (Braunerde-Rendzina, Typische Rendzina) im Bereich der Hoetmarer und Drensteinfurter Platte.

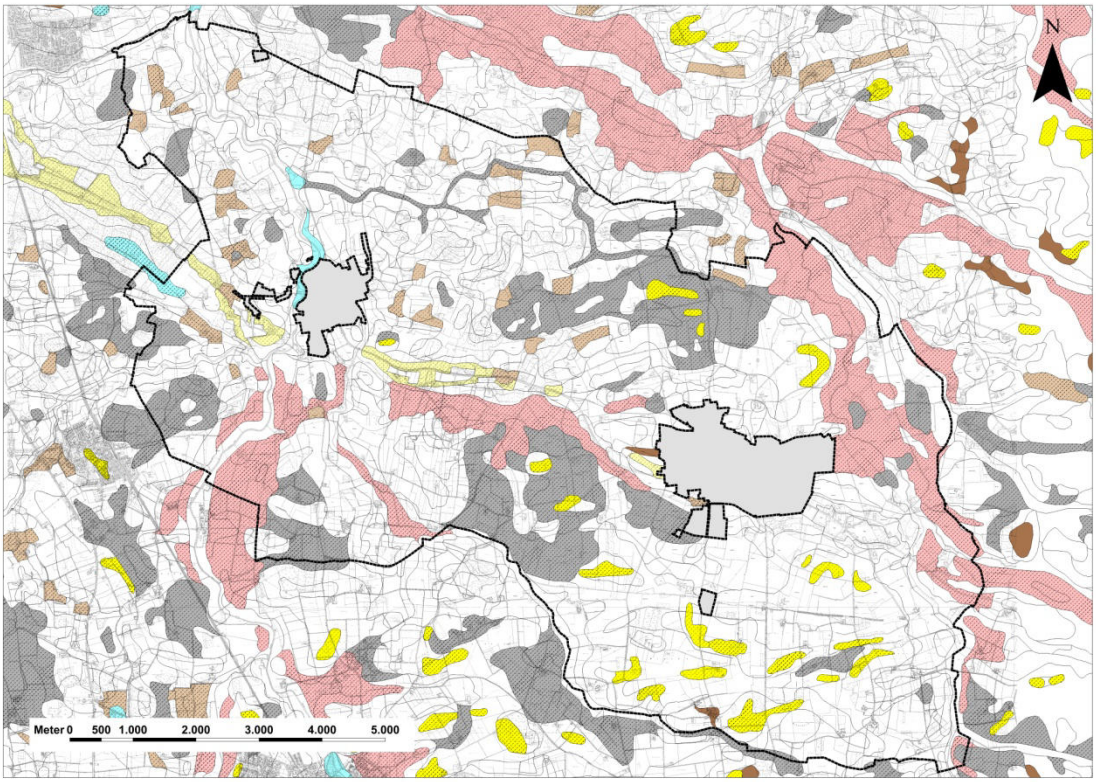

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheiten)

schutzwürdig	sehr schutzwürdig	besonders schutzwürdig	
			Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, Tiefpflugkulturen, Wölbäcker und andere Archive der Kulturgeschichte
			Tschernosem(relikt)e
			Böden aus Mudden und Wiesenmergel

Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte

schutzwürdig	sehr schutzwürdig	besonders schutzwürdig	
			Moorböden Hochmoore, Niedermoore und Übergangsniedermoore, mit einem Grundwasserstand von 0 bis 4 dm (vereinzelt von 4 bis 8 dm) und ohne Überdeckung durch mineralische Substrate
			Grundwasserböden Moor-, Anmmoor- und Nassgleye, z. T. Gleye, mit einem Grundwasserstand von 0 bis 4 dm (vereinzelt von 4 bis 8 dm) Gleye in Auenlage (auch mit stark schwankendem Grundwasser von 8 bis 13 dm) sowie regional Auenböden mit rezenter Überflutung, als Böden mit permanentem Wasserüberschuss
			Staunässeböden (Moor- und Anmoor-) Stagnogleye sowie (Moor- und Anmoor-) Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe als Böden mit ausgeprägtem Wechsel von Nass- und Trockenphasen
			aktuell grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- und Schuttböden Lockersyroseme, Regosole und Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich in reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als extrem trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben
			trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden nährstoffarme Syroseme und Ranker sowie carbonathaltige, nährstoffreiche Rendzinen und sehr flachgründige Braunerden

Abb. 7: Schutzwürdige Böden im Plangebiet (Quelle: GEOLOGISCHER DIENST NRW)

B Textliche Darstellungen der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Nach § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten (§ 10 Abs. 2 LNatSchG NRW i. V. m. § 11 BNatSchG).

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 22 Abs. 2 LNatSchG NRW begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 BNatSchG mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Da Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 30 LNatSchG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen. Im Bereich des Entwicklungszieles 1 – Erhaltung, sollen geeignete Maßnahmen der Biotoppflege und Biotopentwicklung über die Eingriffsregelung realisiert werden. Hier kommt den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen besondere Bedeutung zu. Im Entwicklungsziel 2 – Anreicherung, können die Entwicklungsmaßnahmen und Festsetzungen des Planes auch als Ausgleichsmaßnahmen durch Dritte umgesetzt und realisiert werden.

Die Entwicklungskarte (1:10:000) stellt Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, denen allgemeine Entwicklungsziele zugeordnet sind. Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können diese innerhalb der einzelnen Entwicklungsräume variieren, so dass die allgemeinen Entwicklungsziele ggf. durch raumbezogene Feinziele ergänzt und weiter differenziert werden.

Im Landschaftsplan Sendenhorst werden in Weiterentwicklung der Systematik des § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW folgende Entwicklungsziele festgelegt und nachfolgend erläutert:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften

1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche

1.4 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen

Entwicklungsziel 3: Temporäre Erhaltung

3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

3.2 Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie

1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume, Fließgewässer mit ihren Auen sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet nicht, dass die „Erhaltung“ im Zusammenhang dieses Entwicklungsziels einer ausschließlichen „Konservierung“ der Landschaft entspricht, sondern es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt werden. Das Entwicklungsziel soll vielmehr zur Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes im Landschaftsplangebiet beitragen.

Das Oberentwicklungsziel „Erhaltung“ wird in die im Folgenden aufgeführten Entwicklungsziele 1.1 – 1.3 weiter differenziert.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 31 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 BNatSchG sollen vorrangig dem Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel 1.1 ist für naturnahe, strukturreiche Lebensräume dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und das Landschaftsbild prägenden Eigenschaften
- Erhaltung regionaltypischer Kulturlandschaften
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundsystems
- Erhaltung von Waldstrukturen und Umbau von Nadel- zu naturnahen Laubwaldbeständen
- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Kleingewässer
- Erhaltung von vorkommenden schutzwürdigen Böden.

Das Entwicklungsziel wird den folgenden Entwicklungsräumen (lfd. Nr. 1.1.1 – 1.1.16) zugeordnet.

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Entwicklungsräume ist im Wesentlichen zu erhalten. Das heißt, dass natürliche Landschaftselemente, wie z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. erhalten und gepflegt werden.

Typische Kulturlandschaften, bzw. Ausschnitte daraus, sollen im Wesentlichen in ihrem Charakter erhalten bleiben. Zudem sollen Begradigungen von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung und Umwandlung von als Grünland genutzten Bach und Flusstälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden, um u. a. auch den Entwicklungszielen zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG nachzukommen

1.1.1 Kulturlandschaft westlich des Wersetals

Das Entwicklungsziel 1.1.1 ist für die Kulturlandschaft westlich des Wersetals dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt gliedernder Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken, Einzelbäume und Grünlandstrukturen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte), besonders schutzwürdigen Staunässeböden und besonderes schutzwürdigen Grundwässerböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

Größe: ca. 533 ha

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft westlich des Wersetals liegt in der Wolbecker Sandlößebene. In vielen Bereichen ist der Landschaftsraum vielfältig strukturiert und repräsentiert die Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Typisch ist ein kleinteiliges Mosaik aus Ackerflächen, Grünland und kleinen Waldparzellen und Feldgehölzen. Das Gebiet erhält seinen Wert durch strukturierende und die Landschaft gliedernde Gehölzstreifen, Hecken, Baumgruppen und –reihen sowie Kleingewässer und ein kleinteiliges Netz von Nebengewässern der Werse.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB.N-4111-011) und „Werseauen“ (VB-MS-4012-004). Sonstige Flächen der Kulturlandschaft westlich des Wersetals haben bedeutsame Ergänzungsfunktionen für die unmittelbar angrenzenden regionalbedeutsamen Flächen des Biotopverbundsystems.

Teilflächen am Westrand haben besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz (Wasserschutzgebiet Hohe Ward).

1.1.2 Kulturlandschaft Gut Berl und östlich des Wersetals

Das Entwicklungsziel 1.1.2 ist für die Kulturlandschaft Gut Berl und östlich des Wersetals dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung gliedernder Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Kleingewässer und Grünlandstrukturen
- Erhaltung der in einem kleinen Teilbereich vorkommenden besonders schutz-

Größe: ca. 162 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft Gut Berl und östlich des Wersetals liegt in der Wolbecker Sandlößebene. Der Landschaftsraum repräsentiert die Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes.

Große Teile des Landschaftsraumes werden von Gut Berl eingenommen, das für Erholungssuchende (Radfahrer, Fußgänger) tagsüber grundsätzlich zugänglich ist. Im Umfeld der ausgedehnten Waldflächen dominiert der Grünlandanteil. Das Gebiet erhält seinen Wert auch durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Kleingehölzen, Hecken sowie zum Teil prägenden Einzelbäumen und Baumgruppen.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopver-

würdigen Plaggenesche (Archiv der Kulturgeschichte)
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

bundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB.N-4111-011) und „Werseauen“ (VB-MS-4012-004). Sonstige Flächen der Kulturlandschaft westlich des Wersetals haben bedeutsame Ergänzungsfunktionen für die unmittelbar angrenzenden regionalbedeutsamen Flächen des Biotopverbundsystems.

1.1.3 Kulturlandschaft östlich Gut Berl, östlich der L 585

Das Entwicklungsziel 1.1.3 ist für die Kulturlandschaft östlich Gut Berl, östlich der L 585 dargestellt und bedeutet:
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung von schutzwürdigen Biotopen und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung von Waldbereichen und Umbau von Nadel- zu naturnahen Laubwaldbeständen
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung der in einem kleinen Teilbereich vorkommenden besonders schutzwürdigen Plaggenesche (Archiv der Kulturgeschichte) sowie und besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

Größe: ca. 109 ha

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum östlich Gut Berl und östlich der L 585 wird geprägt durch ein kleinteiliges Nutzungsmosaik von Waldstücken, zahlreichen Laubwaldaufforstungsflächen, naturnahen Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen. Gegliedert wird die der Wolbecker Sandlößebene zugehörige Kulturlandschaft durch zahlreiche kleine Fließgewässer und Gräben sowie Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäume.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011).

1.1.4 Kulturlandschaft zwischen Flaggenbach und Werse

Das Entwicklungsziel 1.1.4 ist für den Landschaftsraum zwischen Flaggenbach und Werse dargestellt und bedeutet:
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von trockenen bis feuchten, nassen und staunassen Sukzessionsflächen, Bra-

Größe: ca. 140 ha

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum liegt in der Wolbecker Sandlößebene. Der Landschaftsraum weist in Teilbereichen reich gegliederte Grünland-Gehölzkomplexe als Reste der ehemals verbreiteten Münsterländischen Parklandschaft auf. Die ansonsten offene Ackerlandschaft wird von zahlreichen Nebengewässern des Flaggenbaches und der Werse durchzogen.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum

chen und Kleingewässern speziell im NSG „Alte Tongrube nördlich Rinkerode“

- Erhalt der strukturreichen Grünland-Gehölzkomplexe mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und naturnahen Stillgewässern
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt gliedernder Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken, Einzelbäume und Grünlandstrukturen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) sowie besonders schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) sowie besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) und „Feuchtgebiet Alte Tongrube“ (VB-MS-4112-102) und leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund.

1.1.5 Kulturlandschaft zwischen Werse und Waldgebiet Brock

Das Entwicklungsziel 1.1.5 ist für den Landschaftsraum zwischen Werse und Waldgebiet Brock dargestellt und bedeutet:

- Erhalt des Landschaftbildes der ackergeprägten offenen Kulturlandschaft mit strukturierenden Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Baumreihen
- Erhaltung von großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsa-

Größe: ca. 82 ha

Die ackergeprägte offen Kulturlandschaft zwischen Werse und dem Waldgebiet Brock gehört Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“. Die Ackerfluren sind entlang von Wirtschaftswegen, Gräben und Nutzungsgrenzen durch Baumreihen, Gehölz- und Gebüschstreifen gegliedert.

Der Landschaftsraum grenzt unmittelbar an die Biotopverbundflächen „Werseauen“ (VB-MS-4012-004) und „Waldgebiet Brock (VB-MS-4112-103) und hat im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund eine wichtige Ergänzungs- und Pufferfunktion.

men Landwehr

1.1.6 Kulturlandschaft zwischen Werse, Waldgebiet Brock und Ahrenhorster Bach

Größe: ca. 62 ha

Das Entwicklungsziel 1.1.6 ist für den Landschaftsraum zwischen Werse, Waldgebiet Brock und Ahrenhorster Bach dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung naturnaher Waldbereiche und Umbau von nicht bodenständigen Beständen in naturnahe Laubwälder
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt gliedernder Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken, Einzelbäume und Grünlandstrukturen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) sowie zum Teil vorkommenden sehr schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte)

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum zwischen Werse, Waldgebiet Brock und Ahrenhorster Bach zeichnet sich durch eine reichhaltige Ansammlung prägenden und gliedernden und belebenden Landschaftselementen aus. Im Kernbereich stockt ein naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. Innerhalb und im Randbereiche des Waldgebietes befinden sich ein Pappel-Eschen-Mischwald und eine kleine Fichtenparzelle. Im Umfeld des Waldgebietes grenzen kleinräumig durch Baumreihen, Einzelbäume, Gehölzstreifen und Kleingewässer gegliedert Acker- und Grünlandflächen an.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Waldgebiete bei Ahrenhorst und Natrorp“ (VB-MS-4112-003) und leisten einen wichtigen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund.

1.1.7 Kulturlandschaft östlich Albersloh

Größe: ca. 636 ha

Das Entwicklungsziel 1.1.7 ist für die Kulturlandschaft östlich Albersloh dargestellt und bedeutet:

- Erhalt des strukturreichen Grünland-Wald-Komplexes mit naturnahen Laubwäldern und Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und naturnahen Stillgewässern als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes
- Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Obstbaumwiesen und Hecken, insbesondere auch für den Biotop-

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gehört überwiegend zum Landschaftraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach“ (VB-MS-4112-001).

Die kleinteilig gegliederte Kulturlandschaft wird durch ein zum Teil dichtes Netz von Gewässern und Gräben durchzogen.

verbund
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie zum Teil vorkommenden besonders bzw. sehr schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) und besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

1.1.8 Kulturlandschaft zwischen Alster Bach und Waldgebiet Greivings Sundern

Das Entwicklungsziel 1.1.8 ist für den Landschaftsraum zwischen Alster Bach und Waldgebiet Greivings Sundern dargestellt und bedeutet:
- Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung der charakteristischen Grünlandnutzung und Optimierung durch extensive Nutzung
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung von großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)

Größe: ca. 51 ha

Der Landschaftsraum gehört zur Wolbecker Sandlößebene und zeichnet sich durch staubzw. grundwasserfeuchte Böden und einen sehr hohen Grünlandanteil aus, die durch Gewässer, Gräben und Gehölzstreifen gegliedert sind.

Die vielfältig gegliederte Kulturlandschaft ist Teil der Biotopverbundfläche „Park– und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002). Für das landesweite Biotopverbundsystem ist das Gebiet als typischer Ausschnitt der struktur- und artenreichen münsterländischen Parklandschaft von besonderer Bedeutung.

Auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopverbundflächen (naturnahe Waldflächen im Norden sowie Alster Bach im Süden) hat der Landschaftsraum eine besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

1.1.9 Kulturlandschaft zwischen Ahrenhorster Bach und Alster Bach / Helmbach

Das Entwicklungsziel 1.1.9 ist für den Landschaftsraum zwischen Ahrenhorster Bach und Alster Bach / Helmbach dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung der strukturreichen Park- und Heckenlandschaft
- Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung der charakteristischen Grünlandnutzung und Optimierung durch extensive Nutzung
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung der Eutrophierung
- Erhaltung von schutzwürdigen Biotopen und Elementen des Biotopverbundes
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) sowie besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 371 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gehört überwiegend zum Landschaftraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“. Der nördliche Teil liegt innerhalb der Wolbecker Sandlößebene.

Der Landschaftsraum weist charakteristische Ausschnitte der ehemals weit verbreiteten münsterländischen Kulturlandschaft auf. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen Reste der Hecken-Parklandschaft auf, u. a. mit Wall- und ebenerdigen Hecken, Baumreihen und teilweise naturnahen, altholzreichen Feldgehölzen und kleinen Laubwäldern. Schutzwürdig sind zum Teil vorkommende Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und zusammenhängende Hecken-Grünland-Komplexe im Ostteil des Entwicklungsraumes. Zahlreiche Kleingewässer sind zum Teil wertvoller Lebensraum, u. a. als Amphibiengewässer.

Teilflächen liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Park– und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002). Für das landesweite Biotopverbundsystem ist das Gebiet als typischer Ausschnitt der struktur- und artenreichen münsterländischen Parklandschaft von besonderer Bedeutung.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

1.1.10 Kulturlandschaft nördlich Hof Große Ahrenhorst

Das Entwicklungsziel 1.1.10 ist für die Kulturlandschaft nördlich Hof Große Ahrenhorst dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung naturnaher Feldgehölze und Waldbereiche und Umbau von nicht bodenständigen Beständen in naturnahe

Größe: ca. 29 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gehört zum Landschaftraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum weist charakteristische Ausschnitte der ehemals weit verbreiteten münsterländischen Kulturlandschaft auf. Schutzwürdige ist ein Grünland-Kleingehölz-Komplex mit Hecken, naturnahen Feldgehölzen, Gebüschen und Kleingewässern im nordöstlichen Teil. Im Süden schließen sich durch Gehölzstreifen und Feldgehölze gegliederte Grünlandflächen an, die nach Norden in ackerbaulich genutzte Flächen übergehen.

Die im Entwicklungsraum verbreiteten strukturreichen Biotopkomplexe haben in der ansons-

Laubwälder
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

ten im Umfeld vorherrschenden intensiv genutzten Agrarlandschaft eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop.

Der Entwicklungsraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Park– und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002). Für das landesweite Biotopverbundsystem ist das Gebiet als typischer Ausschnitt der struktur- und artenreichen münsterländischen Parklandschaft von besonderer Bedeutung.

1.1.11 Kulturlandschaft Wulfkammer südlich des Ahrenhorster Baches

Das Entwicklungsziel 1.1.11 ist für die Kulturlandschaft Wulfkammer südlich des Ahrenhorster Baches dargestellt und bedeutet:
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhalt gliedernder Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Grünlandstrukturen
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung

Größe: ca. 15 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gehört zum Landschaftraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum weist charakteristische Ausschnitte der ehemals weit verbreiteten münsterländischen Kulturlandschaft auf, u. a. durch Gehölz- und Gebüschstreifen kleinteilig gegliederten Acker und Grünlandflächen.

Ein Kleingewässer im Südwesten des Entwicklungsraumes, angrenzend an ein Feldgehölz.

Der Entwicklungsraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Park– und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002). Für das landesweite Biotopverbundsystem ist das Gebiet als typischer Ausschnitt der struktur- und artenreichen münsterländischen Parklandschaft von besonderer Bedeutung.

1.1.12 Kulturlandschaft Saatfeldsbusch westlich der Werse

Das Entwicklungsziel 1.1.12 ist für die Kulturlandschaft Saatfeldsbusch westlich der Werse dargestellt und bedeutet:
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung naturnaher Feldgehölze und Umbau von nicht bodenständigen Beständen in naturnahe Waldgesellschaften

Größe: ca. 29 ha

Der Entwicklungsraum gehört zum Landschaftraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum geprägt durch mehrere naturnahe Feldgehölze auf, die von Waldgesellschaften der Sternmieren-Steileichen-Hainbuchenwälder eingenommen werden. Kleine Teilflächen werden von nicht bodenständigen Laubholzarten bzw. Nadelwald eingenommen.

Im nördlichen Teil ist ein schutzwürdiges Kleingewässer vorhanden. Hier werden die Waldränder zum Teil von Grünlandstreifen begrenzt.

Die ansonsten vorherrschenden Ackerflächen im Umfeld werden zum Teil durch Gehölzstreifen gegliedert.

In der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft hat der Entwicklungsraum eine hohe Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop.

- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) sowie besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Die vielfältig gegliederte Kulturlandschaft ist Teil der Biotopverbundfläche „Angel und Nebenbäche“ (VB-MS-4012-008), die für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung aufweist.

1.1.13 Kulturlandschaft Landwehrgraben

Das Entwicklungsziel 1.1.13 ist für die Kulturlandschaft Landwehrgraben dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung, Entwicklung und Pflege strukturreicher Grünland-Gehölzkomplexe mit landschaftsprägendem Charakter
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung naturnaher Feldgehölze und Waldflächen als Refugial- und Trittsteinbiotop
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie sehr bzw. besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 310 ha

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum liegt im Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Entwicklungsraum wird geprägt durch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft beidseitig des Landwehrgrabens südwestlich von Sendenhorst.

Wertbestimmende Ausstattungsmerkmale sind zahlreiche schutzwürdige Feldgehölze und naturnahe Waldflächen (u. a. mit Waldgesellschaften der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder) sowie Kleingehölz-Grünlandkomplexe, Kleingewässer und durch Gehölzstreifen, Gräben, Einzelbäume und Baumreihen gegliederte Ackerflächen.

Der Entwicklungsraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und hat für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

1.1.14 Kulturlandschaft nördlich Ahrenhorster Bach

Das Entwicklungsziel 1.1.14 ist für die Kulturlandschaft nördlich Ahrenhorster Bach dargestellt und bedeutet:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von glie-

Größe: ca. 51 ha

Der Entwicklungsraum liegt im Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“. Es handelt sich um einen Landschaftsausschnitt mit charakteristischen Merkmalen der ehemals weit verbreiteten

dernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Kulturlandschaft
- Erhaltung naturnaher Feldgehölze und Waldbereiche und Umbau von nicht bodenständigen Beständen in naturnahe Laubwälder
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhaltung von zum Teil sehr bzw. besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

münsterländischen Kulturlandschaft.

Der Landschaftsraum setzt sich aus kleinen heterogen zusammengesetzten Waldflächen und Feldgehölzen (Laub-, Misch- und Nadelwald) sowie vorwiegend Acker- und zum Teil Grünlandflächen, die zum Teil durch Baumreihen und Gräben gegliedert sind.

Der Entwicklungsraum liegt zum Teil innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und hat für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

1.1.15 Abgrabungsgewässer östlich Sendenhorst

Das Entwicklungsziel 1.1.15 ist für die Kulturlandschaft Abgrabungsgewässer östlich Sendenhorst dargestellt und bedeutet:
- Erhalt, Pflege und Entwicklung eines Komplexes aus ehemaligen Abgrabungsgewässern mit gut ausgebildeten Vegetationszonen und Feuchtwaldbereichen insbesondere als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften
- Erhaltung schutzwürdiger und geschützter Biotope und von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung naturnaher Feldgehölze und Waldbereiche und Umwandlung von nicht bodenständigen Beständen in naturnahe Laubwälder
- Erhalt und Pflege der Kleingewässer
- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und das Landschaftsbild prägenden Eigenschaften.

Größe: ca. 41 ha

Der Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Es handelt sich im Kernbereich um ehemalige Abgrabungsgewässer mit naturnah entwickelter Wasser- und Ufervegetation beidseitig der L 586 im Zusammenhang mit Feuchtwaldbereichen und Ufergehölzen.

Wertbestimmend sind zahlreiche schutzwürdige und geschützte Biotope, insbesondere naturnahe stehende Binnengewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwälder.

In Randbereichen sind Grünland-, Ackerflächen und Gehölzbestände, z. T. mit nicht bodenständigen Laubholzarten (u. a. Pappelwälder) in den Entwicklungsraum integriert.

Der insgesamt gut ausgebildete Biotopkomplex weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Im Regionalplan ist der Bereich überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Der Entwicklungsraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und hat für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung.

1.1.16 Kulturlandschaft südöstlich Sendenhorst

Das Entwicklungsziel 1.1.16 ist für die Kulturlandschaft südöstlich Sendenhorst dargestellt und bedeutet:

Größe: ca. 692 ha

Der Entwicklungsraum südöstlich von Sendenhorst gehört zum Landschaftsraum „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen.

- Erhalt des strukturreichen Grünland-Gehölz-Komplexes mit naturnahen Laubwäldern und Feldgehölzen, Baumreihen, Hecke, naturnahen Stillgewässern als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes
- Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft als Lebensraum für viele zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gewässern und Gräben, speziell auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie sehr bzw. besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Der Kernbereich des Entwicklungsraums wird geprägt durch vielfältig gegliederte und strukturierte Gehölz-Grünlandkomplexe geprägt mit naturnahen Laubwaldbeständen und Feldgehölzen, Hecken, (Kopf-) Bäumen, kleinen Fließgewässern und Gräben, Kleingewässern und Obstwiesen.

Die in Teilbereichen vorherrschende Ackernutzung ist kleinteilig gegliedert durch Gräben, Baumreihen an Straßen und Wegen sowie Gehölzstreifen und Feldgehölze.

In Teilbereichen setzten sich die Feldgehölze und Waldstücke aus nicht bodenständigen Laubholzarten (u. a. Pappelwälder bzw. Nadelmischwälder) zusammen.

Der Entwicklungsraum liegt zum Teil innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und hat für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehend naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften

Das Entwicklungsziel 1.2 ist für naturnahe, Fließgewässerabschnitte mit auentypischen Lebensräumen dargestellt und bedeutet für diese insbesondere:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Rörichten sowie bachbegleitenden Feucht- und Auenwäldern
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und das Landschaftsbild

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spielen die Pflege und die Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Natürliche und naturnahe Gewässerabschnitte einschließlich ihrer Uferrandstreifen und Auen sollen in ihrer Art erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Den mit dem Entwicklungsziel 1.2 klassifizierten Räumen kommt speziell im Hinblick auf das Entwicklungsziel des Ausbaus eines Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG eine wichtige Funktion zu. Dabei spielt vor allem auch die Gründlanderhaltung und –entwicklung in den Auenbereichen eine wichtige Rolle, die gleichzeitig für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Allgemeinen von besonderer Bedeutung ist.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auebereiche der Gewässer.

prägenden Eigenschaften
- Erhaltung von vorkommenden schutzwürdigen, regionaltypischen und besonders seltenen Böden
- Schutz vor Eutrophierung

1.2.1 Werse

Das Entwicklungsziel 1.2.1 ist für die Werseaue dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.2 genannten Zielen:
- Erhaltung und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an Grünland und typischen Auegehölzen
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhalt einer innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems für den westlichen Kreis Warendorf herausragenden Vernetzungsachse
- Erhalt und Pflege von Auenreststrukturen wie Röhrichtbestände, Kleingewässer, Altarme
- Entwicklung der Aue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahe, bodenständig bestockte Auwälder, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünlandflächen
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 192 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über den Werseabschnitt im gesamten Landschaftsplangebiet. Die Werse ist weitgehend ausgebaut und begradigt und wird im Auenbereich überwiegend ackerbaulich genutzt. Naturnahe Gewässerstrukturen (z. Bsp. Röhricht- und Schwimmblattvegetation im Fluss, Ufergehölze) sind oftmals nur reliktisch vorhanden. In Teilbereichen sind naturnahe Auenstrukturen (z. Bsp. Altarm, auentypisches Grünland, Auengehölze) vorhanden.

Die Werseaue weist einen geringen Zerschneidungsgrad und ein sehr hohes Entwicklungspotenzial auf.

Der Entwicklungsraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Werseauen“ (VB-MS-4012-004). Die Werse ist innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im westlichen Kreis Warendorf (Wersekorridor).

Die Werseaue ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Im Bereich der Ortslage Albersloh wurden Renaturierungsmaßnahmen an der Werse umgesetzt. Die Maßnahmen tragen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Aufwertung der Uferbereiche bei. Damit wird auch die Freizeitqualität des Gewässers in unmittelbarer Siedlungsnähe verbessert.

Neben dem Entwicklungsziel 1.2.1 ist das Entwicklungsziel 2.2 zu berücksichtigen.

1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für größere zusammenhängende Waldbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:
- Erhaltung eines Landschaftsbildes das durch die besondere Eigenart und Strukturvielfalt von Waldflächen geprägt wird
- Erhalt von Altholzbeständen
- Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Verzicht auf Kahlschläge

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Entwicklungsräume ist im Wesentlichen zu erhalten. Das heißt, dass die relativ großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete gesichert und in ihrem Landschaftsbild prägenden Charakter bestehen bleiben. Die Entwicklung der Bereiche zielt dabei vor allem auf eine Anreicherung der Flächen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie eine Wiederherstellung von Feucht- und Auewaldbereichen.

Zudem sind innerhalb der Gebiete sonstige schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer

- Förderung von Naturverjüngung und Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwaldbereichen
- Erhaltung prägender Landschaftsteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Hecken
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für den Biotopverbund
- Erhaltung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden schutzwürdigen Böden.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 1.3.1 – 1.3.14) dargestellt:

vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Natürliche Landschaftselemente, wie z. B. Klein- und Fließgewässer oder Gehölzstreifen, Hecken, Alleen und Einzelbäume, sollen ebenfalls erhalten und gepflegt werden.

Waldbereiche übernehmen hinsichtlich der Entwicklungsziele nach § 21 BNatSchG zum Aufbau des Biotopverbunds eine wichtige Rolle, dem durch den Erhalt der Entwicklungsräume nachgekommen wird.

1.3.1 Waldgebiet Kleist

Größe: ca. 22 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.1 ist für das Waldgebiet Kleist dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung eines naturnahen feuchten Stieleichen-Hainbuchenwaldes als Trittstein- und Refugialbiotop
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Erhaltung und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente in der umgebenden Agrarlandschaft sowie Erhalt und extensive Bewirtschaftung der Gründlandflächen

Der Entwicklungsraum wird überwiegend von naturnahen Laubwaldflächen eingenommen, die im Norden durch eine Freileitung durchschnitten werden. Im Umfeld grenzen im Norden zum Teil Grünlandflächen sowie ansonsten überwiegend Ackerflächen an, die zum Teil durch Gehölzstreifen strukturiert sind.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.2 Waldgebiet Dahler Busch

Größe: ca. 9 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.2 ist für das Waldgebiet Dahler Busch dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, naturnaher Laubwälder

Der Entwicklungsraum setzt sich aus heterogen zusammengesetzten Waldflächen zusammen. Teilflächen bestehen aus nicht bodenständigen, gebietsfremden Laubholzarten und Kiefern. Teilflächen wurden mit Laubwald

durch Umwandlung der Nadelholz- und Hybridpappelbestände in bodenständige Gehölzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer und Kleingewässer
- Erhaltung und Entwicklung wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung

neu aufgeforstet. Unmittelbar randlich verläuft die neu gebaute Ortsumgehung Wolbeck.

Am Nordrand befinden sich ein Kleingewässer sowie ein Nebenbach des Sandbaches.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.3 Waldgebiet Loddenbusch

Das Entwicklungsziel 1.3.3 ist für das Waldgebiet Loddenbusch dargestellt und bedeutet insbesondere
- Erhaltung eines naturnahen feuchten Stieleichen-Hainbuchenwaldes als Trittstein- und Refugialbiotop
- Erhaltung eines vielfältigen, unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils von bodenständigen Laubwaldgesellschaften
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung der vereinzelten Grünlandflächen

Größe: ca. 20 ha

Der Entwicklungsraum umfasst im westlichen Teilbereich einen schutzwürdigen, naturnahen feuchten Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald mit einem naturnah ausgeprägten Waldweiher und einem randlich gelegenen Kleingewässer.

Der sonstige Waldbestand im Entwicklungsraum setzt sich überwiegend aus Laubwald, z.T. mit gebietsfremden Laubholzarten und zum Teil Nadelholzarten zusammen. Im Osten sind eine große Teichanlage sowie kleine Grünlandflächen integriert.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.4 Waldgebiet bei Gut Berl

Das Entwicklungsziel 1.3.4 ist für das Waldgebiet bei Gut Berl dargestellt und bedeutet insbesondere
- Erhaltung und Sicherung eines z. T. mit Grünland strukturierten großflächigen Waldgebietes
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils von bodenständigen Laubwaldgesellschaften
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von

Größe: ca. 76 ha

Der Entwicklungsraum umfasst überwiegend Waldflächen, die heterogen zusammengesetzt sind aus Laub-, Nadel- und Mischwaldbestände. Integriert sind meist als Weide genutzte Grünlandflächen. Das Gebiet ist intensiv durch Forst-/Wirtschaftwege erschlossen. Im Gebiet sind Gewässer und Kleingewässer vorhanden.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere

Kleingewässerstrukturen
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung der vereinzelten Grünlandflächen

Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.5 Waldgebiet südöstlich Schulze Dernebockholt

Das Entwicklungsziel 1.3.5 ist für das Waldgebiet Schulze Dernebockholt dargestellt und bedeutet insbesondere
- Erhalt eines struktur- und artenreichen Feuchtwaldkomplexes als Trittstein- und Refugialbiotop
- Erhalt und Entwicklung eines alten, strukturreichen bodensauren Laubwaldes
- Vermehrung des Anteil bodenständiger Laubholzarten
- Erhalt und Pflege von Gewässern und Kleingewässern
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Hecken, Kopfbäumen und Gründlandflächen im Umfeld der Waldflächen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 25 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den als Naturschutzgebiet ausgewiesen Erlenbruchwald „Schlatt“ sowie angrenzend einen alten, lichten Buchen-Eichenwald mit Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald-Durchdringungen. Eingestreut sind zum Teil kleinere Anteile mit Nadelbäumen. Innerhalb bzw. angrenzend an die Waldbestände sind Kleingewässer vorhanden.

Integriert in den Entwicklungsraum sind angrenzende Ackerflächen und kleinere Grünlandflächen sowie gliedernde und belebende Gehölzstrukturen sowie eine Kopfbaumreihe.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Erlen-Bruchwald Schlatt“ (VB-MS-4112-101) und der „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine herausragende bzw. besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.6 Waldgebiet westlich Lammerding

Das Entwicklungsziel 1.3.6 ist für das Waldgebiet Lammerding dargestellt und bedeutet insbesondere
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils bodenständiger Laubholzarten
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden

Größe: ca. 19 ha

Das Waldgebiet besteht aus heterogen zusammengesetzten Laub-, Nadel- und Mischbeständen. Innerhalb des Waldgebietes befinden sich zwei schutzwürdige Stillgewässers, z. T. in Kombination mit einem Moor- und Bruchwaldrelikt.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

1.3.7 Waldgebiet Wollen, Bünen

Größe: ca. 25 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.7 ist für das Waldgebiet Wollen, Bünen dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils bodenständiger Laubholzarten
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Das Waldgebiet nordwestlich von Albersloh liegt überwiegend westlich und eine Teilfläche östlich der Landesstraße L 586. Integriert sind einzelne Ackerflächen.

Die Waldbestände sind überwiegend aus bodenständigen Laubholzarten der Buchen-Eichenwälder bzw. Eichen-Hainbuchenwälder zusammengesetzt; Teilbereiche weisen Nadelholzbestände auf.

Innerhalb des Waldgebietes ist ein Teich vorhanden; die Ackerfläche wird durch einen Gehölzstreifen gegliedert.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich der Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.8 Waldgebiet südlich Borgmann

Größe: ca. 7 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.8 ist für das Waldgebiet südlich Borgmann dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Das Waldgebiet westlich von Albersloh am Rand des Plangebietes umfasst einen Laubwaldbestand (Buchen-Eichenwald). Integriert sind eine kleine Ackerparzelle und 2 Kleingewässer.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.9 Waldgebiet Greivings Sundern

Größe: ca. 69 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.9 ist für das Waldgebiet Greivings Sundern dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhalt und Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldgebie-

Das Waldgebiet umfasst überwiegend Laubwaldbestände (vor allem Stieleichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder) östlich von Albersloh. Nadelhölzer sind nur in geringem Umfang vor-

tes mit naturnahen Waldbeständen als Rückzugs- und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils bodenständiger Laubholzarten
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung von schutzwürdigen und gefährdeten Biotopen und von Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) und sehr schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

handen.

Punktuell kommen schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer und Bruchwaldrelikte vor.

Das Waldgebiet wird von einem umfangreichen Grabensystem durchzogen. An der Landesstraße L 586 im sind Teichanlagen, Laubwaldaufforstungen und Nadelholzbestände in den Entwicklungsraum integriert.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach“ (VB-MS-4112-001) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.10 Waldgebiet Rebbingheide

Größe: ca. 45 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.10 ist für das Waldgebiet Rebbingheide dargestellt und bedeutet insbesondere
- Erhaltung naturnaher Eichen-Buchenwälder als Trittstein- und Refugialbiotop
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Das Waldgebiet nordwestlich von Sendenhorst besteht in weiten Teilen aus Kiefern- bzw. Kiefernmischwäldern sowie heterogen zusammengesetzten Mischbeständen.

Naturnahe und schutzwürdige Eichen-Buchenwälder sind vor allem am Nordwest- sowie am Südostrand des Waldgebietes ausgebildet.

In Randbereichen sind Kleingewässer sowie kleinflächig Acker- und Grünlandparzellen, z. T. mit Heckenstrukturen integriert.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach“ (VB-MS-4112-001) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.11 Waldgebiet bei Schulze-Zuralst

Größe: ca. 17 ha

Das Entwicklungsziel 1.3.11 ist für das Wald-

Das Waldgebiet westlich von Sendenhorst,

gebiet Schulze-Zuralst dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften und Lebensräume mit hoher Artenvielfalt und mit Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von zum Teil vorkommenden sehr schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

südlich der Landesstraße L 586 besteht im westlichen Teil aus schutzwürdigen Laubwald (Hainbuchen-Eichenmischwald). Nach Westen schließen sich heterogen zusammengesetzte Bestände aus u. a. Aufforstungen, Mischwälder mit Nadelholzanteilen sowie Pappelmischwälder an.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Park- und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.12 Waldgebiet Schlagholzbusch, Strügemanns Heide, Heidbusch, Berler Wahr-Hagen

Das Entwicklungsziel 1.3.12 ist für das Waldgebiet Schlagholz, Strügemanns Heide, Heidbusch, Berler Wahr-Hagen dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften und Lebensräume mit hoher Artenvielfalt und mit Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und Entwicklung der Waldgebiete im Zusammenhang mit kleinteilig gegliederten Ackerlandschaften als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Erhaltung von vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Erhalt und Entwicklung einer gut ausgebildeten kleinräumig gegliederten Heckenlandschaft in der umgebenden

Größe: ca. 141 ha

Der Entwicklungsraum umfasst einen typischen Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft mit drei Waldkomplexen, teilweise zusammengesetzt aus naturnahen, altholzreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwäldern. Zum Teil sind die Waldbestände heterogen zusammengesetzt und weisen örtlich auch einen hohen Nadelholzanteil auf.

Innerhalb des Entwicklungsraumes sind mehrere zum Teil schutzwürdige Kleingewässer, Feuchtbiotope und Gewässer vorhanden.

Die überwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft ist kleinteilig gegliedert und wird strukturiert durch Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen, Gräben, Fließgewässer.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach“ (VB-MS-4112-001) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

Agrarlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund

1.3.13 Waldgebiet Hagedorn

Das Entwicklungsziel 1.3.13 ist für das Waldgebiet Hagedorn dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung eines altholzreichen Laubwaldes auf Feuchtstandorten als Refugialbiotop in der umgebenden ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung

Größe: ca. 18 ha

Der Entwicklungsraum wird eingenommen von einem schutzwürdigen Eichen-Hainbuchen-Wald östlich Rinkerode.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.3.14 Waldgebiet Wortbusch, Große Busch

Das Entwicklungsziel 1.3.14 ist für das Waldgebiet Wortbusch, Große Busch dargestellt und bedeutet insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch naturnahe Laubwaldbewirtschaftung sowie durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung von Elementen des Biotopverbundes

Größe: ca. 15 ha

Das Waldgebiet setzt sich zusammen aus Laub-, Misch- und Nadelwäldern überwiegend auf grundwasserbeeinflußten Podsol-Gley-Böden südwestlich Albersloh. Im Gebiet befinden sich Gräben und Kleingewässer.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) und weist eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

1.4 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Das Entwicklungsziel ist für FFH-Gebiete dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)
  a) Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.
  b) Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies ist bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 7 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sind Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000". Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

Rechnung zu tragen.

c) Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.

d) Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.

e) Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

f) Die Unterhaltung der Fließgewässer ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. In diesen Fällen hat die Unterhaltung naturnah zu erfolgen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut und der vorhandenen Waldbestände Ausbauten erforderlich sein, so sind grundsätzlich die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.

g) Projekte sind gem. § 53 LNatSchG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

h) Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.

i) Eine Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

j) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von (Groß)höhlen-, Horst- und Altbäumen.

k) Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Abwertung des gesamten Waldlebensraumtyps führen können, sind zu unterlassen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist künftig eine forstliche

Förderung aller lebensraumtypischen Gehölzarten im gesamten Waldkomplex möglich. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt mit Ausnahme von Maßnahmen zur Eichenverjüngung ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen. Das Baumfällen und Rücken zum Schutz der Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie während der Brutzeit ist zu vermeiden.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgenden Entwicklungsraum (lfd. Nr. 1.4.1) dargestellt:

1.4.1 Entwicklungsraum FFH-Gebiet Waldgebiet Brock (DE-4112-301)

Größe: ca. 20 ha

Das Entwicklungsziel 1.4.1 ist für das Waldgebiet Brock dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.4 genannten Zielen:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr

Das als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet besteht überwiegend aus naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, (9160) die auf vorwiegend staunassen Lehmböden stocken. Wertbestimmend sind darüber hinaus alte Waldmeister-Buchenwälder (9130). Eingestreut sind zum Teil kleinere Fichten- und Pappelbestände. Das Gebiet wird von zahlreichen Wegen und Gräben durchzogen. Weiterhin befinden sich einige Kleingewässer im Gebiet. Am Südrand des dargestellten Entwicklungsraums verläuft die kulturhistorisch bedeutsame Landwehr.

Das Waldgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Waldgebiet Brock“ (VB-MS-4112-103) und weist eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf.

Textliche Darstellung Entwicklungsziele	Erläuterungen

2 Entwicklungsziel „Anreicherung

Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ wird in die im Folgenden aufgeführten Entwicklungsziele 2.1 – 2.2 weiter differenziert.

Das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ wird für Entwicklungsräume dargestellt, deren Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil. Aber auch in vorwiegend durch Grünland geprägten Landschaftsräumen sowie im Bereich von Fließgewässern und ihren Auen befindet sich zum Teil Bedarf einer strukturellen Anreicherung.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels ist die Landschaft stellenweise durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, o. ä. bzw. durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten anzureichern, zu gliedern und in ihrer Strukturvielfalt und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Bestehende Strukturelemente sind zu erhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 31 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 BNatSchG sind vorrangig auf eine Anreicherung der Landschaft auszurichten.

Darüber hinaus können Schutzausweisungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG in den Räumen festgesetzt werden.

2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhalt der das Landschaftsbild prägenden Strukturen
- Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes
- Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen und Vermehrung des Laubholzanteils
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotoptypen und gliedernden Elementen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Gewässerstrukturen und ihrer Uferbereiche
- Einbindung der Siedlungsränder und Einzelhausbebauungen in die Land-

Es handelt sich vorwiegende um großflächig überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume, die nur relativ gering mit gliedernden Landschaftselementen wie Gehölzstreifen, Hecken, Kleingewässern, Einzelbäumen oder Alleen ausgestattet sind. Durch Anpflanzungen an Straßen und Wegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Anreicherung, Gliederung und allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Gleiches gilt für die Schaffung von sonstigen Biotopen als Lebensräume und Lebensstätten sowie für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Solche Maßnahmen sind insbesondere auch hinsichtlich des Entwicklungsziels zur Entwicklung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG sinnvoll und notwendig.

Bestehende Streusiedlungen sowie die Siedlungsränder des im Zusammenhang bebauten

schaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 2.1.1. – 2.1.14) dargestellt:

Innenbereichs sollen zudem durch geeignete Pflanzungen und Eingrünungen in die Landschaft der Entwicklungsräume integriert werden.

2.1.1 Landschaftsraum nördlich des Westerbaches

Größe: ca. 460 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.1 ist für den Landschaftsraum nördlich des Westerbaches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen und nicht zusammenhängenden Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer
- Aufwertung der intensiv genutzten agrarisch genutzten Bereiche durch Anlage und Vernetzung von Hecken, Gehölzstreifen, Anpflanzung von Feldgehölzen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung der traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Erhaltung von in Teilbereichen vorkommenden sehr schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte)

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“. Es handelt sich um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft.

Der Entwicklungsraum wird von zahlreichen kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Westerbaches.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.1.2 Landschaftsraum südlich des Westerbaches

Größe: ca. 365 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.2 ist für den Landschaftsraum südlich des Westerbaches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölzen oder Kleingewässern sowie vereinzelt vorkommenden naturnahen schutzwürdigen Laubwaldbeständen
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw.

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft nördlich Albersloh hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der Entwicklungsraum ist durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägt. Lediglich im Umfeld von Einzelhöfen sind zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen bzw. Obstwiesen sowie Feld-/Kleingehölze und Kleingewässer vorhanden.

Gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile sind im Gesamtraum gering ausgeprägt.

Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen sowie naturnahen Feldgehölzen

- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen, und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen und Vermehrung des Anteils an bodenständigen Laubholzarten
- Eingliederung des Siedlungsrandes von Albersloh
- Erhaltung von in Teilbereichen vorkommenden sehr schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) sowie besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Der Buchen-Altholzbestand am nördlichen Ortsrand von Albersloh ist schutzwürdig. Sonstige Feldgehölze setzen sich häufig aus nicht bodenständigen Gehölzarten bzw. Nadelwald zusammen.

Der Entwicklungsraum wird durch die geplante Ortsumgehung Albersloh gequert.

2.1.3 Landschaftsraum nördlich des Flaggenbaches, westlich von Albersloh

Das Entwicklungsziel 2.1.3 ist für den Landschaftsraum nördlich des Flaggenbaches, westlich von Albersloh dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen Biotopstrukturen und gliedernden und belebenden Landschaftselemente in Form von Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von geschützten Kleingewässern
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen sowie naturnahen Feldgehölzen
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Erhaltung von in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen

Größe: ca. 227 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“. Es handelt sich um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft.

Im zentralen Kernbereich des Entwicklungsraumes ist ein Kleingehölz-Grünland-Komplex mit Feldgehölzen und einem schutzwürdigen bzw. geschützten Kleingewässer vorhanden.

Ansonsten ist der Entwicklungsraum durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägt. Lediglich im Umfeld von Einzelhöfen sind zum Teil meist intensiv genutzte Grünlandflächen bzw. Obstwiesen sowie Feld-/ Kleingehölze vorhanden.

Der Entwicklungsraum wird von zahlreichen kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Flaggenbaches bzw. der Werse.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte), besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie sehr schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

2.1.4 Landschaftsaum Wierbrügge

Größe: ca. 63 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.4 ist für den Landschaftsraum Wierbrügge dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen Biotopstrukturen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen in Form von Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Erhaltung von in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen sowie naturnahen Feldgehölzen
- Anreicherung und Vernetzung der Feldflur mit gliedernden und belebenden Elementen durch Anlagen von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, -gruppen, Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Ascheberger Geschiebelehmplatte“.

Der Entwicklungsraum wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die ackerbauliche Nutzung dominiert.

Gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile sind im Gesamtraum relativ gering ausgeprägt. Charakteristische Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft der Münsterländer Parklandschaft sind Gebüsch-/ Gehölzstreifen und kleine Feldgehölze im Südteil sowie ansonsten vereinzelt vorkommende Gebüsch-/ Gehölzstreifen und Einzelbäume.

2.1.5 Landschaftsraum südlich Albersloh, westlich des Ahrenhorster Baches

Größe: ca. 361 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.5 ist für den Landschaftsraum südlich Albersloh, westlich des Ahrenhorster Baches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, oder Kleingewässer
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker-

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“. Es handelt sich um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft.

Der Entwicklungsraum ist durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägt. Lediglich im Umfeld von Einzelhöfen sind zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen bzw. Obstwiesen sowie Feld-/Kleingehölze und Kleingewässer vorhanden.

Gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile sind im Gesamtraum gering ausgeprägt.

Der Entwicklungsraum wird von zahlreichen kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich überwiegend um ausgebaute und begradigte Nebengewässer

und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes

- Anreicherung des intensiv agrarisch genutzten Bereichs mit Elementen der Münsterländer Parklandschaft, wie u. a. Hecken, Säumen und Altgrasstreifen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Eingliederung des Siedlungsrandes von Albersloh
- Erhaltung von großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)

im Einzugsgebiet des Ahrenhorster Baches bzw. der Werse.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der Entwicklungsraum wird im Norden durch die geplante Ortsumgehung Albersloh gequert.

2.1.6 Landschaftsraum nördlich des Alster Baches

Das Entwicklungsziel 2.1.6 ist für den Landschaftsraum nördlich des Alster Baches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der geschützten Biotope wie Kleingewässer und Magergrünland
- Erhalt der überwiegend nur kleinflächigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken, Feldgehölze
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Zur Erhaltung der vorkommenden sehr schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie der in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) und besonders

Größe: ca. 135 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum südöstlich von Albersloh gehört zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

In dem überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile in Form u. a. von Gehölz-/Gebüschstreifen sowie Baumgruppen nur in sehr geringem Umfang ausgebildet. Südlich der L 586 sind im Umfeld der Einzelhöfe zum Teil Grünlandflächen vorhanden. In diesem Bereich ist der Entwicklungsraum kleinräumig stärker strukturiert durch kleine Feldgehölze, Gehölzstreifen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume. Kleinflächig sind in diesem Bereich auch schutzwürdige Biotope in Form von Magergrünland und naturnahen Kleingewässerstrukturen vorhanden.

Der Entwicklungsraum wird von kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Ahrenhorster Baches bzw. des Helmbaches.

Der Entwicklungsraum wird im Westen durch die geplante Ortsumgehung Albersloh gequert.

schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

2.1.7 Landschaftsraum westlich Sendenhorst

Das Entwicklungsziel 2.1.7 ist für den Landschaftsraum westlich Sendenhorst dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen oder Kleingewässern
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken- und Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters einer Parklandschaft
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Eingliederung des Siedlungsrandes von Sendenhorst
- Zur Erhaltung der in Teilbereichen vorkommenden schutzwürdigen fruchtbare Böden, besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte), besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte), sehr schutzwürdige tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 439 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört überwiegend zum Landschaftsraum der „Wolbecker Sandlößebene“.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft westlich von Sendenhorst hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, in Teilbereichen mit vorherrschenden grund- bzw. staunassen Böden auch mit Grünlandanteilen. Einzelne, in die Landschaft verstreute Einzelhöfe sowie kleinere Waldstücke und Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen und Kleingewässer prägen das Gebiet zusätzlich.

Der Entwicklungsraum wird von kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Helmbaches.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

Der Entwicklungsraum wird im Osten durch die geplante Ortsumgehung Sendenhorst geplant.

2.1.8 Landschaftsraum nördlich Sendenhorst, westlich der Angel

Das Entwicklungsziel 2.1.8 ist für den Landschaftsraum nördlich Sendenhorst, westlich der Angel dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Anreicherung mit naturnahen Laubge-

Größe: ca. 453 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Die offene ackergeprägte Agrarlandschaft im Norden von Sendenhorst hat in Teilbereichen

hölzen, Obstbaumwiesen, Hecken sowie Anlage von Altgrassäumen und Ackerrandstreifen
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Eingliederung des Siedlungsrandes von Sendenhorst
- Zur Erhaltung der in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte), besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte), besonders schutzwürdigen Plaggenesche (Archiv der Kulturgeschichte), besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der Landschaftsraum ist durch eine überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägt und ist relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen ausgeprägt.

Kleine Waldstücke und Feldgehölze, die zum Teil aus gebietsfremden Laubholzarten bzw. Nadelholzarten zusammengesetzt sind, liegen meist isoliert in der ansonsten überwiegend intensiv genutzten Ackerlandschaft. Ein geringer Anteil an Grünlandflächen liegt meist in Nähe der Einzelhöfe. Im diesem Umfeld befinden sich zum Teil auch Kleingewässer sowie gliedernde und belebende Gehölzstrukturen.

Der Entwicklungsraum wird von kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Westerbaches bzw. der Angel.

Der Entwicklungsraum wird im Süden durch die geplante Ortsumgehung Sendenhorst geplant.

2.1.9 Landschaftsraum östlich der Angel

Das Entwicklungsziel 2.1.9 ist für den Landschaftsraum östlich der Angel dargestellt und bedeutet insbesondere:
- Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen, Hecken sowie Anlage von Altgrassäumen und Ackerrandstreifen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Zur Erhaltung der in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte), besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Bio-

Größe: ca. 250 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum zwischen der Angel und dem Voßbach ist überwiegend ackerbaulich genutzt und weist einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Einige wenige kleine Waldstücke und Feldgehölze, die zum Teil aus nicht landschaftsgerechten Arten zusammengesetzt sind, sind überwiegend nicht vernetzt und liegen isoliert in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Der Entwicklungsraum wird von kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet der Angel bzw. des Voßbaches.

topentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

2.1.10 Landschaftsraum östlich Sendenhorst, südlich der Angel

Größe: ca. 91 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.10 ist für den Landschaftsraum östlich Sendenhorst, südlich der Angel dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen, Hecken sowie Anlage von Altgrassäumen und Ackerrandstreifen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Eingliederung des Siedlungsrandes von Sendenhorst
- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört im Westen zu der „Wolbecker Sandlößebene und im Osten zu den „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der überwiegend ackerbaulich genutzte Entwicklungsraum grenzt im Osten an den Siedlungsrand von Sendenhorst. Gliedernde und belebende Landschaftsbestandteiles sind im Bereich der großen Ackerflächen nur in geringen Anteilen vorhanden.

Im Umfeld der Einzelgehöfte im Südteil des Entwicklungsraumes sind Grünlandnutzungen, z. T. im Zusammenhang mit Obstwiesen, Kleingewässern, Einzelbäumen und Kleingehölzen vorhanden.

Der Entwicklungsraum wird von wenigen kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet der Angel.

Im Westteil quert die geplante Ortsumgehung Sendenhorst den Entwicklungsraum.

2.1.11 Landschaftsraum südlich des Helmbaches

Größe: ca. 551 ha

Das Entwicklungsziel 2.1.11 ist für den Landschaftsraum südlich des Helmbaches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen oder Kleingewässern
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken- und Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters einer

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Die ackergeprägte offene Kulturlandschaft hat in Teilbereichen Bedeutung als Lebensraum für Feldvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn).

Der Landschaftsraum ist überwiegend ackerbaulich genutzt und weist einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Einige wenige kleine Waldstücke und Feldgehölze, die zum Teil aus nicht landschaftsgerechten Arten zusammengesetzt sind, sind überwiegend nicht vernetzt und liegen isoliert in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Noch vorhandene Grünlandflächen liegen überwiegend im Umfeld der Einzelhöfe und tragen im Zusammenhang mit Obstwiesen,

Parklandschaft

- Anreicherung der offenen Agrarlandschaft mit Säumen, Ackerrandstreifen, Rainen und extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Teilbereichen insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Vogelarten des Offenlandes
- Zur Erhaltung der großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) und besonders schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

kleinen Feld- und Kleingehölzen sowie Kleingewässern in Teilbereichen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Der Entwicklungsraum wird von kleinen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Ahrenhorster Baches bzw. des Helmbaches.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.1.12 Landschaftsraum zwischen Nienholtbach und Angel

Das Entwicklungsziel 2.1.12 ist für den Landschaftsraum zwischen Nienholtbach und Angel dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen, Hecken sowie Anlage von Altgrassäumen und Ackerrandstreifen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Zur Erhaltung der vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)

Größe: ca. 86 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Im Kernbereich, im Umfeld der Einzelhöfe prägen die Grünlandnutzungen im Zusammenhang mit Kleingehölzstrukturen das Landschaftsbild.

Am Ostrand sind kleine Waldstücke bzw. Feldgehölze landschaftsprägend. Ansonsten dominiert die ackerbauliche Nutzung. Insgesamt ist der Raum nur relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet.

Der Entwicklungsraum wird von wenigen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet der Angel.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.1.13 Landschaftsraum Bracht nördlich des Ahrenhorster Baches

Das Entwicklungsziel 2.1.13 ist für den Landschaftsraum Bracht nördlich des Ahrenhorster Baches dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Al-

Größe: ca. 505 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine vorherrschende ackerbauliche Nutzung. Typische Elemente der ehemals verbreiteten klein-

leen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen oder Kleingewässern
- Erhalt und Pflege der Eichenallee bei Hof Horstrup
- Erhalt und Pflege schutzwürdiger Kleingewässer am Laubwald bei Bracht
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken- und Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen, Einzelbäumen und Obstwiesen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters einer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Zur Erhaltung der zum Teil vorkommenden besonders bzw. sehr schutzwürdigen flachgründigen Felsböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

und vielfältig strukturierten Münsterländer Parklandschaft mit u. a. Wäldern, Feldgehölzen, Hecken-Grünland-Komplexen, Obstwiewiesen, Kleingewässern und naturnahen Bächen mit begleitenden Ufergehölzen und feuchten Hochstaudenfluren sind überwiegend nur noch reliktisch vorhanden und liegen vielfach unvernetzt und isoliert in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Der Entwicklungsraum wird von zahlreichen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Ahrenhorster Baches.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.1.14 Landschaftsraum Jönsthövel

Das Entwicklungsziel 2.1.14 ist für den Landschaftsraum Jönsthövel dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen oder Kleingewässern
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken- und Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters einer Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Zur Erhaltung der in Teilbereichen vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) sowie der besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

Größe: ca. 269 ha

Der überwiegend ackerbaulich geprägte Entwicklungsraum gehört zum Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“.

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch eine vorherrschende intensive ackerbauliche Nutzung aus. Einzelne Relikte von Gehölz-Grünland-Komplexen sowie kleine Waldstücke und Feldgehölze liegen überwiegend isoliert und unvernetzt in der ansonsten gering strukturierten Agrarlandschaft. Zahlreiche Kleingewässer sind in einem naturfernen Zustand und werden von intensiven Nutzungen begrenzt.

Der Entwicklungsraum wird von zahlreichen Fließgewässern und Gräben durchzogen. Dabei handelt es sich um ausgebaute und begradigte Nebengewässer im Einzugsgebiet des Nienholtbaches.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.2 Anreicherung von Bach und Flussauen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für Fließgewässerabschnitte und deren Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Entwicklung von natürlich bzw. naturnah ausgeprägten Fließgewässern und ihrer Ufer- und Auenbereiche
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundsystems
- Anreicherung der Ufer- und Auebereiche mit Gewässerrandstreifen/, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und Landschaftsbild prägenden Eigenschaften

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 2.2.1 – 2.2.7) dargestellt:

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spielen die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Besonders natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferrandstreifen und Auen sind ein Ziel, das es durch verschiedene Entwicklungsmaßnahmen zu realisieren gibt. Ein weiterer Ausbau der Gewässer, der sich nicht an den Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer (Blaue Richtlinie) orientiert, ist grundlegend zu unterlassen.

Den mit dem Entwicklungsziel 2.2 klassifizierten Räumen kommt speziell im Hinblick auf das Entwicklungsziel des Ausbaus eines Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG eine wichtige Funktion zu. Dabei spielt vor allem auch die Grünlandentwicklung in den Auenbereichen eine wichtige Rolle, die zudem auch für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Allgemeinen förderlich und von besonderer Bedeutung ist. Eine Anreicherung der Räume mit strukturierenden Elementen trägt dazu ebenso bei.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche der Gewässer.

2.2.1 Emmerbach

Das Entwicklungsziel 2.1.1 ist für den Gewässerverlauf des Emmerbaches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung von Ufergehölzen und feuchten Grünlandbrachen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Entwicklung eines naturfernen Gewässerabschnittes durch naturnahe Umgestaltung, insbesondere Sohlanhebung und Entfernung der Ufersicherungen
- Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers
- Anreicherung der Aue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auengehölzen, Hecken und Kleingewässern,

Größe: ca. 8 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftplans im Unterlauf des Emmerbaches bis zur Einmündung in die Werse. Die Grenze liegt in der Bachmitte, so dass sich der Entwicklungsraum auf den rechten Ufer- und Auenbereich beschränkt.

Der Emmerbach ist weitgehend ausgebaut und weist bei hoher Einschnittstiefe steile Böschungen auf. Der Bach wird überwiegend von Ufergehölzen begleitet. Am Emmerbach ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Im Westen ist eine verbuschende Feuchtbrache mit Röhrichtbeständen und Arten der feuchten Hochstaudenfluren als geschützter Biotop festgesetzt worden.

Überwiegend grenzt intensive ackerbauliche Nutzung bis unmittelbar an die Böschungsoberkante der Gewässer.

Röhricht- und Großseggenbeständen sowie Schaffung von Gewässerrandstreifen als Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen	Der Emmerbach liegt innerhalb der Biotopverbundflächen „Emmerbach“ (VB-MS-4111-002) bzw. „Werseauen“ (VB-MS-4012-004) und weist eine besondere bzw. herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbundsystem auf.
2.2.2 Westerbach Das Entwicklungsziel 2.2.2 ist für den Verlauf des Westerbaches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen - Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation - Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen - Erhaltung der besonders schutzwürdigen Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) - Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereich.	Größe: ca. 64 ha Der Entwicklungsraum umfasst den Unter- und Mittellauf des Westerbaches auf einer Länge von ca. 7,8 km bis zur Einmündung in die Werse. Der weitgehend begradigte Westerbach fließt durch eine schmale als Grünland und überwiegend Acker genutzte Aue und wird abschnittsweise von Ufergehölzen begleitet. Der Talraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex östlich von Albersloh und am Westerbach“ (VB-MS-4112-001) und weist für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung auf. Der Teilbereich östlich der L 585 ist als schutzwürdiges Biotop (BK-4112-0058) und gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0257-2016, BT-4112-0287-2016, BT-4112-0286-2016) ausgewiesen. Für den Westerbach liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.
2.2.3 Flaggenbach Das Entwicklungsziel 2.2.3 ist für den Verlauf des Flaggenbaches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen - Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation - Erhaltung und Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen - Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereich.	Größe: ca. 26 ha Der Entwicklungsraum umfasst den Unterlauf des Flaggenbaches im Westen des Plangebietes auf einer Länge von ca. 2,6 km bis zur Einmündung in die Werse. Der Flaggenbach ist weitgehend begradigt. Ufergehölze und Auengehölze sind lediglich abschnittsweise bzw. punktuell vorhanden. Gründland beschränkt sich meist auf schmale Uferrandstreifen und ist noch nicht durchgängig auf beiden Uferseiten umgesetzt. Am Flaggenbach ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der Talraum liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum Rinkerode“ (VB-MS-4111-010) und weist für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung auf. Für den Flaggenbach liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.

2.2.4 Ahrenhorster Bach

Das Entwicklungsziel 2.2.4 ist für den Verlauf des Ahrenhorster Baches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von besonders geschützten bzw. schutzwürdigen Biotopen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Erhaltung und Pflege von zum Teil vorkommenden landschaftsprägenden Gehölzstrukturen
- Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil und auentypischen Gehölzen
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation
- Erhaltung und Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung der Erholungsfunktionen der Landschaft
- Erhaltung der zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)

Größe: ca. 121 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Ahrenhorster Bach vom Oberlauf im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze bis zur Einmündung in die Werse nördlich Albersloh auf einer Länge von ca. 13,8 km.

Der Ahrenhorster Bach ist weitgehend begradigt und weist abschnittsweise bzw. punktuell Ufergehölze auf. Die Aue wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Naturnahe auentypische Strukturen in Form von Feuchtbrachen, Kleingewässer, Feucht- und Nassgrünland, Wallhecken auf Auenkanten sind lediglich in einzelnen Gewässerabschnitten südlich Albersloh vorhanden.

Landschaftsprägend und kulturhistorisch wertvoll sind u. a. die Gehölzstrukturen auf der Landwehr nördlich Averdung im Südteil des Plangebietes.

Der Talraum liegt in den Biotopverbundflächen „Park- und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002) und zum Teil „Wald-Grünland-Komplexe im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und weist im landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung auf.

Für den Ahrenhorster Bach ist im Unterlauf südlich Albersloh ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Der Bereich südlich der L 586 ist als schutzwürdiges Biotop (BK-4112-0066 und BK-4112-0250) und als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0253-2016) ausgewiesen.

Für den Ahrenhorster Bach liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.

2.2.5 Helmbach

Das Entwicklungsziel 2.2.5 ist für den Verlauf des Helmbaches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil und auentypischen Gehölzen
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation

Größe: ca. 75 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Helmbach vom Oberlauf südlich von Sendenhorst bis zur Einmündung in den Ahrenhorster Bach südlich Albersloh auf einer Länge von ca. 7,5 km.

Der Helmbach ist weitgehend begradigt und weist lediglich abschnittsweise bzw. punktuell Ufergehölze auf. Die Aue wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Helmbach liegt im Unterlauf in der Biotopverbundfläche „Park- und Heckenlandschaft im Süden von Albersloh“ (VB-MS-4112-002) und

- Erhaltung und Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung der Erholungsfunktionen der Landschaft
- Erhaltung der zum Teil vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) bzw. besonderes schutzwürdiger Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)

weist für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung auf.

Für den Auenbereich unterhalb von Sendenhorst ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Für den Helmbach liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.

In einen Teilbereich zwischen Sendenhorst und Albersloh ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

2.2.6 Angel

Größe: ca. 345 ha

Das Entwicklungsziel 2.2.6 ist für den Verlauf der Angel einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der Angel und der noch vorhandenen auentypischen Strukturen wie Altarmreste, Auen- und Bruchwaldresten, Kleingewässern und Röhrichtbeständen
- Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil und auentypischen Gehölzen
- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Angelaue insbesondere hinsichtlich der Aspekte natürliches Abflusspotenzial und Retentionsvermögen, u. a. durch Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik und Förderung der extensiven Grünlandwirtschaft
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von schutzwürdigen Biotopen und Elementen des Biotopverbundes
- Erhaltung und Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung der Erholungsfunktionen der Landschaft
- Erhaltung der großflächig vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden

Der Entwicklungsraum umfasst den gesamten Verlauf der Angel im Ostteil des Plangebietes auf einer Länge von ca. 6,9 km.

Die Angel ist innerhalb des Entwicklungsraumes begradigt und weist nur punktuell bzw. abschnittsweise fließgewässer- bzw. auentypische Strukturen wie z. B. Ufergehölze, Auen und Bruchwaldreste, Kleingewässer auf.

Die großflächig als Überschwemmungsgebiet festgesetzte Aue wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Teile des Entwicklungsraumes gehören zu der Biotopverbundfläche „Angel und Nebenbäche“ (VB-MS-4012-008), die für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung aufweist. Die Angel ist innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems einer der bedeutendsten Vernetzungsachsen im zentralen Kreis Warendorf.

Für die Angel liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.

Der Auenbereich der Angel ist großflächig als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte)

2.2.7 Nienholtbach

Das Entwicklungsziel 2.2.7 ist für den Verlauf des Nienholtbaches einschließlich der Ufer- und Auenbereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil und auentypischen Gehölzen
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation
- Erhaltung und Anreicherung der Ufer- und Auenbereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen

Größe: ca. 53 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Verlauf des Nienholtbaches am Südostrand des Plangebietes bis zur Mündung in die Angel auf einer Länge von ca. 4.5 km.

Der Nienholtbach ist überwiegend begradigt und wird abschnittsweise von Ufergehölzen begleitet. In der Aue überwiegt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die durch ackerbauliche Nutzungen geprägt wird.

Naturnahe, fließgewässer- bzw. auentypische Strukturen in Form von Kleingewässern, Altarmrelikten, Bruch- und Auwaldreste, Kopfweiden u. ä. sind nur noch in wenigen Abschnitten reliktisch vorhanden.

Der Entwicklungsraum liegt überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplex im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004) und weist für den landesweiten Biotopverbund eine besondere Bedeutung auf.

Für den Nienholtbach liegt ein Umsetzungsfahrplan für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor.

In Teilbereichen ist das überlagernde Entwicklungsziel 3.2 „Windenergiebereiche: Temporäre Erhaltung der Vorranggebiete bzw. Windenergiebereiche bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie“ dargestellt.

3 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Das Entwicklungsziel ist für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche sowie für Bereiche zur Nutzung von Windenergie dargestellt. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25b BauGB zu sichern.
- landschaftsgerechte Eingrünung der Baugebiete ist vorzusehen

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 10 (1) LNatSchG NRW beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der Landschaftsplan hat gem. § 7 LNatSchG NRW i. V. m. § 11 BNatSchG die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. der Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel temporäre Erhaltung belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im Wesentlichen zu erhalten.

Textliche Darstellung Entwicklungsziele	Erläuterungen
3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume dargestellt:	
3.1.1 Gewerbeflächenentwicklung im Osten von Albersloh Angrenzend an vorhandene gewerbliche Bauflächen, ist nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und Regionalplan eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen vorgesehen.	Größe: ca. 3 ha
3.1.2 Wohnbauflächenentwicklung im Norden von Sendenhorst Unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Siedlungsrand ist im Flächennutzungsplan und Regionalplan die Erweiterung von Wohnbauflächen vorgesehen.	Größe: ca. 18 ha
3.1.3 Gewerbeflächenentwicklung im Norden von Sendenhorst Angrenzend an vorhandene gewerbliche Bauflächen ist im Flächennutzungsplan und Regionalplan die Erweiterung gewerblicher Bauflächen vorgesehen.	Größe: ca. 6 ha
3.1.4 Wohnbauflächenentwicklung im Süden von Sendenhorst Unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Siedlungsrand ist im Flächennutzungsplan und Regionalplan am Rand des Helmbach-Tales die Erweiterung von Wohnbauflächen vorgesehen.	Größe: ca. 1 ha
3.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung durch die Vorranggebiete für die Windenergie Das Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (3.2.1 – 3.2.4) dargestellt:	In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Der Windenergiebereiche sind dargestellt im Regionalplan Münsterland. Der sachliche Teilplan „Energie“ wurde am 21.09.2015 aufgestellt.
3.2.1 Vorranggebiet für Windenergie Das Entwicklungsziel bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziel hinaus - Verbesserung der Biotopvielfalt durch	Größe: ca. 22 ha Der Entwicklungsraum liegt südöstlich von Albersloh. Das Entwicklungsziel überlagert Teilflächen des Entwicklungsraumes 1.1.9 (Er-

Textliche Darstellung Entwicklungsziele	Erläuterungen
kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.	haltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft)
3.2.2 Vorranggebiet für Windenergie Das Entwicklungsziel bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziel hinaus - Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.	Größe: ca. 153 ha Der Entwicklungsraum liegt westlich von Sendenhorst Das Entwicklungsziel überlagert Teilflächen der Entwicklungsräume 1.1.9 (Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft), 2.2.5 (Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen) und 2.1.7 (Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen)
3.2.3 Vorranggebiet für Windenergie Das Entwicklungsziel bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziel hinaus - Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.	Größe: ca. 27 ha Der Entwicklungsraum liegt am Ostrand des Plangebietes, südöstlich von Sendenhorst Das Entwicklungsziel überlagert Teilflächen der Entwicklungsräume 1.1.16 (Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) und 2.2.7 (Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen).
3.2.4 Vorranggebiet für Windenergie Das Entwicklungsziel bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziel hinaus - Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.	Größe: ca. 7 ha Der Entwicklungsraum liegt am Südostrand des Plangebietes. Das Entwicklungsziel überlagert Teilflächen der Entwicklungsräume 2.2.7 (Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen) und 2.1.14 (Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen).

C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW enthält der Landschaftsplan die Festsetzung besonders zu schützender Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 23 LNatSchG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für Landschaftsschutzgebiete).

2.1 Naturschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.2.1 – 2.2.5)

Nach § 23 Abs. 4 LNatSchG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW den Unteren Naturschutzbehörden.

2.3 Landschaftsschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.4.1 – 2.4.10)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

2.5 Naturdenkmale
(lfd. Nr. 2.6.1 – 2.6.6)

Die Duldungspflicht, die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder –besitzer zur Durchführung von Maßnahmen und die besonderen Duldungsverhältnisse sind in dem § 65 BNatSchG und in den §§ 27 und 28 LNatSchG NRW geregelt.

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile
(lfd. Nr. 2.8.1 – 2.8.57)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sollen, soweit es der Schutzzweck erfordert, gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Anschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

1) Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.
2) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
3) Planfestgestellte Maßnahmen und Maß nahmen mit Rechtswirksamkeit
4) Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im Folgenden anders geregelt.
5) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Befreiungen und Ausnahmen

Gemäß § 67 BNatSchG und § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die Untere Naturschutzbehörde von den Geboten und Verboten dieser Gesetze, der aufgrund des LNatSchG NRW erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7

Auf die Ausgleichspflicht gem. §§ 14 und 15 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft in Sinne des § 14 vorliegt.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 79 LNatSchG NRW weiter gelten.

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2 BNatSchG, § 43 Abs.1 bis 3 LNatSchG NRW in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG und nach § 77 LNatSchG NRW können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Gemäß § 72 BNatSchG können bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

Gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW wird § 77 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafge-

setzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5) Wald rodet,
6) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt oder
7) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist gemäß § 329 Abs. 5 Nr. 2 Strafgesetzbuch die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Kennzeichnung der Flächen für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG

Insgesamt dienen alle unter 2.2 ff. – 2.8 ff. festgesetzten besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dem Erhalt und der Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems.

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieses Landschaftsplans unberührt.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 20 Abs. 2, 23 – 29 BNatSchG)

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (gem. § 23 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 23 BNatSchG die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

2.2.1 Erlenbruchwald Schlatt

2.2.2 Alte Tongrube

2.2.3 Waldgebiet Brock

2.2.4 Bruch-/Sumpfwald Greivings Sundern

2.2.5 Hardtteiche

Der § 23 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 getroffen.

B Verbote

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

1) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Festsetzung sind die in § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen Stege, Camping- und Wochenendplätze sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Auf die „Besonderen Festsetzungen“ zu Angelstegen im Naturschutzgebiet „Hardtteiche“ wird verwiesen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 1)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Auf die „Besonderen Festsetzungen“ zur Anlage von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln zu den einzelnen Schutzgebieten wird verwiesen.

2) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze sowie Forstwirtschaftswege neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Auf die „Besonderen Festsetzungen“ (Unberührtheiten) zu Bau von Forstwirtschaftsegen zu den Naturschutzgebieten „Waldgebiet Brock“ und „Bruch-/Sumpfwald Greivings Sundern“ wird verwiesen.

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen, Wege und Forstwirtschaftswege notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- die Anlage von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

3) Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseirichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 3)

das Errichten von Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper sowie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fermeldeeinrichtungen, sofern die Maßnahmen vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

4) Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 4)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

5) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 5)

Die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe sowie die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder und Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Ge-

bietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

6) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen oder zu errichten; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.

7) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen.

8 Anlagen für Motor-, Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie Motor-, Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben.

9) Gewässer einschließlich Fischteiche neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachhaltig zu verändern.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 9)

Maßnahmen zur Unterhaltung von Fließgewässern, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

10) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

Das gilt auch für den Einsatz von Modellbooten.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 10)

das Befahren der Gewässer und das Betreten der Eisfläche zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

11) Oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können sowie Einleitungen in

die Gewässer vorzunehmen.

12) Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken, Dränagen und Entwässerungsgräben neu anzulegen, zu erweitern oder zu verändern.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 12)

die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergeben Bedenken erhebt.

13) Flächen außerhalb der befestigten und / oder besonderes gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Das Verbot „zu befahren“ gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 13)

- das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten,
- das Betreten, Befahren und Abstellen im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Imkerei.

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes und zur Bergung des erlegten Wildes
b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.
   Auf die „Besonderen Festsetzungen“ zur Erstellung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln wird verwiesen.

- das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragsteller einzuholen.

14) Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, Hundeausbildungen und Hundeprüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 14)

der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei.

15) Wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Landesjagdgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 15)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle der weiteren Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist.

16) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben , die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG möglich.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 16)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, soweit es nicht an anderer Stelle der weiteren Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist.
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht.

17) Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pil-

Hierzu zählen:

- Feldgehölze
- Hecken
- Baumreihen
- Säume
- Feldraine

zen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 17)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, soweit es nicht an anderer Stelle der weiteren Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

18) Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln, Erstaufforstungen und Anpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen.

19) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen.

20) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern.

C. Gebote

1) Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen.

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abzuleitenden Maßnahmen gelten im Hinblick auf ihre Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen

	Grundeigentümern getroffen werden.
2) Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiteln.	Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem „Auf den Stock setzen“ zu erhalten. Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln.
3) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.	Zur Umsetzung der Gebote sollen vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis mit dem Eigentümer getroffen werden.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Erlenbruchwald Schlatt

A. Schutzzweck

Das ca. 5,65 ha große Naturschutzgebiet liegt im Nordwesten von Sendenhorst nordwestlich von Albersloh und hat eine Größe von ca. 5,65 ha.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
  - eines naturnahen Erlenbruchwaldes auf basenreichen Böden in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in seinen standörtlichen Variationsbreiten inklusive seiner Vorwälder, eines Stillgewässers;
- zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie z.B. lebensraumtypische Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Ab-wehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. typische Pseudogleye (Staunässeböden),
- aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Erlenbruchwald Schlatt“ erfolgte durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.07.2014. Das Gebiet liegt innerhalb des schutzwürdigen Biotops „NSG Erlenbruchwald Schlatt“ (BK-4112-0016).

Des Weiteren enthält das Gebiet die nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope BT-4112-0001-2013 und BT-4112-0006-2016.

Das Naturschutzgebiet wird im Norden, Westen und Süden eingerahmt von dem LSG „Landschaftsraum Hagedorn, Rummler, Hohe Ward“ (2.4.4).

Das Naturschutzgebiet umfasst einen vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtwaldkomplex mit Erlenbruchwaldanteilen, in dem sich ein Stillgewässer befindet.

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 25 LNatSchG NRW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 20) ist verboten

21) im Naturschutzgebiet zu reiten.

22) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

23) Wiederaufforstungen mit nicht zur potentiellen natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden.

24) die Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 24)

das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

25) Nutzholz und Schlagabraum in § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW Biotope abzulagern.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

26) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 26)

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

27) Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

28) Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

das Aufstellen, Wiederherstellen oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW kartierten Biotopen;

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 16)

die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

C. Gebote

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG ist das Ziel zu verfolgen, stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzweckes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtinhabern vorbehalten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege-und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die

- die Naturnähe und die Strukturvielfalt des Feuchtwaldkomplexes fördern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes bewahren,
- der Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche dienen,
- die den Nährstoffeintrag von angrenzenden Ackerflächen reduzieren.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Pflege des Kleingewässers,
- Anlage von Saumzonen und Ackerrandstreifen auf den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

a) Flurstücke Gesamtgebiet

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstücke: 7 tlw., 26 tlw.

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstücke: 26 tlw.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.2.2 Alte Tongrube

A. Schutzzweck

Das ca. 2,0 ha große Naturschutzgebiet in der Stadt Sendenhorst liegt südwestlich von Albersloh.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus trockenen bis feuchten, nassen und staunassen Sukzessionsflächen, Brachestadien und Kleingewässern,
- zur Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Kleingewässer und Verlandungszonen,
- aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
- aufgrund der Bedeutung als bedeutender Trittsteinbiotop für den Erhalt des Genpools
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Alte Tongrube“ erfolgte durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.02.2010. Das Gebiet wird gleichzeitig im Biotopkataster des LANUV geführt (BK-4112-0041).

Des Weiteren enthält das Gebiet die nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope BT-4112-0078-2012, BT-4112-0079-2012, BT-4112-0080-2012, BT-4112-0081-2012, BT-4112-0082-2012, BT-4112-0083-2012, BT-4112-0088-2012, BT-4112-0089-2012.

Auf den Flächen einer alten Tongrube, in der um die vorletzte Jahrhundertwende die Ausbeute von Ziegelton aufgegeben wurde, konnte sich die Natur an dieser Stelle über Jahrzehnte ungestört entwickeln. Auf der Sohle der flachen Abgrabung sind heute mehrere Kleingewässer vorzufinden, die von wechselfeuchten und trockenen Flächen mit Pflanzengesellschaften verschiedener Brache- und Sukzessionsstadien umgeben sind. An einigen Stellen haben sich Röhrichte und Seggenriede angesiedelt. Im Zentrum des Gebietes sind lokal Elemente der Kalkhalbtrockenrasen vorhanden. Ein Gehölzgürtel im Süden dient als Puffer zu angrenzenden Ackerflächen.

Das Naturschutzgebiet ist auf Grund seines Arten- und Strukturreichtums nicht nur floristisch als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzenarten von Bedeutung, sondern auch für zahlreiche Tierarten (z. B. Amphibien, Vögel und Insekten).

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 20) ist verboten

21) im Naturschutzgebiet zu reiten.

22) in den Gewässern zu angeln oder diese fischereilich zu nutzen.

23) Erstaufforstungen vorzunehmen.

24) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 24)

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

25) Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW Biotopen etc. abzulagern.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

26) Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1)

das Aufstellen, Wiederherstellen oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW kartierten Biotopen;

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

C. Gebote

Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzweckes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtinhabern vorbehalten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der aufzustellende Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zum Erhalt von Rohböden beitragen und eine zu starke Sukzession und Verbuschung vermeiden,
- den Standort für Trockenrasen optimieren,
- eine Eutrophierung vermeiden und damit die nährstoffarmen Verhältnisse erhalten,
- die Gewässerstrukturen für seltene Tier- und Pflanzenarten optimieren und pflegen,
- einer Entwässerung des Gebietes entgegenwirken.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Pflege von Pufferzonen zu angrenzenden Ackerflächen,
- Entwicklung und Optimierung bzw. Pflege von Kleingewässerstrukturen, Röhrichten und Seggenrieden,
- Vegetationskontrolle und Pflege von Magergrünland und Magerrasen, Brachen und Trockenrasen.

E. Abgrenzung

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

a) Flurstücke Gesamtgebiet
Gemarkung: Albersloh
Flur: 27
Flurstücke: 121

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW
Gemarkung: Albersloh
Flur: 27
Flurstücke: 121 tlw.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.2.3 Waldgebiet Brock

A. Schutzzweck

Das ca. 20 ha große Naturschutzgebiet ist Teil eines großflächigen und zusammenhängenden naturnahen Waldkomplexes von landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Sendenhorst und Drensteinfurt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Stieleichen- Hainbuchenwäldern und auch Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotenzial (stark staunasse Böden) und Böden mit Archivfunktionen aus Mudden und Wiesenmergel,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Waldgebiet Brock“ erfolgte durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.07.2004. Das Gebiet wird gleichzeitig im Biotopkataster des LANUV geführt (BK-4112-0009).

Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch hauptsächlich naturnahe Laubwälder am Rande der Werseaue. Es handelt sich um gut ausgebildete Stieleichen-Hainbuchenwälder mit kleineren Anteilen von Waldmeister-Buchenwäldern. Ein Großteil davon sind bodenfeuchte, mittelalte bis alte Eichen-Hainbuchenwälder, überwiegend in sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Waldgebiet Brock“ (DE-4112-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 25 LNatSchG NRW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

Gebietes: Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Waldmeister-Buchenwald (9130).

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 20) ist verboten

21) außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten.

a) im gesamten Naturschutzgebiet

22) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

23) Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden.

24) in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan bzw. Pflege-und Entwicklungsplan abgegrenzt werden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen.

25) Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter „A. Schutzzweck“ zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile" des Gebietes genannten Arten vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken.

26) Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Biozide zu behandeln.

Auf die rechtlichen Bestimmungen des Landesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung wird verwiesen

27) Wildfütterungen innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW vorzunehmen.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.3 zur Festsetzungskarte dargestellt.

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

28) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 28)

die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist. Näheres wird das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan darstellen.

29) Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 29)

Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen.

30) Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 30)

- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
- die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.3

Stillgewässern, Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

das Aufstellen, Wiederherstellen oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie die Anlage von Jagdkanzeln außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW kartierten Biotopen;

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.3 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 2)
die Anlage von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

vom Verbot zu 13)

- das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBL. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBL. I S. 1474) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie Jagdkanzeln.

vom Verbot zu 18)
die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der nachhaltigen oder ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft.

C. Gebote

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG ist das Ziel zu verfolgen, stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für dieses Gebiet wird von der zuständigen

Einschränkungen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesonde-

Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet erfüllen.

re Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Vertragsnaturschutz im Wald“ finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieses Landschaftsplans hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.3 zur Festsetzungskarte dargestellt.

a) Flurstücke Gesamtgebiet

Gemarkung: Albersloh

Flur: 25

Flurstücke: 29, 31, 32, 33 tlw., 99 tlw., 115

Flur: 48

Flurstücke: 4, 5 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 19, 20 tlw.

b) Flurstücke der FFH-Lebensraumtypen

Gemarkung: Albersloh

Flur: 25

Flurstücke: 29, 31 tlw., 32, 33 tlw. 99 tlw. 115

Flur: 48

Flurstücke: 4, 5 tlw., 9 tlw., 10 tlw.

2.2.4 Bruch-/Sumpfwald Greivings Sundern

A. Schutzzweck

Das ca. 7 ha große Naturschutzgebiet liegt im Kernbereich des Laubwaldgebietes Greivings Sundern östlich von Albersloh.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Laubwaldbestand mit hoher struktureller Vielfalt auf feucht-nassem Standort mit Moor- und

Das Gebiet liegt im Kernbereich des schutzwürdigen Biotops „Waldgebiet Greivings Sundern östlich Albersloh“ (BK-4112-0089). Die Laubwaldbestände setzen sich überwiegend aus Sternmieren-Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern zusammen.

Des Weiteren enthält das Gebiet die nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Bruch- und Sumpfwälder (BT-4112-0264-2016 und BT-4112-0265-2016).

Das Gebiet wird umgeben vom LSG „Land-

Bruchwäldern, Gräben, Alt- und Tothölzern und Kleingewässer,

- zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Amphibien und Höhlenbrüter,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von besonderer Bedeutung,
- aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

schaftsraum Greiving Heide, Storp, Alst“ (2.4.6).

Das Naturschutzgebiet umfasst den Kernbereich des Waldgebietes Greivings Sundern auf Gley- und Braunerde-Gley-Böden mit starkem Grundwassereinfluss. Entsprechend den Untergrundverhältnisse dominieren naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und in Teilbereichen Bruch- und Sumpfwälder, zum Teil mit Vorkommen von starkem Baumholz und Totholz. Das Waldgebiet wird von zahlreichen Gräben durchzogen, die überwiegend in nördliche Richtung entwässern. Im Gebiet befinden sich ein Waldtümpel und mehrere Waldwege.

Ziel ist es, größere Bruchwaldbereiche wiederherzustellen und zu entwickeln.

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 25 LNatSchG NRW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 20) ist verboten

21) im Naturschutzgebiet zu reiten.

22) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

23) eine Wiederaufforstung in natürlichen Waldgesellschaften mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen.
Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 23)

- eine Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldge-

sellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist;

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist. Näheres wird das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan darstellen.

24) Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkunft zu verwenden.

25) Kahlhiebe in bodenständigen Laubholzbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 25)

Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen.

26) Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 26)

- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
- die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Stillgewässern, Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

27) Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW Biotopen etc. abzulagern.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

28) Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze einschließlich Kir-

rungen anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

das Aufstellen, Wiederherstellen oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie die Anlage von Jagdkanzeln außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW kartierten Biotopen;

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 2)

die Anlage von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

vom Verbot zu 13)

- das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBL. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBL. I S. 1474) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie Jagdkanzeln.

vom Verbot zu 18)

die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der nachhaltigen oder ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft.

C. Gebote

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG ist das Ziel zu verfolgen, stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der aufzustellende Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- der Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche dienen und Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserstandes dienen,
- durch eine naturnahe Bewirtschaftung den

Alt- und Totholzbestand erhalten,

- Kleingewässerstrukturen erhalten und entwickeln,
- zu einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer naturnahen Waldbewirtschaftung beitragen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schließung der Entwässerungsgräben und Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche,
- Erhaltung von Alt- und Totholzbestand.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

a) Flurstücke Gesamtgebiet
Gemarkung: Albersloh
Flur: 15
Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw.
Gemarkung: Albersloh
Flur: 18
Flurstücke:13 tlw., 16 tlw., 20 tlw.

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW
Gemarkung: Albersloh
Flur: 15
Flurstücke: 20 tlw.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.2.5 Hardtteiche

A. Schutzzweck

Das ca. 30 ha große Naturschutzgebiet liegt südöstlich Sendenhorst.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

Das Gebiet ist in weiten Teilen als Biotopkatasterfläche BK-4113-0021 und BK-4113-0022 geführt.

Es grenzt im Osten an das LSG „Angelniederung“ (2.4.7) und im Westen an das LSG „Landschaftsraum Sommerhagen Busch,

- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturieren Biotopkomplexes aus ehemaligen Abgrabungsgewässern mit naturnah entwickelter Wasser- und Ufervegetation, sowie Bruch- und Sumpfwäldern und Feucht-/Nasswiesen,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wasservögel und Amphibien,
- zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,
- wegen seiner Artenvielfalt und einem reichhaltigen Vegetationsmosaik,
- zum Schutz von geschützten Biotopen wie naturnahe Stillgewässer, Sumpf- und Bruchwälder sowie Feucht- und Nassgrünland,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Hörderfeld, Scherbenhügel, Steinkühlerfeld“ (2.4.9).

Das Gebiet enthält die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope BT-4113-0010-2016 (seggen- und binsenreiche Nasswiesen), BT-4113-0011-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0012-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0013-2016 (Sumpf-, Moor- und Bruchwälder), BT-4113-0014-2016 (Sumpf-, Moor- und Bruchwälder), BT-4113-0015-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0016-2016 (Sumpf-, Moor- und Bruchwälder), BT-4113-0017-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0019-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0020-2016 (stehende Binnengewässer), BT-4113-0021-2016 (Sumpf-, Moor- und Bruchwälder), BT-4113-0022-2016 (stehende Binnengewässer).

Das Naturschutzgebiet umfasst mehrere verschieden große Abgrabungsgewässer mit bereichsweise naturnah entwickelter Wasser- und Ufervegetation sowie Feuchtwaldbeständen, die in Teilbereichen als geschützte Bruch- und Sumpfwälder erfasst sind sowie Feucht-/Nassgrünlandbiotope.

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 25 LNatSchG NRW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 20) ist verboten

21) im Naturschutzgebiet zu reiten.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 21)

das Reiten auf den Wegen in der Gemarkung Sendenhorst, Flur 15, Flurstücke 30 tlw. (K 4), 42 tlw. und Flur 43, Flurstück 1100 tlw..

22) in den Gewässern in den in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellten Berei-

chen in einer Breite von 20 m ins Gewässer zu angeln und die Fischerei auszuüben. Die gekennzeichneten Uferbereiche dürfen nicht betreten werden. In den nicht gekennzeichneten Bereichen sind das Angeln und die Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt. Die mit Teichrosenbeständen bewachsenen Bereichen dürfen nicht beangelt werden.

23) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

24) eine Wiederaufforstung in natürlichen Waldgesellschaften mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen.
Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Unberührt bleiben vom Verbot zu 24)

eine Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

25) Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkunft zu verwenden.

26) Im Wald Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auf unbewirtschafteten Flächen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

27) Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen.

28) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sowie vegetationskundlich bedeutsame Flächen nachzusäen.
Bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sowie die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflä-

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen
Unberührt bleiben vom Verbot zu 28) Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG /§ 42 LNatSchG NRW unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.07 bis 30.09 eines Jahres durchzuführen, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Grünland, das ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind zu beachten.	chen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.
29) Pflanzenschutzmittel auf nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW bewerteten Biotopen einzusetzen. Ab dem 01. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen.	Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrten Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von diesem Verbot auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
30) Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern	
31) Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel und Kalk auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen und auf Biotopen nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW auszubringen.	Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sowie die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.
32) Kahlhiebe in bodenständigen Laubholzbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Unberührt bleiben vom Verbot zu 32) Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen.	

33) Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW Biotopen etc. abzulagern.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

das Aufstellen, Wiederherstellen oder der Ersatz von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW kartierten Biotopen;

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 2)

der Bau der geplanten Umgehungsstraße L 586, Ortsumgehung Sendenhorst, und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen**.**

vom Verbot zu 10) und 13)

das Betreten des Gebietes und das Befahren der Gewässer im Rahmen der Ausübung des Angelsports und der Fischerei in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die in der Anlage 2.5 dargestellten Bereiche dürfen nicht befahren und betreten werden.

vom Verbot zu 13)

das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

vom Verbot zu 15)

die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei außerhalb der in der Anlage 2.5 dargestellten Bereiche.

vom Verbot zu 16)

die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, außerhalb der in der Anlage 2.5 dargestellten Bereiche.

Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 1-3 Landesfischereigesetz vom 21.06.1994 (GV NRW. S. 516/SGV. NRW. 793) in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen in den Hardtteichen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

vom Verbot zu 20)

die temporäre Lagerung von Heu- und Silageballen zur Zufütterung nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

G. Gebote

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG ist das Ziel zu verfolgen, stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzweckes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtinhabern vorbehalten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der aufzustellende Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die Gewässer erhalten und eine Entwässerung des Gebietes verhindern,
- eine naturnahe Entwicklung der Gewässer unterstützen,
- eine Eutrophierung vermeiden,
- Freizeit- und Erholungsnutzungen soweit lenken und einschränken, dass negative Auswirkungen auf den Schutzzweck vermieden werden,
- zu einer extensiven Grünlandnutzung und damit zum Erhalt der Feucht-/ Nassgrünlandbiotope beitragen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Pflege der Gewässer,
- Beseitigung von aufgefülltem Material und Wiederherstellung von Biotopen,
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten (u.a. Angelnutzung),
- Extensive Pflege der Grünlandflächen,
- Erhaltung und Pflege von Gewässerrandstreifen und Röhrichtzonen.

E. Abgrenzung

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt

a) Flurstücke Gesamtgebiet

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstücke: 16 tlw., 26 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 32 – 35, 37, 38, 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 43 – 45, 57, 60, 121, 138 tlw., 145 tlw., 150 tlw., 168, 202 tlw.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstücke: 21 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 43

Flurstücke: 1100 tlw., 1155 tlw., 1161, 1895, 1896, 2869 tlw., 2870 tlw., 2871 tlw., 2872

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sowie die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen sind in den Anlagen 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstücke: 16 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 32 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 41 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 60 tlw., 138 tlw., 150 tlw., 168 tlw., 202 tlw.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 43

Flurstücke: 2871 tlw., 2872 tlw.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (gem. § 26 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 26 BNatSchG die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt:

2.4.1 **Emmerbach / Kleist**

2.4.2 **Werseniederung**

2.4.3 **Parklandschaft Gut Berl und nördlich Albersloh**

2.4.4 **Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward**

2.4.5 **Landschaftsraum Ohlenkempen / Feldbeck / Ahrenhorst**

2.4.6 **Landschaftsraum Greiving Heide / Storp / Alst**

2.4.7 **Angelniederung**

2.4.8 **Parklandschaft Landwehrgraben südwestlich Sendenhorst**

2.4.9 **Landschaftsraum Sommerhagenbusch / Hörderfeld / Scherbenhügel / Steinkühlerfeld /**

2.4.10 **Parklandschaft zwischen Schafberg und Ahrenhorster Bach**

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung,

Der § 26 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter und wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4 getroffen.

Als bauliche Anlagen gelten:

a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 m³ umbauten Raum,
b) Landungs-, Boot- und Angelstege
c) Dauercamping- und Zeltplätze
d) Sport- und Spielplätze
e) Lager- und Ausstellungsplätze
f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt Einfriedigungen.

bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

nachfolgende Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414)

- land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
- gartenbauliche Vorhaben im Sinnes des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
- gewerbliche land- und forstwirtschaftliche Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle oder einem vorhandenen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB stehen,
- Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB,
- sowie die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener Holzlagerplätze sowie die Anlage offener Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdkanzeln;
- die mit dem Bau zur Reaktivierung der Westfälischen Landeseisenbahn in Verbindung stehenden Baumaßnahmen.

Das BauGB ist in der aktuellen Fassung anzuwenden. Sind Vorhaben danach bauplanungsrechtlich unzulässig, gelten die oben genannten Ausnahmen des Verbots (Unberührtheiten) nicht. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit allein nach den Vorschriften des BauGB.

Unzulässig sind Vorhaben, die keinem landwirtschaftlichem Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dienen (gewerbliche Vorhaben), sofern sie nicht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle oder einem vorhandenem Betrieb stehen.

Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nicht zulässig.

2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen durchzuführen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Landwehren, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

der Auftrag von reinem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zur landwirt-

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

schaftlichen Bodenverbesserung, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden.

Die Grünlandflächen sind nach Bodenauftrag wieder als Grünland herzurichten und zu nutzen.

Der Bodenauftrag auf Grünlandflächen ist in schutzwürdigen Biotopen nicht zulässig.

3) Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen;
- Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung und Unterhaltung vorhandener Wege und Straßen;
- die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener Holzlagerplätze;
- die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen;
- die mit dem Bau zur Reaktivierung der Westfälischen Landeseisenbahn in Verbindung stehenden Baumaßnahmen.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts und die Anzeigepflicht für forstlichen Wegebau nach Forstgesetz NW sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 30 LNatSchG i.V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

4) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.

Die vorliegenden und geltenden Auflagen und Hinweise zum Schutz von bestehenden Leitungen der einzelnen Netzbetreiber sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in und entlang der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;
- die Umrüstung von oberirdischen Versorgungsleitungen in unterirdische Leitungsnetze.

5) Einzelbäume, Baumreihen und –gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feldhecken oder Ufergehölze gänzlich

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks.

oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

- Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;
- die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird;
- Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen).
- Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 30 LNatSchG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen außerhalb des Waldes.

7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen;
- das vorübergehende Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

8) Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben, Rallyes, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen oder auszuüben.

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

9) Gewässer mit Motorbooten zu befahren, fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand wesentlich zu ändern, Angelstege anzulegen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie des naturnahen Gewässerausbaus gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. § 67 und § 68 WHG sind zu beachten.

<u>Unberührt bleiben:</u>

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Dränagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

§ 46 und § 47 WHG sind zu beachten.

10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern.

11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen.

<u>Unberührt bleiben:</u>

vom Verbot zu 11)

das Aufstellen von Hinweistafeln zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

12) Die Grünlandflächen, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als schutzwürdige Biotope bewertet sind, dürfen nicht aufgeforstet werden.

13) Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln.

    Von dem Verbot sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Auf den § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW wird verwiesen.

14) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG NRW innerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und innerhalb der vom LANUV dargestellten „schutzwürdigen Biotope“ anzulegen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 30 LNatSchG NRW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten

Die schutzwürdigen Biotope sind in der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

15) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Emmerbach / Kleist

A. Schutzzweck

Das insgesamt 35 ha große Landschaftsschutzgebiet an der nördlichen Landschaftsplangrenze umfasst den Unterlauf des Emmerbaches mit den rechtsseitig gelegenen Uferbereichen bis zur Einmündung in die Werse sowie das Laubwaldstück Kleist mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum setzt sich aus dem südlichen Teil des Emmerbachtales mit den angrenzenden Agrarflächen sowie dem Eichen-Hainbuchenwald Kleist zusammen. Das Gebiet schließt im Osten unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Werseniederung (2.4.2) an.

Im Westen umgibt das Landschaftsschutzgebiet den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache am Emmerbach“ (2.8.1).

Innerhalb des Gebietes befinden sich die schutzwürdigen Biotope „Naturnaher Laubwald südlich Emmerbach westlich L 586“ (BK-4012-0039), „Mündung des Emmerbaches in den Werst nordwestlich Haus Dahl“ (BK-4012-0208) und „Emmerbachabschnitt vom Albersloher Weg bis zum Dortmund-Ems-Kanal“ ((BK-4012-0209).

Westlich des Landschaftsplangebietes schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Ward“ (LSG-4012-0008) an.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Emmerbaches einschließlich seiner Ufer,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Landschaftsraum, der geprägt wird durch ein Mosaik aus kleinparzellierten Ackerflächen, biotopverbindenden Landschaftselementen, naturnahen Gehölzstreifen und Feldgehölzen,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

2.4.2 Werseniederung

A. Schutzzweck

Das insgesamt 172 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die gesamte Werseniederung im Landschaftsplangebiet.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Werseniederung“ basiert auf der Verordnung vom 12.08.1971, die im Zuge der Landschaftsplanerstellung angepasst und nach Süden erweitert wird.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes orientiert sich, soweit vorhanden an Reliefstrukturen, Auenkanten und Nutzungsgrenzen. Da die Aue über lange Abschnitte morphologisch undeutlich ausgebildet und überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, erfolgt die Abgrenzung des Gebietes ansonsten nach der Verbreitung der Auenböden sowie dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Im Landschaftsschutzgebiet liegen die Biotopkatasterflächen „Werse zwischen Rinkerode und Münster-Angelmodde“ (BK-4012-0038), „Gehölzgesäumter Bachlauf und Werse-Altarm in Rummler“ (BK-4112-0051) und „Hecken und Ufergehölze nordwestlich Albersloh“ (BK-4112-0245).

Flussbegleitendes, auentypisches Grünland, Altwasser, Ufergehölze, Röhrichte, Abbruchkanten etc. sind abschnittsweise bzw. in einzelnen Abschnitten vorhanden und Zeugnis der ehemaligen strukturreichen Auenlandschaft. Ansonsten wird die stark ausgebaute und begradigte Werse weitgehend von Ackerfluren begleitet.

Im Bereich der Ortslage Albersloh wurden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung

umgesetzt.

Die typischen Auengleye im Landschaftsschutzgebiet sind als schutzwürdige Grundwasserböden erfasst (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Die Werse ist innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im westlichen Kreis Warendorf.

Die Werse hat wegen des flussbegleitenden Radweges sowie des Kanusportaktivitäten eine überörtliche Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenstrukturen sowie der Optimierung eines naturnahen Fließgewässers,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Flächen,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Sicherung der im Gebiet zum Teil vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden.
- wegen der herausragenden Bedeutung der Flächen für den landeweiten Biotopverbund.

<u>Unberührt bleibt:</u>

vom Verbot zu 3)

der Bau der geplanten Landstraße L 586, Ortsumgehung Albersloh, und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen.

2.4.3 Parklandschaft Gut Berl und nördlich Albersloh

A. Schutzzweck

Das insgesamt 280 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen strukturreichen und vielfältigen Landschaftsausschnitt mit zusammenhängenden Laub- und Mischwaldflächen, Grünland- und Ackerflächen mit hohem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen in Form von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen sowie Kleingehölzen und Gewässern.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Gut Berl“ basiert auf der Verordnung vom 12.08.1971, die im Zuge der Landschaftsplanerstellung angepasst und erweitert wird.

Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Landschaftsraum weist einen hohen Waldanteil auf. Teile sind als schutzwürdiger Biotop erfasst, „Laubholzaufforstung am Südwestrand der Tiergartenheide südlich Münster-Angelmodde“ (BK-4012-0035), „Naturnaher Laubwald mit Kleingewässern im Hinteren Loddenbusch westlich Gut Berl“ (BK-4112-0056), „Kleingewässer und angrenzender naturnaher Eichenwald nordwestlich Gut Berl“ (BK-4012-0036)

Die örtlichen Straßen und Wege im Gut Berl sind für Erholungssuchende zu den Tagzeiten nutzbar.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet

Werseniederung (2.4.2) an. Innerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen verschiedene Kleingewässer, die teilweise als geschützte Landschaftsbestandteile (2.8.5, 2.8.6) gesondert festgesetzt sind.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes gehören zur Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011).

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, strukturreichen und für die Region besonders typischen Parklandschaft,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung der standorttypischen Waldgesellschaften,
- zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen geschützten Landschaftsbestandteile,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

2.4.4 Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward

A. Schutzzweck

Das insgesamt 322 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinteilig und vielfältig strukturierten Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft nordwestlich Albersloh am Westrand des Landschaftsplangebietes.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward“ basiert auf der Verordnung vom 12.08.1971, die im Zuge der Landschaftsplanerstellung erweitert wird.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Ward“ an.

Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes gehören zur Biotopverbundfläche „Waldkomplexe im Süden und Osten der Hohen Ward und südlich „Tiergartenheide“ (VB-MS-4111-011).

Teile des Landschaftschutzgebietes werden von schutzwürdigen Grundwasserböden, Staunässeböden bzw. tiefgründigen Sand- und Schuttböden (Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandort) und zum Teil von schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) eingenommen.

Die Waldflächen weisen zum Teil Vorkommen von schutzwürdigen naturnahen Buchen-Eichenwald und Sternmieren-Eichen-

Hainbuchenwäldern auf (BK-4112-0052). Ein alter Eichen-Hainbuchenwald östlich Rinkerode ist ebenfalls als schutzwürdiger Biotop erfasst (BK-4112-0064).

Die halboffene ehemalige Sandabgrabung in Sunger nördlich Hof Haves ist als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0062) erfasst.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die geprägt wird durch eine kleinteilig gegliederte und strukturierten Kulturlandschaft mit Waldstücken, Acker- und Grünlandflächen, gliedernde und belebende Landschaftselemente,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,
- zur Erhaltung der halboffenen Biotopstrukturen einer ehemaligen Sandabgrabung als Trittsteinbiotop und als Lebensraum gefährdeter Arten,
- zum Schutz und zur Pufferung des Naturschutzgebietes „Erlenbruchwald Schlatt“ sowie der geschützten Landschaftsbestandteile,
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

Unberührt bleibt vom Verbot zu 9)

die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang.

2.4.5 Landschaftsraum Ohlenkempen / Feldbeck / Ahrenhorst

A. Schutzzweck

Das insgesamt 72 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst Offenlandbereiche und Waldflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungs-

Der Landschaftsraum besteht aus Waldflächen, die unmittelbar östlich an das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Brock“ anschließen sowie aus einzelnen Waldflächen im Agrarraum. Der naturnahe Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald in Alst ist als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0065) erfasst. Weiterhin liegen Teilflächen des des

karte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

schutzwürdigen Biotops „Waldgebiet Brock in Ahrenhorst“ (BK-4112-0009) im Schutzgebiet.

Die ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft ist durch Gehölzstreifen, Baumreihen und Kleingehölze kleinteilig gegliedert und strukturiert. Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Werseniederung“ (2.4.2) und im Süden und Westen an das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Brock“ (2.2.3) an. Im Gebiet sind großflächig Gley-Pseudogleye und Pseudogley-Gley verbreitet. Dabei handelt es sich um schutzwürdige Böden auf Mudden und Wiesenmergel (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Ausschnittes regionaltypischer Kulturlandschaft,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,
- zum Schutz und zur Pufferung des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Waldgebiet Brock“,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Flächen.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.18 – Raum südlich Hiltrup.

2.4.6 Landschaftsraum Greiving Heide / Storp / Alst

A. Schutzzweck

Das insgesamt 846 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst Wald und vielfältig gegliederte und strukturierte Offenlandbereiche im Landschaftsraum zwischen Albersloh und Sendenhorst.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum zwischen Sendenhorst und Albersloh umfasst im nördlichen Teil ausgedehnte Wald-Grünlandkomplexe und im südlichen Teil überwiegend vielfältig gegliederte Park- und Heckenlandschaften, die großflächig als Biotopverbundflächen (VB-MS-4112-001, MS-4112-002) ausgewiesen sind.

Die L 586 trennt die ansonsten großflächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Kulturlandschaftsbereiche.

Die kleinteilig gegliederte und strukturierte Agrarlandschaft weist zahlreiche Gehölz-, Hecken-, Kleingewässerstrukturen, kleine Fließgewässer sowie Grünlandflächen auf. Der Landschaftsraum entspricht in großen Teilen dem Landschaftsbild der traditionellen Münsterländischen Parklandschaft. Die besondere Wertigkeit kommt unter anderem auch in der Ausweisung als bedeutsamer

Kulturlandschaftsbereich im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan zum Ausdruck. Das zusammenhängende schutzwürdige Waldgebiet Greivings Sundern (BK-4112-0089) ist im Kernbereich als Naturschutzgebiet (2.2.4) festgesetzt. Durch zahlreiche Klein- und Feldgehölze ist eine Vernetzung mit weiteren schutzwürdigen Waldgebieten im Umfeld, u.a. „Bodenfeuchte Laubwälder nordöstlich Albersloh“ (BK-4112-0060), „Laubwaldbestände im Waldgebiet Greivingsheide“ (BK-4112-0071), „Naturnaher Laubwald in der Woeste östlich Albersloh“ (BK-4112-0092), „Laubholzbestand östlich Hof Schulze-Zuralst“ (BK-4112-0094), „Strukturreicher Grünland-Gehölzkomplex in Alst“ (BK-4112-0002), „Zwei Eichen-Hainbuchen-Feldgehölze in Sandfort nordwestl. Sendenhorst“ (BK-4112-0075), „Grünland-Gehölzkomplex in Ahrenshorst nördlich Große Ahrenhorst“ (BK-4112-0068) gewährleistet.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig gegliederten und für die Region typischen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,
- zur Erhaltung und Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Strukturen wie Gehölze, Hecken, Wallhecken und Grünlandflächen,
- zum Erhalt und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung,
- zum Schutz und zur Pufferung des Naturschutzgebietes „Waldgebiet Greivings Sundern“ sowie der geschützten Landschaftsbestandteile.

2.4.7 Angelniederung

A. Schutzzweck

Das insgesamt 233 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die Angelniederung im Osten des Landschaftsplangebietes.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Das Gebiet umfasst die gesamte Angelniederung im Landschaftsplangebiet.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-MS-4012-008). Das Niederungsgewässer ist überwiegend als schutzwürdiges Biotop „Angel nordöstlich Sendenhorst“ (BK-4113-0007) erfasst. Die Angel ist weitgehend begradigt und ausgebaut und weist nur noch vereinzelt auentypische Strukturen auf. Die Aue wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Schutzgebietes liegen verschiedene Kleingewässer und Altarmrelikte.

In der Aue sind großflächig schutzwürdige Böden auf Mudden oder Wiesenmergel (Archiv der Naturgeschichte) verbreitet. Die staunassen Böden weisen ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

Als festgesetztes Überschwemmungsgebiet hat die Angelniederung eine hohe Bedeutung als natürlicher Retentionsraum. In das Landschaftsschutzgebiet sind einzelne naturnahe Feldgehölze in Elmenhorst und bei Rinkhöven einbezogen, die sich meist aus Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammensetzen und als schutzwürdige Biotope erfasst sind (u.a. BK-4113-0004, BK 4113-0008). Im Südwesten schließt das Landschaftsschutzgebiet an das Naturschutzgebiet „Hardtteiche“ (2.2.5) an.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Auenstrukturen sowie der Optimierung eines naturnahen Fließgewässers,
- zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Kleingewässer,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Flächen,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

<u>Unberührt bleibt:</u>

vom Verbot zu 3)

der Bau der geplanten Landstraße L 586, Ortsumgehung Sendenhorst, und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen.

2.4.8 Parklandschaft Landwehrgraben südwestlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Das insgesamt 187 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend gehölzbestandenen ehemaligen Landwehrgraben im Zusammenhang mit zahlreichen kleineren Waldparzellen und Feldgehölze und der umgebenden kleinteilig strukturierten Agrarlandschaft.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Das Landschaftsschutzgebiet im Süden von Sendenhorst umfasst einen kleinteilig strukturierten Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft. Landschaftsprägend ist der überwiegend gehölzbestandene bzw. –gesäumte ehemalige Landwehrgraben mit den begleitenden Feldgehölzen, Laubwaldinseln und Kleingehölzen.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplexe im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004).

Innerhalb des Schutzgebietes sind mehrere schutzwürdige Biotope enthalten, u. a. „Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald in Bracht“ (BK-4112-0085), „Feldgehölz in Bracht nördlich Landwehrgraben“ (BK-4112-0083), „Grünland-Gehölzkomplex am Landwehrgraben in Bracht“ (BK-4112-0086), „Grünland-Hecken-Feldgehölz-Komplex in Brock“ (BK-4112-0084), „Grünland-Gehölzkomplex am Landwehrgraben in Bracht“ (BK-4112_0086).

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den geschützten Landschaftsbestandteil „Extensivgrünland mit Blänke“ (2.8.44).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines typischen Ausschnitts der Münsterländischen Parklandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus naturnahen Laubwaldinseln, Grünland und Heckenstrukturen aus Refugial- und Trittsteinbiotop
- zur Sicherung der von Wallhecken, Baumreihen und Gräben gesäumten ehemaligen Landwehr wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.22 – Raum südlich Sendenhorst.

2.4.9 Landschaftsraum Sommerhagenbusch / Hörderfeld / Scherbenhügel / Steinkühlerfeld

A. Schutzzweck

Das insgesamt 293 ha große Landschaftsschutzgebiet südlich von Sendenhorst umfasst einen unzerschnittenen Ausschnitt der offenen ackergeprägten Agrarlandschaft, die durchsetzt ist mit zahlreichen Feldgehölzen, Waldstücken und Hecken-Grünlandkomplexen.

Der Landschaftsraum südlich Sendenhorst ist großflächig unzerschnitten und wird geprägt durch eine traditionelle landwirtschaftliche Nutzung. Die kleinteilig strukturierte Agrarlandschaft ist durchsetzt mit zahlreichen Feldgehölzen, Waldflächen und gliedernden und belebenden Grünland-, Hecken- und Kleingehölzstrukturen.

Landschaftsprägend ist neben zahlreichen naturnahen und schutzwürdigen Feldgehölzen und Waldflächen (u.a. BK-4113-0010,

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

BK-4113-0011, BK-4113-0014, BK-4113-0017, BK-4113-0018 unter anderem auch die Landwehr mit begleitenden Feldgehölzen (BK-4113-0112).

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplexe im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004). Das Landschaftsschutzgebiet schließt im Norden an das Naturschutzgebiet „Hardtteiche“ (2.2.5) und den geschützten Landschaftsbestandteil „Oberlauf Helmbachtal“ (2.8.38) und im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Landwehrgraben südwestlich Sendenhorst“ (2.4.8) an. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen mehrere Kleingewässer, die als geschützte Landschaftsbestandteile gesondert festgesetzt sind (u.a. LB 2.8.39, LB 2.8.40, LB 2.8.51, LB 2.8.52).

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.22 – Raum südlich Sendenhorst.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Ausschnittes der regionaltypischen Kulturlandschaft,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Gesamtkomplexes,
- wegen der Bedeutung für die Naherholung.

2.4.10 Parklandschaft zwischen Schafberg und Ahrenhorster Bach

A. Schutzzweck

Das insgesamt 26 ha große Landschaftsschutzgebiet am Südrand des Plangebietes umfasst einen unzerschnittenen Ausschnitt der Kulturlandschaft der offenen ackergeprägten Agrarlandschaft mit Waldflächen und gliedernden und belebenden Feldgehölzen und Gehölzstreifen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum am Südrand des Plangebiets ist unzerschnitten und wird geprägt durch eine traditionelle landwirtschaftliche Nutzung. Die kleinteilig strukturierte Agrarlandschaft ist durchsetzt mit Feldgehölzen, Waldflächen und gliedernden und belebenden Kleingehölzstrukturen.

Landschaftsprägend sind naturnahe Gehölzstrukturen und Waldstücke in der Agrarlandschaft. Teilflächen sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops „Altes Pappel-Feldgehölz in Rinköven“ (BK-4113-006).

Teile des Gebietes sind Bestandteil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünland-Komplexe im Raum Bracht-Jönsthövel“ (VB-MS-4112-004).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Aus-

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.22 – Raum südlich Sendenhorst.

schnittes der regionaltypischen Kulturlandschaft,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Gesamtkomplexes,
- wegen der Bedeutung für die Naherholung.

Erläuterungen

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale – ND (gem. § 28 BNatSchG)

Die unter dem Gliederungspunkt 2.6 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach §28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Für Naturdenkmale gelten über die objektspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Die unter dem Gliederungspunkt 2.6 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
b) mit einer festen Decke versehen sind oder
c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 2 zugrunde.

B. Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten. Insbesondere sind verboten:

1) Das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale	Erläuterungen
Rinde und des Wurzelwerkes.	
2) Die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten,	Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.
3) Den Grundwasserflurabstand zu verändern.	
4) Am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen.	
5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.	Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.
6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.	
7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern.	
8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.	
9) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.	
10) Bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.	
11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustel-	

len.

12) Zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen.

13) Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern.

15) Den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

16) Ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 28 BNatSchG werden als Naturdenkmale festgesetzt:

2.6.1 Findling östlich Gasthaus Waldmutter

A. Schutzzweck

Der Findling befindet sich östlich des Gasthauses Waldmutter, südöstlich von Sendenhorst und südlich der L 586.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG:

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstücke: 169

2.6.2 Eiche am Graben westlich Hof Hunkemöller

A. Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich am Graben westlich Hof Hunkemöller.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Eiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 36

Flurstücke: 60

2.6.3 Eiche im Agrarraum nördlich Sendenhorst auf dem Acker östlich der L 811

A. Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich auf dem Acker östlich der L 811.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Eiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 5

Flurstücke: 4

2.6.4 Eiche nördlich von Albersloh bei Haus Backhaus

A. Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich östlich des Weges bei Haus Backhaus.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit

Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 8

Flurstücke: 49, 51

2.6.5 Eiche westlich Sendenhorst auf dem Grünland an der Kläranlage

A. Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich auf dem Grünland östlich der Kläranlage und südlich des Helmbaches.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 33

Flurstücke: 140

2.6.6 Eiche westlich Albersloh bei Hof Hellmann

A. Schutzzweck

Die alte Eiche steht auf dem Hofgelände Hellmann westlich der Werse.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 29

Flurstücke: 356

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile – LB (gem. § 29 BNatSchG)

Die unter **2.8.1 bis 2.8.57** näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu ihrem Schutz erforderlichen, im folgenden genannten Randbereiche:

Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.

Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.

Der zum Schutz eines Fließgewässers einzuhaltende Gewässerrandstreifen beträgt 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

Der § 29 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Auf das Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Gemäß § 39 LNatSchG NRW sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

1 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

2 Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken.

3 Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 LNatSchG NRW bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

a) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

b) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.

c) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch das Landesamt für Natur-Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nach § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope (siehe Grundlagenkarte 2) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen), Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer mit ihrer Umgebung.

Aufgrund der § 39 und 41 LNatSchG NRW sind alle Wallhecken, alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen sowie alle Alleen geschützt. Sie benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8. anders bestimmt:

1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks oder
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

<u>Unberührt bleiben:</u>

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen und Hecken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit die zusätzlichen Verbote unter den besonderen Festsetzungen bei einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen unter 2.8 nichts anders bestimmen.
- Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

2) Wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks sowie
- Verdichtung des Bodens.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

3) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammel, fortzunehmen oder zu beschädigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie der Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht dienen.

5) Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen.

6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.
- Mit Ausnahme der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker / Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsausfällen im Wald außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

7) Flächen außerhalb der befestigten und / oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen sowie außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu reiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- Das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagd.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten:

a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
b) Landungs-, Boot und Angelstege
c) Dauercamping- und Zeltplätze
d) Sport- und Spielplätze
e) Lager- und Ausstellungsplätze,
f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
g) Hochsitze und Jagdkanzeln.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von in Art und Größe ortsüb-

lichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
- die Anlage von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW, wenn deren Standort mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt ist.

9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Landwehren, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde / Untere Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören sowie Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

in Gewässern zu angeln.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie des naturnahen Gewässerausbaus gemäß Wasserhaushaltsgesetz an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. § 67 und § 68 WHG sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

12) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Dränagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze oder Dränagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde und bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wald der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde / Untere Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- das Errichten und Unterhalten von Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen in vorhandenen Straßenkörpern.

13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist sowie Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.

17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen.

18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Das gilt auch für Modellboote.

19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19

- die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

20) Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG.Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten.

22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW nachzusäen.

Bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar Größe von außen nach innen zu mähen.

Die betroffenen Flächen sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in den Detailplänen zu den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 22

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.07. bis 30.09. eines Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Grünland, das ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sind zu beachten.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht.
Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG NRW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen.

24) Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.

C. Gebote

1) Die als Hecken oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schnei-

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren.

teln.

Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem „Auf den Stock setzen“ zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiteln.

2) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

3) Die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesenen Kleingewässer sind bei Bedarf zu pflegen und zu entwickeln.

Auf die Festezungen unter 5.4 „Pflege und Entwicklung von Kleingewässer“ wird verwiesen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Gemäß § 41 Abs. 4 LNatSchG NRW führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Der Schutz von Alleen besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

2.8.1 Feuchtbrache am Emmerbach

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer brach gefallenen Feuchtfläche mit Vorkommen von schutzwürdigen Röhrichtbeständen,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4012-0008-2016).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Emmerbachabschnitt vom Albersloher Weg bis zum Dortmund-Ems-Kanal (BK-4012-0209)“.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird umgeben vom Landschaftsschutzgebiet 2.4.1 „Emmerbach, Kleist“.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Fläche ist durch eine extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln (vgl. 5.7.1)

Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 1

Flurstücke: 50 tlw.

Größe: 1,35 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 1

Flurstücke: 50 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.1 dargestellt.

2.8.2 Kleingewässer-, Extensivgrünland-, Hecken-, Gewässerkomplex südlich Haus Dahl

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines zeitweise wasserführenden Weidetümpels,
- wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit Extensivgrünland, Hecken und naturnahen Gewässerstrukturen.

Der Weidetümpel östlich des Weges ist im Biotopkataster des LANUV als „Kleingewässer südwestlich Wolbeck“ (BK-4012-0037) erfasst und wird von dem LSG „Parklandschaft Gut Berl“ (2.4.8) umgeben.

Der Weidetümpel ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (BT-4012-0632-2016).

Die östlich und westlich angrenzenden Flächen mit Extensivgrünland, Hecken und naturnahem Gewässerabschnitt sind Ausgleichsflächen gem. § 31 LNatSchG NRW.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 38

Flurstücke: 6 tlw., 12, 13 tlw., 27, 28, 29 tlw., 36

Größe: 2,81 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 38

Flurstücke: 6 tlw., 27 tlw., 13 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.2 dargestellt

2.8.3 Extensivgrünland westlich Wallfahrts Kotten

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Erhaltung von extensiv genutztem Grünland,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eins Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Bei dem LB handelt es sich um eine Teilfläche von umgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die im Kataster mit der Bezeichnung E 297/M4 erfasst sind.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 3

Flurstücke: 84 tlw., 85 tlw.

Größe: 0,63 ha

2.8.4 Extensivgrünland in der Werseaue südlich Wolbeck

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Erhaltung von extensiv genutztem Grünland,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eins Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in der Werseaue,
- wegen der Bedeutung des extensiv genutzten Biotopkomplexes für den Biotopverbund.

Bei dem LB handelt es sich um eine umgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die im Kataster mit der Bezeichnung E 297/M9 erfasst sind.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 37

Flurstücke: 16

Größe: 2,37 ha

2.8.5 Kleingewässer nordwestlich Gut Berl

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eins naturnahen Stillgewässers innerhalb eines Laubwaldstückes,
- wegen seiner Schwimmblattvegetation, Flachwasser- und Verlandungszone mit Röhrichtsaum,
- zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässer-Laubwaldkomplexes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4012-0631-2016) und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4012-0036) erfasst.

Es wird von dem LSG „Parklandschaft Gut Berl nördlich Albersloh“ (2.4.3) umgeben.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das periodisch trockenfallende Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattenden Gehölze im Uferbereiche teilweise zurück zu schneiden (vgl. 5.4.1).

Das periodisch trockenfallende Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattenden Gehölze im Uferbereiche teilweise zurück zu schneiden. Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 5

Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw.

Größe: 0,32 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 5

Flurstück: 56 tlw., 57 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.5 dargestellt.

2.8.6 Kleingewässer in naturnahem Laubwald Loddenbusch

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung schutzwürdiger und gefährdeter Stillgewässer,
- zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässer-Laubwaldkomplexes.

Die Gewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (BT-4112-0268-2016, BT-4112-0269-2016)

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Naturnaher Laubwald mit Kleingewässern im Hinteren Loddenbusch westlich Gut Berl “ (BK-4112-0056) und wird von dem LSG „Parklandschaft Gut Berl nördlich

Albersloh“ (2.4.3) umgeben.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;

Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

vom Verbot zu 25)

Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze im Uferbereich sind zurück zu schneiden (vgl. 5.4.2).

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 4

Flurstücke: 81 tlw.

Größe: 1,25 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 4

Flurstücke: 81 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.6 dargestellt.

2.8.7 Altarm und Unterlauf eines Nebengewässers der Werse südlich Ruthenbusch

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers,
- zur Erhaltung der Schwimmblattvegetation, Flachwasserzonen und Röhrichtsäume,
- wegen der Bedeutung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Still- und Fließgewässer mit begleitenden Gehölzsäumen aus Refugial- und Trittsteinbiotop.

Der abgebundene Altarm ist als stehendes Binnengewässer ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0267-2016).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölzgesäumter Bachlauf und Werse-Altarm in Rummler“ (BK-4112-0051) und grenzt im Osten an das LSG „Wersetal“ (2.4.2).

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattenden Gehölze im Uferbereich sind zurück zu schneiden. Nicht standortgerechte Gehölze im Uferbereich sind zu beseitigen. Die Einmündung in die Werse ist zu optimieren und naturnahe zu gestalten (vgl. 5.4.3).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 37

Flurstücke: 18 tlw., 34 tlw., 36, 37, 38, 39 tlw.

Größe: 1,18 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 37

Flurstück: 37

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.7 dargestellt.

2.8.8 Moor- und Bruchwald mit Kleingewässer südlich Hof Deitmar

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung von Moor- und Bruchwäldern,
- zur Sicherung der vorhandenen Kleinge-

Die Bruchwälder und das Stillgewässer sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0054) erfasst.

Die Stillgewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (BT-4112-

wässer
- wegen der Bedeutung als wertvoller Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

0279-2016, BT-4112-0278-2016).

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Landschaftsraum Hagedorn, Rummler, Hohe Ward“ (2.4.4) umgeben.

Die unmittelbar angrenzenden Waldbestände sind kleinräumig einbezogen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;

Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Holzentnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind mit der forstlichen Festsetzung 4.1.8 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)

eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist der Teich in Abständen zu entschlammen und im Uferbereich freizustellen (vgl. 5.4.5).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstücke: 24 tlw.

Größe: 1,38 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 24 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.9 dargestellt.

2.8.9 Kleingewässer im Waldgebiet westlich Hof Lammerding

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen temporär wasserführenden Kleingewässers innerhalb Laubwaldbereichen als Relikt der Parklandschaft,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0277-2016) und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0055) erfasst.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Landschaftsraum Hagedorn, Rummler, Hohe Ward“ (2.4.4) umgeben.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstücke: 24 tlw.

Größe: 0,37 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 24 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.9 dargestellt.

2.8.10 Feucht-/Nassgrünland westlich Hof Hemisburg

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und Wiederherstellung von binsen- und seggenreichem Nass- und Feuchtgrünland,
- wegen der Bedeutung als Relikt der extensiven Kulturlandschaft und als Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Das Feucht-/Nassgrünland ist ein nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0276-2016) und zugleich als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0104) erfasst.

Die Fläche schließt im Westen an das LSG „Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward“ (2.4.4) an.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Feucht-/Nassgrünland ist extensiv zu nutzen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Einem potenziellen Gehölzaufwuchs ist entgegenzuwirken (vgl. 5.7.20).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 40

Flurstück: 25 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw.

Größe: 0,75 ha.

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 40

Flurstück: 25 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.10 dargestellt.

2.8.11 Unterlauf des Westerbachtales mit Kleingewässer und Wallhecke nördlich Albersloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers,
- zum Schutz und zur Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung im Talraum

Der Westerbach vor der Mündung in die Werse im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0058) erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind die Vorkommen von Feucht-/

- zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Wallhecke als kulturhistorisches Landschaftselement,
- wegen der Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Nassgrünland (BT-4112-0286-2016, BT-4112-0287-2016) sowie das stehende Kleingewässer (BT-4112-0257-2016). Die Wallhecke im Osten ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop „Wallhecke bei Merten nördlich Albersloh“ (BK-4112-0059) enthalten. Im Westen grenzt der Geschützte Landschaftsbestandteil an das LSG „Wersetal“ (2.4.2).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 7

Flurstücke: 13 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 122 tlw., 182, 191 tlw., 192 tlw., 204 tlw.

Flur: 8

Flurstück: 46, 47 tlw.

Flur: 12

Flurstück: 1, 2

Größe: 6,48 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 7

Flurstück: 13 tlw., 204 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.11 dargestellt.

2.8.12 Wallhecke bei Merten nördlich Albersloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Wallhecke als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Wallhecke bei Merten nördlich Albersloh“ (BK-4112-0059).

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Kopfbäume in der Wallhecke regelmäßig zu pflegen (vgl. 5.7.4).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 7

Flurstück: 122 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 1 tlw., 11 tlw.

Größe: 0,16 ha

2.8.13 Lindenallee an der K 33 nördlich und südlich des Westerbaches

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0002“ erfasst.

B. Verbote

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

der Bau der geplanten Landstraße L 586, Ortsumgehung Albersloh, und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 8

Flurstück: 62

Flur: 9

Flurstück: 146

Flur: 12

Flurstück: 8

Flur: 13

Flurstück: 486 tlw.

2.8.14 Eichenbaumallee

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Ele-

ment der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 49

Flurstücke: 89 tlw., 93 tlw., 95 tlw., 99 tlw., 101 tlw., 103 tlw.

2.8.15 Kleingewässer südlich Greiving Heide

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässer-, Gehölz, Grünlandkomplexes,
- wegen seiner Röhricht-, Unterwasservegetation und Ufergehölze,
- wegen seiner Bedeutung als Relikt der Parklandschaft und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0256-2016) und im Biotopkataster des LANUV (BK-4112-0070) erfasst. Das Gebiet wird vom LSG 2.4.6 umschlossen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist in Abständen und sukzessive zu entschlammen. Teilbereiche der Ufer sind gehölzfrei zu halten (vgl. 5.4.12).

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 16

Flurstück: 45 tlw.

Größe: 0,23 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 16

Flurstück: 45 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.15 dargestellt.

2.8.16 Seggen- und binsenreiche Nasswiesenbrache im Waldgebiet Schlagholzbusch nordöstlich Albersloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Nass- und Feuchtgrünwiesen und -brachen
- wegen seiner artenreichen Seggen- und Binsenvegetation,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0285-2016).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Bodenfeuchte Laubwälder nordöstlich Albersloh“ (BK-4112-0060). Das Gebiet wird vom LSG 2.4.6 umschlossen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Nasswiesenbrache ist durch eine extensive Nutzung zu erhalten und zu pflegen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Das Mähgut ist zu beseitigen (siehe 5.7.12).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 12

Flurstück: 100 tlw.

Größe: 0,22 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 12

Flurstück: 100 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.16 dargestellt.

2.8.17 Kleingewässer-, Gehölz-, Grünlandkomplex östlich Hof Rehbaum

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines Kleingewässer-, Gehölz-, Grünlandkomplexes als typisches Relikt der Münsterländischen Parklandschaft,
- zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässer,
- wegen der Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für an Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0275-2016) und zugleich als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0061) im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Die im Osten angrenzenden Gehölz- und Grünlandbiotope bilden im Zusammenhang mit dem Gewässer einen Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 15

Flurstück: 42 tlw., 43 tlw.

Größe: 1,43 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 15

Flurstück: 42 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.17 dargestellt.

2.8.18 Kleingewässer-, Gehölzkomplex südlich Hof Lüdke-Harmann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Flachwasser- und Verlandungszone, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie angrenzendem Gehölzsaum,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen als typisches Element der Parklandschaft.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0260-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0063) erfasst.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Gewässer in Abständen und sukzessive zu entschlammen. Die Uferbereiche sind örtlich abzuflachen und freizustellen. Nicht bodenständige Gehölze im Uferbereich sind zu beseitigen (vgl. 5.4.7).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 29

Flurstück: 273 tlw.

Größe: 0,44 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 29

Flurstück: 273 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.18 dargestellt.

2.8.19 Ahrenhorster Bach südlich Albersloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und vielfältig strukturierten Biotopkomplexes im Niederungsbereich des Ahrenhorster Baches als typisches Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland, Obstbaumbeständen, naturnaher Kleingewässerstrukturen sowie Ufergehölze und -säume
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Kleingewässer östlich Hof Lehmkuhl ist nach § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0253-2016).

Der zumeist von Gehölzen gesäumte Abschnitt des Ahrenhorster Baches mit angrenzenden Stillgewässern und z. T. brach gefallenem Grünland ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0066) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstücke: 5 tlw., 7 tlw., 73 tlw., 89 tlw., 90, 91, 114 tlw., 115 tlw.

Flur: 26

Flurstücke: 33 tlw., 35 tlw., 47 tlw., 49, 50 tlw., 97, 100 tlw., 162 tlw., 163 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 177 tlw., 384 tlw., 385 tlw., 390 tlw.

Größe: 4,54 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstücke: 89 tlw.

Flur: 26

Flurstücke: 33 tlw., 97 tlw., 385 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.19 dargestellt.

2.8.20 Kleingewässer nordöstlich Hof Westermann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Kleingewässers mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung eines typischen Elements der Parklandschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0273-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0097) erfasst.

Das Gewässer weist Verlandungstendenzen auf.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist zu pflegen und durch regelmäßige Entschlammung vor Eutrophierung zu schützen. Im Uferbereich sind Gehölze zum Teil zurück zu schneiden (vgl. 5.4.30).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstück: 117 tlw., 118 tlw.

Größe: 0,05 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstück: 117, tlw.,118 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.20 dargestellt.

2.8.21 Kleingewässer-, Grünland-, Gehölzkomplex südlich Hof Westermann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines Kleingewässer-, Gehölz-, Grünlandkomplexes als typisches Relikt der Parklandschaft,
- zum Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit Unterwasser-, Schwimmblattvegetation und der Röhrichtsäume,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für an Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Nach § 30 BNatSch gesetzlich geschützt sind die stehenden Binnengewässer (BT-4112-0270-2016, BT-4112-0271-2016) sowie die seggen- und binsenreichen Nasswiesen (BT-4112-0272-2016).

Der Biotopkomplex „Kleingewässer mit Brach und Kleingehölzen in Alst“ ist als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0098) erfasst.

Das Gebiet wird auf der Nord- und Ostseite vom LSG 2.4.6 eingerahmt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstück: 3 tlw.

Größe: 0,91 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstück: 3 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.21 dargestellt.

2.8.22 Altwasser der Werse südlich Hof Niehues

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen abgebundenen Altarms der Werse,
- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung der Flachwasser- und Verlandungszonen, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop insbesondere für Feuchte liebende Pflanzen und Tiere, wie u.a. Libellen,
- zur Erhaltung eines typischen Elements der Auenlandschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0288-2016).

Das Gebiet ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Werse zwischen Rinkerode und Münster-Angelmodde“ (BK-4012-0038).

Das Gebiet liegt innerhalb des LSG „Wersetal“ (2.4.2).

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist in Teilbereichen durch Uferabflachungen zu optimieren. Nicht bodenständige Gehölze in Teilbereichen sind zu beseitigen (vgl. 5.4.9).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 46

Flurstück: 10

Größe: 0,25 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 46

Flurstück: 10 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.22 dargestellt.

2.8.23 Landwehr südlich Hof Hoenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Sicherung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr mit ausgeprägten Gräben und Böschungen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Gehölzbestände,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Landwehr nördlich Haus Welpendorf“ (BK-4112-0067).

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;

Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

Kahlschläge in bodenständigen Laubholz-

.

beständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 24

Flurstücke: 55, 56, 58

Flur: 48

Flurstücke: 18 tlw., 20, 21

2.8.24 Kleingewässer-, Gehölz- Acker-, Grünlandkomplex östlich Hof Heimann-Wiefelhofe

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Unterwasser-, Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen als typisches Element der Parklandschaft.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-0255-2016).

Östlich des naturnahen Kleingewässers schließt ein naturnahes Feldgehölz an. Die angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Die „Landwehr in Ahrenhorst östlich Hof Heimann-Wiefelhofe“ ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0069) erfasst.

Die an den Landwehrgraben angrenzenden Flächen im Süden werden als Grünland genutzt.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist eine Eutrophierung durch angrenzende Ackerflächen zu vermeiden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 23

Flurstücke: 111 tlw., 113 tlw.

Größe: 1,09 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 23

Flurstück: 113 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.24 dargestellt.

2.8.25 Kleingewässer in naturnahem Laubwald nordwestlich Hof Hennenberg

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0553-2003).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Eichen-Buchenwald in Sandfort östlich Greivings Sundern“ (BK-4112-0268). Das LB liegt innerhalb des LSG 2.4.6.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das temporär wasserführende Gewässer im Wald ist durch Entschlammung und örtliche Vertiefung zu optimieren und in seiner Funktion wiederherzustellen (vgl. 5.4.16).

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 17

Flurstück: 15 tlw.

Größe: 0,18 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Albersloh

Flur: 17

Flurstück: 15 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.25 dargestellt.

2.8.26 Naturnahe Gehölzstreifen mit Baumbestand beidseitig des Weges westlich der L 520

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und Entwicklung vielfältig strukturierte, naturnaher Gehölzstreifen mit Anteilen landschaftsprägender, markanter Einzelbäume,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft,
- wegen der Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Der artenreiche Gehölzstreifen ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0072) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 2

Flurstück: 20 tlw., 30, 32 tlw., 39 tlw., 40 tlw.
Größe: 1,44 ha

2.8.27 Feldgehölze am Helmbach östlich der Kläranlage

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft,
- wegen der Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Es handelt sich um ein naturnahes Feldgehölz, das als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe Dritter umgesetzt worden ist. Die Maßnahme ist im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E471/M4 dargestellt.

Die artenreiche Gehölzpflanzung ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0087) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 33

Flurstück: 140 tlw.

Größe: 0,61 ha

2.8.28 Kleingewässer-, Gehölz-Komplex östlich der Kläranlage am Helmbach

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Klein-

Das Gewässer ist als schutzwürdiger Biotop BK-4112-0076 im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Die im Gebiet vorkommenden Pseudogleye

gewässer-, Gehölz-Komplexes als Trittsteinbiotop und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Schwimmblattvegetation, amphibischer Vegetation und Röhrichten.

weisen einen starken Staunässeeinfluss auf und sind wegen des Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdig eingestuft worden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 33

Flurstück: 140 tlw.

Größe: 0,06 ha

2.8.29 Kleingewässer-, Gehölzkomplex am Helmbach westlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes,
- zum Schutz und zur Entwicklung naturnaher Kleingewässer und extensiv genutzter Grünlandflächen wegen der Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop insbesondere für ein Feuchte gebundene Tiere und Pflanzen,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Bei den Biotopstrukturen handelt es sich um ein Kleingewässer mit umgebender Randbepflanzung, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe Dritter umgesetzt worden sind.

Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E589/M1 dargestellt.

Der Kleingewässer-Gehölzkomplex ist als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0088) im Biotopkataster des LANUV erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 44

Flurstück: 1152 tlw.

Größe: 1,03 ha

2.8.30 Biotopkomplex aus ruderalisierten Nasswiesen und naturnahem Feldgehölz westlich Hof Kottmann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung seggen- und binsenreicher Nasswiesen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop,
- wegen der Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Grünland-Hecken-Feldgehölz-Komplex in Brock“ (BK-4112-0084).

Im Gebiet sind feuchte Gley-Pseudogleye bzw. wechselfeuchte Pseudogleye verbreitet.

Im Rahmen von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe Dritte wurde ein naturnahes Feldgehölz angelegt. Die Maßnahmen sind im Ausgleichskataster unter der Nummer E471/M4 erfasst.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die verbrachte und zum Teile verbuschende Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Einem flächigen Gehölzaufwuchs ist entgegenzuwirken (vgl. 5.7.21).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 31

Flurstück: 25 tlw.

Größe: 0,22 ha

2.8.31 Kleingewässer nördlich Saatfeldsbusch

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen und naturnahen Kleingewässers,
- wegen seiner Unterwasservegetation, Flachwasser- und Verlandungszonen und Röhrichtsäume, wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Das Gewässer ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4113-0005-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0005) erfasst. Das Gebiet liegt im LSG 2.4.7.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen (vgl. 5.4.17).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 7

Flurstück: 40 tlw.

Größe: 0,30 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 7

Flurstück: 40 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.31 dargestellt.

2.8.32 Kleingewässer bei Hof Horstrup

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer,
- wegen der Schwimmblattvegetation und amphibischen Vegetation,
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Die Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (BT-4113-0006-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0002) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 5

Flurstück: 7 tlw., 11 tlw.

Größe: 0,17 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 5

Flurstück: 7 tlw., 11 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.32 dargestellt.

2.8.33 Kleingewässer-, Röhricht-, Gehölzkomplex nordöstlich Hof Keweloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässer-, Röhricht-, Gehölzkomplexes,
- wegen der Bedeutung als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0259-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0074) erfasst.

Der fast verlandete Teich ist großflächig von Röhricht eingenommen. Das Gebiet liegt im LSG 2.4.6.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das verlandende Gewässer ist durch Freistellung, Entkrautung und Entschlammung zu pflegen (vgl. 5.4.29).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 1 tlw.

Größe: 0,34 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 1 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.33 dargestellt.

2.8.34 Kleingewässer östlich Hof Keweloh

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Kleingewässers mit Großseggensaum und Ufergehölzen,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0258-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0073) erfasst. Das Gebiet liegt am Südrand des LSG 2.4.6.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze sind zurück zu schneiden (vgl. 5.4.19).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 32 tlw.

Größe: 0,10 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 32 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.34 dargestellt.

2.8.35 Kleingewässer am Laubwaldrand östlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Kleingewässer und Laubwaldrand
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4113-0007-2016). Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche „Feldgehölze Bredewinkel in Rinkhöven“ (BK-4113-0008) des LANUV.

Das Gebiet wird im Osten, Westen und Norden von dem LSG „Angelniederung“ (2.4.7) begrenzt.

Im Gebiet sind stark staunässebeeinflusste Gley-Podsole bzw. Pseudogleye verbreitet.

Der im Umfeld des Kleingewässers vorhandene Laubwald setzt sich aus artenreichem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen (vgl. 5.4.21).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 13

Flurstück: 1 tlw.

Größe: 0,23 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 13

Flurstück: 1 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.35 dargestellt.

2.8.36 Stieleichenallee an der Straße „Zur Angel“

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0038“ erfasst.

Orts- und Landschaftsbildes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 13

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw.

Flur: 9

Flurstück: 28 tlw., 50 tlw.

2.8.37 Gehölz-, Kleingewässerkomplex mit Sukzessionsbereichen an der Landwehr südlich Hof Hartmann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes mit naturnahem Kleingewässer, Feldgehölzen, Heckenstrukturen sowie Sukzessionsbereichen aus Refugial- und Trittsteinbiotop,
- wegen der Bedeutung des extensiv genutzten Biotopkomplexes für gefährdete Tier und Pflanzenarten,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Gebiet wurden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe Dritter umgesetzt worden. Es handelt sich um die Anlage einer Biotopfläche mit Wallhecken, Kleingewässer, Feldgehölz und Sukzessionsbereichen. Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen K30/M1 gekennzeichnet.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4113-0009-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0009) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 9

Flurstück: 41

Flur: 13

Flurstück: 52, 53, 54

Größe: 2,58 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 13

Flurstück: 41 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.35 dargestellt.

2.8.38 Oberlauf Helmbachtal am südlichen Ortsrand von Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes im Talraum des Helmbaches mit naturnahen Gewässerabschnitten, Feldgehölzen, Waldstücken, Extensivgrünland, Kleingewässern und Obstbaumreihe,
- zum Schutz von Flachwasser- und Verlandungsvegetation, Unterwasservegetation und Röhrichtsäumen an den Kleingewässern,
- zur Erhaltung eines strukturreichen Abschnittes des Helmbachtales als Relikt der traditionellen Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Röhrichte und Stillgewässer BT-4113-0002-2016, BT-4113-0003-2016) und die seggen- und binsenreiche Nasswiese (BT-4113-0004-2016) sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0012) erfasst sind.

Im Ostteil des Gebietes wurden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe Dritter umgesetzt worden. Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E624/M1 (Renaturierung, Uferrandstreifen, Feldgehölzanpflanzung) dargestellt.

Das Gebiet wird im Osten und im Süden von dem LSG „Landschaftsraum Sommerhagenbusch, Hörderfeld, Scherbenhügel, Steinkühlerfeld“ (2.4.9) begrenzt.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Obstbaumreihe am Weg am Südrand ist regelmäßig zu pflegen (vgl. 5.6.1).

Die Kleingewässer sind in Abständen zu entschlammen sowie von Gehölzaufwuchs im Uferbereich freizustellen (vgl. 5.4.22).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstücke: 16, 18 tlw., 20 tlw., 31 tlw.

Größe: 4,57 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstücke: 20 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.38 dargestellt.

2.8.39 Kleingewässer im Sommerhagenbusch südlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes,
- wegen der Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop für den lokalen Biotopverbund,
- zum Schutz und zur Entwicklung naturnaher Kleingewässer mit Flachufern, Schwimmblattvegetation, amphibischer Vegetation und Röhrichten.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Laubmischwaldkomplex bei Sendenhorst“ (BK-4113-0011). Das Gebiet liegt im LSG 2.4.9.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen (vgl. 5.4.23).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstück: 20 tlw., 37 tlw.

Größe: 0,33 ha

2.8.40 Kleingewässer-, Gehölz-, Grünlandkomplex

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässer-, Gehölz-Komplexes als Trittsteinbiotop und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zum Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit amphibischer Vegetation, Flachufern und Röhrichten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen als typisches Relikt der traditionellen Kulturlandschaft.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4113-0001-2016).

Das Gebiet ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Grünland-Hecken-Komplex südöstlich Sendenhorst“ (BK-4113-0010) und wird umgeben von dem LSG „Landschaftsraum Sommerhagenbusch, Hörderfeld, Scherbenhügel, Steinkühlerfeld“ (2.4.9).

.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstück: 42 tlw.

Größe: 0,46 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstück: 42 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.40 dargestellt.

2.8.41 Bergahorn-Allee an der Straße „Ahlener Damm“ südlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0118“ erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 22

Flurstücke: 14 tlw., 298 tlw.

2.8.42 Apfelbaum-Allee an der Straße „Im Holt“ bei Hof Schulze-Tergeist

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0028“ erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 44

Flurstück: 958

2.8.43 Bergahorn-Allee an der Straße „Im Holt“ auf der Höhe „Mierkamp“

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0027“ erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 29

Flurstück: 50 tlw., 65 tlw.

Flur: 28

Flurstück: 60 tlw., 61

2.8.44 Extensivgrünland mit Blänke südlich Hof Vormholt

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen und der Blänke
- zur Erhaltung der Fläche als Lebensraumkomplex und Refugialbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Eingriffsvorhaben WKA-Sassenberg und WEA ENERCON umgesetzt worden sind. Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E632/M1 bzw. E740/M1 geführt.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4112-0261-2016) und zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0080) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 30

Flurstücke: 39, 56 tlw.

Größe: 5,72 ha

Das Gebiet wird im Westen, Süden und Osten von dem LSG „Parklandschaft Landwehrgraben“ (2.4.8) begrenzt.

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 30

Flurstücke: 39 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.44 dargestellt.

2.8.45 Stieleichen-Allee an der Zufahrt Haus zur Wiese

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-9017“ und im Biotopkataster mit der Kennung „BK-4112-0276“ erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 27

Flurstücke: 5 tlw., 9 tlw., 19 tlw.

2.8.46 Landwehr am Ahrenhorster Bach nördlich Averdung

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Sicherung der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr mit ausgeprägten Gräben und Böschungen,
- zur Erhaltung naturnaher und vielfältig strukturierter Wallhecken,
- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV (BK-4112-0077).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 27

Flurstücke: 1 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw., 17 tlw.

2.8.47 Bergahorn-Allee an der Straße „Im Holt“ auf Höhe „Brandkampsort“

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0026“ erfasst.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstücke: 1 tlw., 3, 62

2.8.48 Stieleichen-Allee an der Borbeimer Straße

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-0117“ erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstücke: 1 tlw.

2.8.49 Kleingewässer-, Gehölzkomplex östlich Hof Jungmann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes mit naturnahen Kleingewässern und Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Flachufern, Unterwasser-, Schwimmblattvegetation und Röhrichtsäumen, wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen als typisches Element der Parklandschaft.

Die Gewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (BT-4112-0263-2016, BT-4112-262) und sind zugleich im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop BK-4112-0078 erfasst.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die zum Teil verlandenden Kleingewässer sind zu entschlammen und in ihrer Funktion wieder

Die entsprechende Fläche befindet sich im

herzustellen. Verschattende Ufergehölze sind zurück zu schneiden (vgl. 5.4.25).

Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstück: 16 tlw.

Größe: 0,34 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstück: 16 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.49 dargestellt.

2.8.50 Eichenallee an der Zufahrt zu Hof Horstrup in Bracht

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung des landschaftsprägenden Eichenbestandes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Allee ist im Alleenkataster des LANUV mit der Objektkennung „AL-WAF-9018“ erfasst.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4112-0278) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstücke: 21 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 68 tlw.

2.8.51 Kleingewässer-, Gehölzkomplex östlich Hof Stuckmann-Teiner

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässer-, Gehölzkomplexes als Trittsteinbiotop und Lebensraum gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Flachufern, Unterwasservegetation und strukturreicher amphibischer Vegetation,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4113-0008-2016) und zugleich als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4113-0020) erfasst.

Das Gebiet wird im Osten und Norden von dem LSG „Landschaftsraum Sommerhagenbusch, Hörderfeld, Scherbenhügel, Steinkühlerfeld“ (2.4.9) begrenzt.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und von Gehölzen in Randbereichen zurück zu schneiden und in seiner Funktion wieder herzustellen (vgl. 5.4.26).

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 20

Flurstück: 49 tlw.

Größe: 0,20 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 20

Flurstück: 49 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW sind in der Grundlagenkarte 3 und im Detailplan zum LB 2.8.51 dargestellt.

2.8.52 Kleingewässer-, Gehölzkomplex südlich Hof Steinhoff

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässer-, Gehölzkomplexes als Trittsteinbiotop und Lebensraum gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit Flachufern und strukturreicher amphibischer Vegetation,
- zur Sicherung eines naturnahen Feldgehölzes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0015) erfasst. Das Gebiet wird im Osten, Süden und Norden von dem LSG „Landschaftsraum Sommerhagenbusch, Hörderfeld, Scherbenhügel, Steinkühlerfeld (2.4.9) begrenzt.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln

Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und Gehölze im Uferbereich zurück zu schneiden (vgl. 5.4.27).

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 19

Flurstück: 40 tlw.

Größe: 0,19 ha

2.8.53 Extensivgrünland mit Kleingewässer in der Bauernschaft Nienholt südöstlich Sendenhorst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit Extensivgrünland und naturnahem Kleingewässer,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Eingriffsvorhaben Windenergieanlagen Köddeweg umgesetzt worden sind. Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E550/M1 geführt.

Teilflächen sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0013) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 16

Flurstück: 17 tlw., 21 tlw.

Flur: 17

Flurstück: 13 tlw.

Größe: 6,83 ha

2.8.54 Grünland-/Kopfweidenkomplex östlich Hof Köddewig

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung eines Reliktes der traditionellen Kulturlandschaft,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft,
- wegen der Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0016) erfasst.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Kopfweiden (ca. 20 Stück) sind regelmäßig zu pflegen (vgl. 5.7.18).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 17

Flurstück: 13 tlw., 16 tlw.

Größe: 1,39 ha

2.8.55 Bergahorn-Allee südwestlich Hof Jönsthövel

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiger Biotop (BK-4113-0019) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 19

Flurstücke: 22 tlw., 46 tlw.

2.8.56 Feldgehölz-, Grünland-, Kleingewässerkomplex nordöstlich Hof Gößlinghoff

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten und naturnahen Biotopkomplexes mit naturnahem Kleingewässer, Extensiv-grünland, Sukzessionsflächen und Feldgehölzen,
- wegen der Bedeutung des extensiv genutzten Biotopkomplexes für gefährdete Tiere und Pflanzen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Eingriffsvorhaben Windenergieanlagen Ahlener Repowering bzw. Erweiterung Schweinemaststall umgesetzt worden sind. Sie sind im Ausgleichsflächenkataster mit dem Kennzeichen E747/M8 bzw. E748/M2“ dargestellt.

Das Gewässer (BT-4113-0041-2016) und die seggen- und binsenreiche Nasswiese (BT-4113-0040-2016) sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und zugleich als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4113-0023) erfasst.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 18

Flurstück: 75 tlw., 78 tlw.

Größe: 1,27 ha

2.8.57 Birnenbaum-/Eichenallee am Wirtschaftsweg West II

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Allee als prägendes Ele-

ment der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- sowie als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B. Verbote

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

der Bau der geplanten Landstraße L 586, Ortsumgehung Albersloh, und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Albersloh

Flur: 12
Flurstück: 89
Flur: 13
Flurstück: 138

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 12 LNatSchG NRW)

4.1 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Im Plangebiet werden gemäß § 12 LNatSchG NRW folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

4.1.1 Waldflächen im NSG „Erlenbruchwald Schlatt“

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Der Erlenbruchwald ist Bestandteil des Naturschutzgebietes „Erlenbruchwald Schlatt“ (2.2.1).

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 26 tlw.

4.1.2 Waldflächen im NSG „Waldgebiet Greivings Sundern“

Die Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Waldgebiet Greivings Sundern“ (2.2.2).

Gemarkung: Albersloh

Flur: 15

Flurstück: 20 tlw.

4.1.3 Sumpf-und Bruchwälder im NSG „Hardtteiche“

Der Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Hardtteiche“ (2.2.5).

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 43

Flurstücke: 2871 tlw., 2872 tlw.

4.1.4 Sumpf-und Bruchwälder im NSG „Hardtteiche“

Der Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Hardtteiche“ (2.2.5).

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstück: 138 tlw.

4.1.5 Sumpf-und Bruchwälder im NSG „Hardtteiche“

Der Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Hardtteiche“ (2.2.5).

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstücke: 40 tlw., 41 tlw., 43 tlw.

4.1.6 Sumpf-und Bruchwälder im NSG „Hardtteiche“

Der Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Hardtteiche“ (2.2.5).

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstück: 60 tlw.

4.1.7 Sumpf-und Bruchwälder im NSG „Hardtteiche“

Der Bruch-/Sumpfwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Die Bruch-/Sumpfwälder sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „ Hardtteiche“ (2.2.5).

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstück: 16 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw.

4.1.8 Moor- und Bruchwälder im LB 2.8.8

Die Moor- und Bruchwälder dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Laubgehölzen hat dann zu erfolgen, wenn sich spätestens zwei Jahre nach der Nutzung keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 24 tlw.

4.2 Untersagung bestimmter Endnutzung

Im Landschaftsplan Sendenhorst ist in den Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG NRW) und einzelne Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG NRW) ein Kahlschlagsverbot festgesetzt.

Eine gesonderte zeichnerische Darstellung innerhalb der Karten erübrigt sich daher.

Art und Umfang der Regelungen zum Kahlschlag ist den einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen zu entnehmen.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 13 LNatSchG NRW)

Gemäß § 13 Abs. 1 LNatSchG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23 - 29 BNatSchG besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind (C Festsetzungen 1 und 2). Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und der Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter diese Maßnahmen fallen gemäß § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW insbesondere die

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume.
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
- Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Entsprechend § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es zulässig, die oben genannten Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne das die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem vorliegenden Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen gewählt, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können. Hierzu werden Festsetzungsräume definiert, die sich z.T. mit den Abgrenzungen einzelner Entwicklungsräume (s. Textteil B) decken oder aber verschiedene Entwicklungsziele in einem Raum vereinen.

Die im Folgenden definierten Festsetzungsräume werden in der Festsetzungskarte mit den lfd. Nummern 5.0.1 – 5.0.23 dargestellt. Die jeweils in den Räumen notwendigen Maßnahmen werden im entsprechenden Textteil näher beschrieben. Genaue Lage, Anordnung und Umfang der für die Festsetzungsräume pauschal formulierten Maßnahmen wurden dabei nur überschlägig ermittelt und konkretisieren sich erst im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis. Dabei sind sämtliche Pflanzmaßnahmen mit heimischen Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation umzusetzen und innerhalb der ökologischen Raumeinheiten an die jeweiligen Standortbedingungen anzupassen. Darüber hinaus werden unter 5.1. ff – zusätzlich konkretisierte Einzelmaßnahmen genau definiert, die innerhalb der Festsetzungsräume 5.0.1 – 5.0.23 vorzunehmen sind. Bei Maßnahmen an Gewässern sind die Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten.

Sämtliche, in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, umgesetzt werden. Flächenbewirtschafter und Anlieger sind im Vorfeld zu informieren. Maßnahmen, über die bereits im Beteiligungsverfahren Einvernehmen erzielt wurde, werden in der Festsetzungskarte konkret festgesetzt.

5.0 Festsetzungsräume

5.0.1 Angel und Nienholtbach

Größe: ca. 398 ha

Naturraum: Angeltal und Tal des Nienholtbaches mit vorherrschender Verbreitung von grundwasserbeeinflußten Pseudogley-Gleyen und Gley-Pseudogleyen

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit einzelnen gliedernden und belebenden Elementen und Relikten landschaftsraumtypischer Strukturen der Auen und Talräume

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.6 und 2.2.7)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.1 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Kopfbaumreihen abschnittweise an gehölzfreien Gewässerabschnitten
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 851
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie zur Anreicherung von Acker-/Grünlandgrenzen im Auenbereich
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen abschnittsweise an gehölzfreien Ufern von Angel, Nienholtbach sowie kleinerer Nebengewässer
- Anlage von Uferrandstreifen an der Angel, am Nienholtbach sowie kleineren Nebengewässer bei angrenzender intensiver Nutzung
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Auen- und Überschwemmungsbereich von Angel und Nienholtbach

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen und naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes

5.0.2 Emmerbach

Größe: ca. 8 ha

Naturraum: Vorherrschend grundwassergeprägte Pseudogley-Gley im Landschaftsraum „Die Davert mit Hohe Ward“

Biotop- und Nutzungsstruktur: Im Gewässerquerschnitt und im Böschungsbereich zum Teil naturnahe Strukturen; im angrenzenden Talraum überwiegend ackerbauliche Nutzung, im Westen mit Gehölzstreifen, Feldgehölzen und einer Waldfläche.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.2 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen am Emmerbach
- Anlage von Baumreihen an der L 586

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grund- und Oberflächengewässer zu schützen
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes

5.0.3 Waldgebiete Kleist, südlich Schulze Dernebockholt, westlich Lammerding, südlich Borgmann, Wollen, Bünen

Größe: ca. 98 ha

Naturraum: Wollbecker Sandlößebene mit Pseudogley-, Braunerde-Pseudogley-, zum Teil Gley- und Braunerde-Gley, Podsol-Pseudgley- bzw. Gley-Podsol-, Gley-Pseudogley-Böden

Biotop- und Nutzungsstruktur: Waldgebiete aus Laub- und Nadelwald mit angrenzenden strukturierten Agrarbereichen mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen (1.3.1, 1.3.5, 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.3 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung des Waldgebietes Kleist
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an Nebengewässern der Werse
- Anlage von Kleingewässern auf staufeuchten Böden im Umfeld naturnaher Laubwälder
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland angrenzend an naturnahe Laubwälder auf stau- bzw. grundwasserbeeinflußten Böden

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.4 Kulturlandschaft Gut Berl und östlich der L 585

Größe: ca. 270 ha

Naturraum: Wollbecker Sandlössebene nördlich des Wersetals mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Podsol-Gley, zum Teil typischer Gley, Gley-Podsol, Gley-Pseudogley, Braunerde und Braunerde-Pseudogley, Pseudogley-Podsol, Podsol-Pseudogley,

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Typische Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes mit kleinteilig gegliederten landwirtschaftlichen genutzten Flächen, örtlich mit hohem Grünlandanteil, Feldgehölzen, eingestreuten Einzelhöfen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.2, 1.13)“ dargestellt

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.4 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen (insgesamt ca. 280 m Längs), u.a. an süd- und südwestexponierten Waldrändern bei Tiergarten Heide
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 585, K 36
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern

5.0.5 Waldgebiete Dahler Busch, Gut Berl und Loddenbusch

Größe: ca. 104 ha

Naturraum: Wolbecker Sandlößebene mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Podsol-Gley, zum Teil Typischer Gley, Gley-Podsol, Pseudogley-Gley, zum Teil Gley-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Pseudogley-Podsol

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Ausgedehnte Waldgebiet, zum Teil mit umgebenden Agrarflächen mit hohem Grünlandanteil

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen (1.3.2, 1.3.3, 1.3.4)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.5 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen u.a. an süd- und südwestexponierten Waldrändern bei Tiergarten Heide
- Anlage von Kopfbaumreihen
- Anlage von Gehölzstreifen
- Anlage von Kleingewässern auf grundwassergeprägten Böden im Umfeld naturnaher Waldkomplexe

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- einen zusammenhängenden Waldbestand strukturell aufzuwerten

5.0.6 Landschaftsraum westlich Albersloh und Flaggenbachtal

Größe: ca. 258 ha

Naturraum: Wollbecker Sandlößebene mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Braunerde, Gley-Braunerde, Gley-Podsol, Podsol-Gley Braunerde-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Pseudogley, z. T. Grauer Plaggenesch und Flaggenbachtal mit vorherrschenden Pseudogley-Gleyen

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Ackergeprägte, offene Kulturlandschaft; vor allem im Umfeld von Einzelhöfen zum Teil mit Grünlandanteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen; im Talraum des Flaggenbaches nur schmale Grünlandstreifen am Uferrand und geringer Anteil an landschaftsraumtypischen Gehölzen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.3)“ dargestellt. Im Süden ist darüber hinaus der Talraum des Flaggenbaches einbezogen,

der mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.3)“ dargestellt ist.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.6 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Kopfbaumreihen abschnittsweise an gehölzfreien Abschnitten des Flaggenbaches sowie des Hemmerbaches
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 850, an der Adolfsstraße, sowie an örtlichen Straßen
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Strukturen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen u. a am Flaggenbach sowie am Hemmerbach
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen
- Anlage von Extensivacker östlich und nördlich der Ortslage Lehmkuhle (bedeutsam für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Neuanlage von Obstwiesen (insgesamt ca. 2,41 ha) im Umfeld der Ortslage Lehmkuhle
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Talraum des Flaggenbaches

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

5.0.7 Landschaftsraum nördlich des Westerbaches

Größe: ca. 459 ha

Naturraum: Wollbecker Sandlößebene mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Pseudogley, Braunerde- Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Plaggenesche, Pseudogley-Gley

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzte offene Kulturlandschaft; der Raum wird von zahlreichen kleinen Vorflutern und Gräben durchzogen; im Umfeld der Einzelhöfe mit insgesamt geringen Grünlandanteilen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.7 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 520 sowie an örtlichen Straßen
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Strukturen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen u.a. an Nebengewässern des Westerbaches
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen u.a. an Nebengewässern des Westerbaches
- Anlage von Kleingewässern auf staunassen bzw. grundwasserbeeinflussten Böden, u.a. nördlich Wienkamps Heide
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern

5.0.8 Waldgebiete Greivings Sundern, Rebbingheide, bei Schulze-Zuralst, Schlagholzbusch, Strügemanns Heide, Heidbusch, Berler Wahr-Hagen

Größe: ca. 272 ha

Naturraum: Wollbecker Sandlößebene zwischen Albersloh und Sendenhorst mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Pseudogley, Braunerde-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Pseudogley-Podsol, Braunderde-Gley, z. T. Gley, Gley-Podsol, z. T. Plaggenesche,

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Waldgebiete , z. T. mit umgebenden, kleinteilig gegliederten Agrarflächen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen (1.3.9 – 1.3.12)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.8 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen u.a. an süd- und südwestexponieren Waldrändern im Waldgebiet Schlagholzbusch bzw. Strügemanns Heide
- Anlage von Baumreihen
- Anlage von Gehölzstreifen in Einzelfällen zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Strukturen

- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen kleinen Nebengewässern und Gräben

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- einen zusammenhängenden Waldbestand strukturell aufzuwerten
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern

5.0.9 Westerbachtal

Größe: ca. 64 ha

Naturraum: Talraum mit grund-/stauwassergeprägten Pseudogley-Gley (z.T. Gley-Pseudogley) in der Wollbecker Sandlößebene

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzte Aue, vereinzelt bzw. nur abschnittsweise Ufergehölze am begradigten Gewässer

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.2)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.9 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Kopfbaumreihen abschnittsweise an gehölzfreien Ufern
- Anlage von Gehölzstreifen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen abschnittsweise an gehölzfreien Ufern
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen
- Anlage von Kleingewässern
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Auen- bzw. Überschwemmungsbereich

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

5.0.10 Ahrenhorster Bach und Helmbach

Größe: ca. 198 ha

Naturraum: Grund- bzw. stauwassergeprägte Pseudogley-Gleye, z.T. Gley-Pseudogleye, Gleye

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzte Talräume mit Resten naturnaher, auentypischer Strukturen; abschnittsweise bzw. punktuell Ufergehölze an den weitgehend begradigten Fließgewässern

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „„Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.4 und 2.2.5)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.10 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Kopfbaumreihen abschnittsweise an gehölzfreien Ufern
- Anlage von Baumreihen im Zusammenhang mit querenden Straße südlich und südwestlich Sendenhorst
- Anlage von Gehölzstreifen insbesondere zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen abschnittsweise an gehölzfreien Ufern
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen
- Anlage von Kleingewässern
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Auen- bzw. Überschwemmungsbereich

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

5.0.11 Waldgebiet Brock und umgebende Kulturlandschaft

Größe: ca. 219 ha

Naturraum: Vorherrschend Gley-Pseudogley, zum Teil Pseudogley-Gleye, Pseudogleye und Braunderde Pseudogleye im Bereich des Landschaftsraumes „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“

Besonders schutzwürdig sind Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (stark staunasse Böden) und Böden mit Archivfunktion aus Mudden und Wiesenmergel.

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Großflächige naturnahe Laubwaldgebiete und angrenzende Agrarflächen

Entwicklungsziel: Für das Waldgebiet Brock ist das Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (1.4.1)“ dargestellt. Für die unmittelbar umgebenden Landschaftsbereiche ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.5 und 1.1.6)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.11 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen (insgesamt ca. 115 m Länge)
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Nebengewässern der Werse
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an Nebengewässern der Werse mit angrenzend intensiven Nutzungen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf traditionell grünlandgenutzten Standorten (Wiesenmergel) angrenzend an naturnahe Laubwälder

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- einen zusammenhängenden Waldbestand strukturell aufzuwerten
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.12 Kulturlandschaft zwischen Flaggenbach und Werse und Waldgebiete Hagedorn, Wortbusch, Großer Busch

Größe: ca. 173 ha

Naturraum: Bereich im Landschaftsraum der Ascheberge Geschiebelehmplatte mit folgenden vorherrschenden Bodentypen: Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Gley-Podsol, Podsol-Gley.

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Vielfältig strukturierter Landschaftsraum, in Teilbereichen mit gegliederten Grünland-Gehölzkomplexen und Waldstücken aus naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern und Laub-, Nadel-, Mischwäldern.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.4)“ dargestellt. Integriert sind die Waldgebiete Hagedorn, Wortbusch und Großer Busch, die mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen (1.3.13 und 1.3.14)“ dargestellt sind.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.12 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen u.a. an südexponierten Waldrand im Waldgebiet Hagedorn
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 850
- Anlage von Gehölzstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Ufern der Nebengewässer der Werse
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an kleineren Nebengewässern mit angrenzenden intensiven Nutzungen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf staunässe- bzw. grundwasserbeeinflussten Böden

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.13 Werse

Größe: ca. 191 ha

Naturraum: Vorherrschend grundwassergeprägte Auengleye, z. T. pseudovergleyt sowie typische Auengleye Wersetal

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzter Talraum mit naturnahen Auenstrukturen in Teilbereichen; naturnahe Gewässerstrukturen an der weitgehend ausgebauten und begradigten Werse sind reliktisch bzw. verein-

zelt vorhanden; es besteht ein geringe Zerschneidungsgrad durch bauliche Anlagen und Infrastruktur.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von durchgehend naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften (1.2.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.13 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Kopfbaumreihen abschnittsweise an gehölzfreien Uferabschnitten, insbesondere im Zusammenhang mit Grünland
- Anlage von Baumreihen im Zusammenhang mit querenden Straßen u.a. an der K 36, an örtlichen Wegen mit Erholungsfunktion,
- Anlage von Gehölzstreifen u.a. zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen sowie zur Förderung und Entwicklung von Hecken-Grünland-Komplexen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an der Werse sowie kleinerer Nebengewässer bei angrenzenden intensiven Nutzungen
- Anlage von Extensivacker u.a. im offenen Agrarbereich südwestlich Albersloh (bedeutsam für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Auen- und Überschwemmungsbereich
- Eine Intensivierung oder Ausweitung des Kanusportes hat sich an dem Entwicklungsziel zu orientieren.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

5.0.14 Landschaftsraum nördlich und östlich von Sendenhorst

Größe: ca. 846 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, zum Teil Gleye und Braunderde-Gleye im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Agrarbereich mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Kleinere Waldstücke und vereinzelte Feldgehölze sind häufig isoliert und nicht vernetzt; im Umfeld von Einzelgehöften zum Teil einzelne Gründland- und Obstgrünlandflächen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.8-2.1.10)“ dargestellt. Integriert sind ein kleinerer Kulturlandschaftsbereich bei Saatfeldsbusch, der mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.12)“ dargestellt ist sowie Flächen am Siedlungsrand, die mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung (3.1.2, 3.1.3)“ dargestellt sind.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.14 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 811, L 851 sowie zum Teil an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen, u.a. bei Saatfeldsbusch, Spannenberg, nördlich Kleikamp sowie zur Förderung und Entwicklung von Hecken-Grünland-Komplexen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen, insbesondere im Zusammenhang mit Extensivackerflächen sowie in Bereichen mit Bedeutung für Feldvogelarten in der offenen Agrarlandschaft nördlich und östlich von Sendenhorst
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen u.a. an gehölzfreien Abschnitten des Westerbaches sowie kleinerer Nebengewässer
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen kleineren Gewässern und Gräben bei angrenzender intensiver Nutzung
- Anlage von Extensivacker u.a. östlich von Sendenhorst bei Schlick und nördlich von Sendenhorst bei Blick und Bitterrott (offene Agrarbereiche mit Bedeutung für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Neuanlage von Obstwiesen u.a. am nördlichen Siedlungsrand von Sendenhorst sowie im Umfeld von Einzelhöfen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf staunässe- bzw. grundwassergeprägten Standorten

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten

5.0.15 Landschaftsraum Jonsthövel, nördlich Ahrenhorster Bach und zwischen Nienholtbach und Angel südlich Sendenhorst

Größe: ca. 405 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, zum Teil Podsol-Pseudogleyen, örtlich vereinzelt Braunderde-Rendzinen und Pseudogley-Gleye im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Agrarbereich mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Kleinere Waldstücke und vereinzelte Feldgehölze sind häufig isoliert und nicht vernetzt; im Umfeld von Einzelgehöften zum Teil einzelne Gründlandflächen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.12, 2.14)“ dargestellt. Integriert ist der Kulturlandschaftsbereich nördlich Ahrenhorster Bach, der mit Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.14)“ dargestellt ist.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.15 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen an süd- bzw. südwestexponierten Waldrändern, u.a. im Raum Bracht
- Anlage von Kopfbaumreihen
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 811, K 4 sowie zum Teil an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, u.a.nördlich Weißer Berg
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Abschnitten von u.a. Nebengewässern des Ahrenhorster Baches, des Landwehrgrabens, des Nienholtbaches
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen kleineren Gewässern mit angrenzender intensiver Nutzung
- Anlage von Extensivacker in offenen Agrarbereichen, u.a. bei Heppenfeld, Hoppenfeld, Höchte, Weißer Berg, südlich Geist (bedeutsame Bereiche für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Streusiedlungen, u. a bei Horstrup und Homann sowie von Einzelhöfen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern

5.0.16 Kulturlandschaft östlich und südlich Sendenhorst im Umfeld des Landwehrgrabens

Größe: ca. 1.043 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, Pseudogley-Braunerden, zum Teil Gley und Podsol-Gley, örtlich vereinzelt Braunderde-Rendzinen im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“

Biotop- und Nutzungsstruktur: Landschaftsraum mit prägenden naturnahen Feldgehölzen, kleinen Waldstücken und Gehölzstrukturen in der zum Teil vielfältig strukturierten Ackerlandschaft; Grünlandanteile sind im Bereich von Einzelhöfen vorhanden; einzelne Hecken-Grünlandkomplexe sind als schutzwürdige Biotope kartiert, ebenso wie die ehemaligen Abgrabungsgewässer östlich Sendenhorst

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.13, 1.1.15, 1.1.16)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.16 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen an süd- und südwestexponieren Waldrändern, u. a. südlich Bracht, nordöstlich Weißer Berg
- Anlage von Kopfbaumreihen
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 851 sowie an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen insbesondere zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Gehölzstrukturen im Einzelfall, u.a. südwestlich Saatfeld, südöstlich Sommerhagenbusch, nördlich Schafberg
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen abschnittsweise zur Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen u.a. am Landwehrgraben sowie zahlreicher kleinerer Nebengewässer und Gräben
- Anlage von Kleingewässern auf staunässe- bzw. grundwassergeprägten Standorten

- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf staunässe- bzw. grundwassergeprägten Standorten, u.a. am Landwehrgraben

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen

5.0.17 Landschaftsraum südlich des Helmbaches

Größe: ca. 556 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, zum Teil Gley-Pseudogley, örtlich vereinzelt Braunderde-Rendzinen im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägte offene Kulturlandschaft mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen und an Grünlandflächen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.11)“ dargestellt. Integriert ist eine Fläche am Siedlungsrand, die mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung (3.1.4)“ dargestellt ist.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.17 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 851, L 811 sowie an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen im Einzelfall
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Nebengewässern des Helmbaches, des Landwehrgrabens bzw. des Ahrenhorster Baches
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen kleineren Gewässern und Gräben bei angrenzender intensiver Nutzung
- Anlage von Kleingewässern
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Bereich grund- bzw. staufeuchter Böden, u.a. bei Himmelreich

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten

5.0.18 Landschaftsraum südlich Albersloh und zwischen Sendenhorst und Albersloh

Größe: ca. 930 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Braunerden, Podsol-Braunerden, Pseudogleyen und Braunderde-Pseudogleyen, Pseudogley-Gleye und Gley-Pseudogleye und Podsol-Gleyen im Bereich der Wollbecker Sandlößebene und vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen

Biotop- und Nutzungsstruktur: Ackerbauliche geprägte offene Kulturlandschaft mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Elementen; im Umfeld von Einzelhöfen zum Teil Grünlandflächen, Obstwiesen sowie Feld-/Kleingehölze und Kleingewässer vorhanden; kleinere Fließgewässer und Gräben meist nur reliktisch mit naturnahen Strukturen;

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.5-2.1.7)“ dargestellt. Integriert ist eine Fläche am Siedlungsrand von Albersloh, die mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung (3.1.1)“ dargestellt ist.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.18 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Kopfbaumreihen an gehölzfreien Uferabschnitten, u. a. am Landwehrgraben sowie zur Arrondierung und Ergänzung vorhandener Bestände, z.B. am südlichen Ortsrand von Albersloh, Nebengewässer des Helmbaches
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 585, L 520 sowie an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen sowie zur Entwicklung und Stärkung von Hecken-Grünland-Komplexen, u.a. bei Rosengarten, südlich Greivings Sundern, westlich Hoenhorst
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Ufern zahlreicher kleiner Gewässer und Gräben

- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen meist kleineren Gewässern und Gräben bei angrenzenden intensiven Nutzungen
- Anlage von Extensivacker in der offenen Agrarflur südöstlich Albersloh sowie westlich Sendenhorst bei Geisterholz (bedeutsamer Bereich für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Neuanlage von Obstwiesen südlichen Ortsrand von Albersloh, am westlichen und nordwestlichen Ortsrand von Sendenhorst sowie im Umfeld von Einzelhöfen
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf stau- bzw. grundwassergeprägten Standorten

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten

5.0.19 Landschaftsraum Wierbrügge

Größe: ca. 63 ha

Naturraum: Bereich mit vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen und Gley-Pseudogleyen im Landschaftsraum „Ascheberger Geschiebelehmplatte“

Biotop- und Nutzungsstruktur: Intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum mit dominierender Ackernutzung und geringer Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen; Grünlandflächen und Gehölzstrukturen im Umfeld von Einzelhöfen und Verkehrsflächen;

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.4)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.19 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Baumreihen an örtlichen Straßen bzw. Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Arrondierung und Vernetzung vorhandener Gehölzstrukturen und Förderung von Hecken-Grünland-Komplexen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen an gehölzfreien Nebengewässern der Werse
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen
- Anlage von Kleingewässern
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen

- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf staunässe- bzw. grundwassergeprägten Standorten westlich Steinbreie

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.20 Kulturlandschaft zwischen Ahrenhorster Bach und Alster Bach / Helmbach und Teilräume südlich des Ahrenhorster Baches

Größe: ca. 415 ha

Naturraum: Bereich mit charakteristischen Braunerden, Gley-Braunerden, Pseudogley-Gleyen und Gley-Pseudogleyen, Pseudogleyen und Braunderde-Pseudogleyen im Bereich der Wollbecker Sandlößebene und vorherrschenden Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, zum Teil Pseudogley-Gleyen und Gley-Pseudogleyen im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit Resten der Hecken-Parklandschaft, Hecken-Grünland-Komplexen und zum Teil altholzreichen naturnahen Feldgehölzen in der Agrarlandschaft

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.9-1.1.11)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.20 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Baumreihen an örtlichen Straßen und Wegen zur Ergänzung vorhandener Strukturen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie Förderung von Hecken-Grünland-Komplexen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen abschnittsweise an gehölzfreien Abschnitten von Nebengewässern des Ahrenhorster Baches
- Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern

- eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.21 Kulturlandschaft östlich Albersloh

Größe: ca. 687 ha

Naturraum: Bereich mit Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, z. T. Plaggenesche, Podsol-Pseudogleyen, Gley-Podsolen im Bereich der Wollbecker Sandlößebene und vorherrschenden Pseudogleyen, zum Teil Braunerde-Pseudogleyen im Landschaftsraum der „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend kleinteilig gegliederte Kulturlandschaft mit dichtem Netz von Gewässern und Gräben und in Teilbereichen Hecken-Grünland-Komplexen und gliedernden und belebenden Kleingehölzstrukturen

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.7, 1.1.8)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.21 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Baumreihen an örtlichen Straßen und Wegen zur Ergänzung vorhandener Strukturen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen im Einzelfall
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen sowie Anlage von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen kleinen Nebengewässern des Westerbaches, des Alsterbaches
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.22 Kulturlandschaft westlich des Wersetals

Größe: ca. 533 ha

Naturraum: Bereich mit Pseudogley-Podsolen, Podsol-Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, Braunerden, Gley-Braunerden, z. T. Plaggenesche im Bereich der Wollbecker Sandlößebene

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Ackergeprägte, vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit in Teilbereichen kleinteiligem Mosaik aus Acker, Grünland, Feldgehölzen und gliedernden und belebenden Hecken, Gehölzstreifen und einem dichten Netz von Gewässern und Gräben

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.22 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Waldsäumen
- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 586, K 36 sowie an einzelnen örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Strukturen im Einzelfall
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen und von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen Nebengewässern der Werse und des Hemmerbaches
- Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld von Einzelhöfen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern

5.0.23 Landschaftsraum südlich des Westerbaches

Größe: ca. 365 ha

Naturraum: Bereich mit Braunerden, Podsol-Pseudogleyen, Gley-Braunerden, Braunerde-Gleye, Gley-Pseudogleyen, Pseudogley-Podsolen, Pseudogleyen, Gley-Podsolen, Podsol-Gleyen, z. T. Plaggenesche im Bereich der Wollbecker Sandlößebene

Biotop- und

Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzte offene Kulturlandschaft, die von zahlreichen Gräben und Gewässern durchzogen wird und einen insgesamt geringen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen aufweist.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.2)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.23 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Baumreihen u.a. an der L 585 sowie zum Teil an örtlichen Straßen und Wegen
- Anlage von Gehölzstreifen zur Vernetzung und Arrondierung vorhandener Gehölzstrukturen sowie zur Förderung von Hecken-Grünland-Komplexen
- Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzen mit Uferrandstreifen und von Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen an zahlreichen Nebengewässern des Westerbaches
- Anlage von Extensivacker in der offenen Agrarflur nordöstlich Albersloh (bedeutsamer Bereich für Feldvogelarten des Offenlandes)
- Neuanlage von Obstwiesen am nördlichen Siedlungsrand von Albersloh sowie im Umfeld von Einzelhöfen

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

Einzelfestsetzungen innerhalb der Festsetzungsräume

Der Landschaftsplan setzt innerhalb der Festsetzungsräume (5.0.1 – 5.0.23) einzelne lagegenaue Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um:

Anpflanzungen (5.1 ff.),

Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (5.2 ff.),

Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff.),

die Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff.),

die Anlage von Uferstreifen/Gewässerrandstreifen (5.5 ff.),

die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen (5.6 ff.),

die Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen (5.7 ff.) sowie

die Anlage von Feldrainen (5.8 ff.)

5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken

Wenn nicht im Einzelfall anderes festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

Die Pflanzungen der unter Punkt 5.1 genannten Gehölzstrukturen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf Anwendung.

a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.

b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu schützen.

Wenn nicht anders angegeben, sollten die vorwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkrischen) ca. 0,5 m oberhalb der

Die Pflanzabstände betragen in der Regel 1,0 m.

Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anderes angegeben. Der Erlenbestand soll in der Regel 30 bis 50 % betragen. Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil von Straucharten von mindestens 70 % anzulegen

d) Bei der Pflanzung von Baumreihen und Obstbaumreihen an Straßen und Wegen ist in der Regel die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der, der Straße abgewandten Seite der Böschung erfolgen.

Der Abstand der Bäume soll in der Regel 15 m, bei Obstbäumen 10 – 12 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Sandbirke, Winterlinde und Spitzahorn zu pflanzen). Bei der Pflanzung von Obstbaumreihen sind auch Wildobstarten zu verwenden.

e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollten insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind ausreichend freizulassen bzw. ggf. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 1.10 bis 28.02 eines Jahres durchgeführt werden Einzelbäume sind dabei zu erhalten.

f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im Übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Kopfbäume sind in der Regel in einem Turnus von 5-6 Jahren zu schneiteln.

Die Bestandspflege der Obstbäume kann im Bedarfsfall eine Verlängerung der Entwicklungspflege erforderlich machen.

5.2 Renaturierung und Maßnahmen zur Förderungen der Fließgewässerdynamik

Für die Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik sind grundsätzlich gesonderte Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesen Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird ange-

strebt, einen Gewässerverlauf mit Gleit- und Prallufern, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der Mahd sind Teilflächen auszusparen.

Au die Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide aufgebracht werden.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Anlage der unter Punkt 5.3 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß en Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet. Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Für die einzelnen Maßnahmen sind wasserrechtliche Verfahren notwendig.

5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Die Dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Die Pflege und Entwicklung der unter Punkt 5.4 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß en Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet. Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

5.4.1 Kleingewässer im LB 2.8.5

Das periodisch trockenfallende Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattenden Gehölze im Uferbereiche teilweise zurück zu schneiden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 5

Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.2 Kleingewässer im LB 2.8.6

Der Teich ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze im Uferbereich sind zurück zu schneiden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 4

Flurstück: 81 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.3 Kleingewässer in der Werseaue im LB 2.8.7

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze im Uferbereich sind zurück zu schneiden. Nicht standortgerechte Gehölze im Uferbereich sind zu beseitigen. Die Einmündung in die Werse ist zu optimieren und naturnahe zu gestalten.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 37

Flurstücke: 37 tlw., 38 tlw.

5.4.4 Kleingewässer im NSG 2.2.1 „Erlenbruchwald Schlatt“

Das Gewässer ist in Abständen und sukzessive zu entschlammen sowie verschattende Gehölze sind teilweise zurück zu schneiden. Nicht standortgerechte Gehölze sind zu beseitigen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 26 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.5 Teich südlich Hof Deitmar im LB 2.8.8

Der Teich ist in Abständen zu entschlammen und im Uferbereich freizustellen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstück: 24 tlw.

5.4.6 Kleingewässer nördlich Hof Westermann

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und im Uferbereich sind nicht bodenständige Gehölze zu beseitigen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 35

Flurstück: 118 tlw.

Im Uferbereich und Umfeld des Gewässers stocken junge Nadelgehölze.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.7 Kleingewässer im LB 2.8.18

Das Gewässer ist in Abständen und sukzessive zu entschlammen. Die Uferbereiche sind örtlich abzuflachen und freizustellen. Nicht bodenständige Gehölze im Uferbereich sind zu beseitigen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 29

Flurstück: 273 tlw.

5.4.8 Kleingewässer im NSG 2.2.2

Die Gewässer sind in Abständen und sukzessive zu entschlammen und zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 27

Flurstück: 121 tlw.

5.4.9 Kleingewässer im LB 2.8.22

Das Gewässer ist in Teilbereichen durch Uferabflachungen zu optimieren. Nicht bodenständige Gehölze in Teilbereichen sind zu beseitigen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 46

Flurstück: 10 tlw.

Der abgebundene Altarm der Werse wird fischereilich genutzt.

5.4.10 Kleingewässer südöstlich Haus Deckering

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und örtlich sind Ufer abzuflachen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 47

Flurstück: 6 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.11 Kleingewässer am Waldrand im LSG 2.4.6

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen. Die Uferbereiche sind örtlich ab-

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

zuflachen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 49

Flurstück: 98 tlw.

5.4.12 Kleingewässer im LB 2.8.15

Das Kleingewässer ist in Abständen und sukzessive zu entschlammen. Teilbereiche der Ufer sind gehölzfrei zu halten.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 16

Flurstück: 45 tlw.

5.4.13 Kleingewässer im Wald im LSG 2.4.6

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen. Gehölze im Uferbereich sind zum Teil zurück zu schneiden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 12

Flurstück: 100 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.14 Kleingewässer am Waldrand im LSG 2.4.6

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen. Gehölze im Uferbereich sind zum Teil zurück zu schneiden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 18

Flurstück: 20 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.15 Kleingewässer im Wald im LSG 2.4.6

Der Waldtümpel ist örtlich zu entschlammen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 18

Flurstück: 22 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.16 Kleingewässer im LB 2.8.25

Das temporär wasserführende Gewässer im Wald ist durch Entschlammung und örtliche Vertiefung zu optimieren und in seiner Funktion wiederherzustellen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 17

Flurstück: 15 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.17 Kleingewässer im LB 2.8.31

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 7

Flurstück: 40 tlw.

5.4.18 Kleingewässer im Landschaftsschutzgebiet „2.4.7 Angelniederung“ westlich Saatfeldsbusch

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Der Teich ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze im Uferbereich zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 7

Flurstück: 40 tlw.

5.4.19 Kleingewässer im LB 2.8.34

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölze sind zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 32 tlw.

5.4.20 Kleingewässer in kleinem Waldstück im LSG 2.4.7

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Das stark verlandete Gewässer ist zu entschlammen und Gehölze im Uferbereich örtlich zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 10

Flurstück: 38 tlw.

5.4.21 Kleingewässer im LB 2.8.35

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 13

Flurstück: 1 tlw.

5.4.22 Kleingewässer am südlichen Ortsrand von Sendenhorst im LB 2.8.38

Die Kleingewässer sind in Abständen zu entschlammen sowie von Gehölzaufwuchs im Uferbereich freizustellen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstücke: 16 tlw., 18 tlw., 20 tlw.

5.4.23 Kleingewässer im LB 2.8.39

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstück: 20 tlw.

5.4.24 Kleingewässer am Waldrand im LSG 2.4.6

Das Gewässer ist zu Abständen zu entschlammen und Flachuferbereiche zu fördern.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 27

Flurstück: 5 tlw.

5.4.25 Kleingewässer im LB 2.8.49

Die zum Teil verlandenden Kleingewässer sind zu entschlammen und in ihrer Funktion wieder herzustellen. Verschattende Ufergehölze sind zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 25

Flurstück: 16 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.26 Kleingewässer im LB 2.8.51

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und von Gehölzen in Randbereichen zurück zu schneiden und in seiner Funktion wieder herzustellen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 20

Flurstück: 49 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.27 Kleingewässer im LB 2.8.52

Das Kleingewässer ist in Abständen zu entschlammen und Gehölze im Uferbereich zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 19

Flurstück: 40 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.4.28 Kleingewässer im LSG 2.4.9 östlich Steinkühlerfeld

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und

von Gehölzen in Randbereichen zurück zu schneiden.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 19

Flurstück: 40 tlw.

5.4.29 Kleingewässerpflege im LB 2.8.33

Das verlandende Gewässer ist durch Freistellung, Entkrautung und Entschlammung zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 37

Flurstück: 1 tlw.

5.4.30 Kleingewässerpflege im LB 2.8.20

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Gewässer zu pflegen und durch regelmäßige Entschlammung vor Eutrophierung zu schützen. Im Uferbereich sind Gehölze zum Teil zurück zu schneiden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 19

Flurstück: 65 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen/Gewässerrandstreifen

Die Realisierung der Uferstreifen/Gewässerrandstreifen soll über freiwillige Anträge nach der „Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen“ (vom 05.06.2007, in der am 18.11.2011 geänderten Fassung) oder über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Warendorf erfolgen.

Der Festsetzung wird eine Regelbreite von 5 m zu jeder Seite des Gewässers zugrunde gelegt, sofern in Einzelfällen keine anderen Flächenabgrenzungen festgelegt werden. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Gemessen wird die Breite des Uferrandstreifens ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer. Bestehende bodenständige Gehölze sind in dieser Pufferzone zu erhalten und zu pflegen, nicht bodenständige Gehölze sollen entfernt und durch bodenständige Baum- und Straucharten ersetzt werden.

Die Uferstreifen/Gewässerrandstreifen sind entweder

als Sukzessionsfläche zu entwickeln,

Die Anlage von Uferstreifen/Gewässerrandstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Über die Ausweisung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Die Uferrandstreifen/Gewässerrandstreifen werden an Fließgewässern zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Gewässer.

Mit der Anlage von Uferstreifen/Gewässerrandstreifen an den zumindest ausgebauten und begradigten Fließgewässern soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Wiederherstellung des Biotoptyps „naturnaher Bach“ initiiert und die Qualität der Fließ-

mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,

als extensive Wiese oder Weide zu nutzen

oder mit standorttypischen Ufergehölzen zu bepflanzen (lokale, truppweise Bepflanzung).

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden. Intensive Beweidung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht erlaubt. Des Weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Das Abstellen von Materialien jeglicher Art ist untersagt.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15. Juli eines Jahres gemäht werden.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen durchzuführen. Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 1. Juli eines Jahres maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Unberührt von der Festsetzung bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

gewässer als Vernetzungsachsen und Leitstrukturen erhöht oder auch wiederhergestellt werden.

Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten und Gesamtjahreslebensräume dar.

5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,

den Ersatz von fortfallenden Bäumen.

Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen beinhaltet:

die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,

die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als

Lebensraum spezialisierter Tierarten,

wertvolles Element des Landschaftsbildes,

Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen.

Die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

5.6.1 Obstbaumpflege im LB 2.8.38

Die Obstbaumreihe am Weg am Südrand des Geschützten Landschaftsbestandteils ist regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 21

Flurstück: 20 tlw.

Hinsichtlich der Baumpflegemaßnahmen wird auf die fachlichen Vorgaben „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen – Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege und Produktvermarktung“ verwiesen (vgl. MKUNLV 2009).

Auf die Regelungen des Vertragsnaturschutzes wird verwiesen.

5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen

Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages und die Pflege von Biotopen und Gehölzen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer

5.7.1 Feuchtbrache am Emmerbach

Die Feuchtbrache im LB 2.8.1 „Feuchtbrache am Emmerbach“ soll extensiv genutzt werden. Die Röhrichtbestände sollen gepflegt und erhalten werden.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 1

Flurstück: 50 tlw.

5.7.2 Kopfbaumpflege im LSG „Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward“ 2.4.4

Die Kopfweidenbaumreihe am wegbegleitenden Graben nördlich des Naturschutzgebietes 2.2.1 „Erlenbruchwald Schlatt“ ist regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 33

Flurstücke: 21 tlw., 32 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.3 Kopfbaumpflege an der Werse bei Hof Hemisburg

Die Kopfweiden-Baumreihe (5 Stück) am Werseufer ist regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 42

Flurstück: 4 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.4 Kopfweidenpflege im LB 2.8.12

Die Kopfweiden in der Wallhecke sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Flur: 7

Flurstück: 122 tlw.

5.7.5 Kopfbaumpflege nördlich des Westerbaches

Die Kopfweiden-Baumreihe (ca. 7 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 8

Flurstück: 43 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.6 Kopfbaumpflege am Graben südlich Hof Westermann

Die alte Kopfweiden-Baumreihe ist regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 35

Flurstücke: 40 tlw., 41 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.7 Kopfbaumpflege im Gehölzstreifen südlich Hof Große Berkhoff

Die Kopfweiden (ca. 10 Stück) im Gehölzstreifen nördlich des Flaggenbaches sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 50

Flurstück: 9 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.8 Kopfbaumpflege im LSG „Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward“

Die alten Kopfweiden (ca. 7 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 48

Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw.

Die Kopfbäume sollen zum Teil freigestellt und geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.9 Kopfbaumpflege an der Werse östlich Sendenhorst

Die Kopfbäume im alten Ufergehölz der Werse am westlichen Ortsrand von Albersloh sind zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 43

Flurstück: 22 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.10 Kopfbaumpflege am Graben südwestlich Hof Böcker-Westhoff

Die Kopfweiden (ca. 3 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 23

Flurstück: 93 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.11 Kopfbaumpflege im Gehölzstreifen am Graben südwestlich Hof Böcker-Westhoff

Die Kopfweiden (ca. 3 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 23

Flurstück: 93 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.12 Nasswiesenbrache im LB 2.8.16

Die Nasswiesenbrache soll extensiv genutzt werden. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 12

Flurstück: 100 tlw.

Die entsprechende Fläche befindet sich im Wald. Die Belange des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

5.7.13 Kopfbaumpflege am Kleingewässer nördlich Saatfeldsbusch

Die Kopfweiden (ca. 6 Stück am Böschungsfuß) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 7

Flurstück: 40 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.14 Kopfbaumpflege bei Hof Roer

Die Kopfweiden-Baumgruppe (5 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 26

Flurstück: 11 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.15 Kopfbaumpflege am Graben westlich des Ahlener Dammes

Die Kopfweiden-Baumreihe ist regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 22

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Flurstücke: 17, 18 tlw.

5.7.16 Feuchtwiese im Naturschutzgebiet „2.2.5 Hardtteiche“

Die Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Einem potenziellen Gehölzaufwuchs ist entgegenzuwirken.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstück: 150 tlw.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULP) abgeschlossen werden

5.7.17 Kopfbaumpflege südlich Saatschürbusch

Die jungen Kopfweiden (ca. 8 Stück) am Graben südlich der Kreisstraße K 4 sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 15

Flurstücke: 11 tlw., 30 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.18 Kopfbaumpflege im LB 2.8.54

Die Kopfweiden (ca. 20 Stück) sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 17

Flurstück: 13 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.19 Kopfbaumpflege

Die alten Kopfweiden (ca. 10 Stück) am Graben südlich Hof Lange sind regelmäßig zu pflegen.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 17

Flurstücke: 30 tlw., 88 tlw.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden in einem Abstand von ca. 8-10 Jahren, bzw. wenn die Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.7.20 Feucht-/Nasswiese im LB 2.8.10

Die Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Einem potenziellen Gehölzaufwuchs ist entgegenzuwirken.

Gemarkung: Albersloh

Flur: 40

Flurstück: 25 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 1 tlw.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULP) abgeschlossen werden

5.7.21 Feucht-/Nasswiese im LB 2.8.30

Die verbrachte und zum Teile verbuschende Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Einem flächigen Gehölzaufwuchs ist entgegenzuwirken.

Gemarkung: Sendenhorst

Flur: 31

Flurstück: 25 tlw.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULP) abgeschlossen werden.

Das als Ausgleichsmaßnahme (E 471/M4) für Eingriffe Dritter angelegte Feldgehölz ist von dieser Maßnahme ausgenommen.

5.8 Anlage von Feldrainen und Puffer streifen

Die geplanten Feldraine und Pufferstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.